Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

10. Sitzung (29.03.1825)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

X. Deffentl. Sigung am 29. Marz 1825.

Unwesend: Die Regierungscommistere: Hr. Staatsrath v. Zullnhardt, Hr. Staatsrath Boech, Hr. Hof, Domainen-Rammer-Director Schippel, Hr. Ministerialrath Jolly; spater Se. Erzellenz der Hr. Staatsminister Frhr. v. Beratheim und Hr. Staatsrath Winter.

Abwesend, wegen Krantheit: Die Deputirten Kreuter, Lorenz, Cassinone und Hilzinger; wegen Urlaub: Kaltenbach, Baur u. Fischer.

Nach eröffneter Gigung erstattet der Abg. Bolfer Namens der Commission Bericht über das Budget der Amortisationskasse, und über den mit demselben vorgelegten Gesegentwurf.

Beilage Dr. 1.

Die Rammer beschloß, diesen Bericht schleunig bruden und vertheilen gu laffen.

Leiber und Rlingel als Commissions-Mitglieder erflaren, daß sie mit dem so eben vorgetragenen Berichte nicht einverstanden seven; worauf

Bölfer erwiedert, daß er denfelben in der geftrigen Commissionssitzung vorgelesen und den Antrag nach dem Bunsche dieser beiden Mitglieder abgeandert habe, demnach glaube, daß sie damit einverstanden seyn könnten. Er für sich wurde einen ganz andern Antrag gestellt haben.

490 Berhandlungen der zweiten Kammer.

Der Prafident eröffnet nunmehr die Diskuffion über den Gesetzes-Borschlag, die Erneuerung des Gesetzes vom 5. October 1820, hinsichtlich der Einrichtuns gen bei der Amortisationskasse, und bemerkt, daß es am zweckmäßigsten senn werde, die allgemeinen Bemerkungen über das Gesetz zuerst vorzutragen, und dann zu den einzelnen Artikeln überzugehen.

Br. StaatBrath Boedh betritt hierauf die Redner-

"Der Bericht Ihrer verehrlichen Commission fordert mich zu einer eben so offenen als bestimmten Erklärung über die von ihr vertrauensvoll geäußerten Bunsche auf. Des Eredits kann keine Regierung eines civilisirten Landes entbehren, wenn sie die Interessen des Bolkes befördern, wenn sie geben und nehmen soll zu rechter Zeit. Er befördert, mit weiser Zurückhaltung benützt, den Flor des Landes; er untergräbt densselben, er wird zu einer gefährlichen Baffe in den Handen einer leichtsinnigen Regierung.

Alle Verfassungen haben deswegen Schranken gegen einen möglichen Mißbrauch des Eredits von Seiten der Negierung aufgestellt; auch die unfrige. Seie hat die Vermehrung der öffentlichen Schuld an die Einswilligung der Stände geknüpft.

In der Verfassungsurfunde sind diese Schrankensdurch den §. 57. gezogen. Die Regierung kann Geld aufnehmen durch die Amortisationskasse und durch die Staatsfasse. Sie darf aber bei der Erstern die Schulden nicht vermehren; bei der Lestern nur den Ausfall etats, mäßiger Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben durch Anleiben ergänzen. Für jede Ueberschreitung dieser Vorschriften der Verfassung sind die betreffenden oberssten Staatsbeamten verantwortlich. Die Stände haben

das Recht, auf jedem ordentlichen Landtag eine detaillirtel Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben, also auch über die aufgeborgten Gelder zu fordern, um sich von der Einhaltung der Borschriften des §. 57. der Berfassung zu überzeugen.

Diefe Bestimmungen fteben fest, wie die Berfaffung felbft, das Gefen vom 5. October 1820 mag fortdauern oder aufboren.

Diefes Gefet gibt Ihnen aber Rechte, welche Die Berfaffung nicht gegeben bat; es fest der Regierung neue Schranken. Gie bat fie felbft aufgerichtet, und will fie befestigen fur Die nachfte Budgetsperiode, in ber Borausfegung, daß fie es mit einer Standeberfammlung zu thun bat, welche in Eintracht mit ibr bas Intereffe bes Landes zu befordern ftrebt. wird und muß fich im entgegengesetten Fall jeder Schrante entledigen, die aufferhalb der Berfaffungs. Urfunde liegt, um ihre gange Birffamfeit, Die ihr nach Diefer gufteht, möglichen Uebergriffen Der Stande ents gegenfegen zu konnen. Gie ift Diefes fich felbft, fie ift es dem lande ichuldig. Auf Erhebung Diefes Befeges gut einem unveranderlichen, ju einem Befet, melches Die Berfaffung fur immer naber bestimmt, fann fich aus Diefen Grunden Die Regierung nicht einlaffen.

Wenn die Regierung jemals veranlaßt wird, das Geses vom 5. Octbr. 1820 nicht wieder vorzuschlagen, so ist der §. 57. wie früher als einzige Norm für die Regierung und die Stände, in Beziehung auf das Ereditwesen zu betrachten und es bedarf überall keiner näberen Erörterung, was in dem Geses vom 5. October 1820 als immerdauernd, was als transitorisch anzuschen ist. Auf Aenderungen in dem Geses selbst, dessen Annahme oder Nichtannahme Ihre Abstimmung über den

erften Artifel bes Ihnen vorgelegten Gefegentwurfs ent: scheiden wird, fann die Regierung nicht eingeben.

Wenn Ihre Commiffion die Abficht der Regierung in Diefer Beziehung ichon aus ber Faffung bes Ihnen borgelegten Gefegedentwurfes abgeleitet, fo bat fie febr richtig geurtheilt. Gine neue Redaction bes Gefetes vom 5. October 1820, durch Ginschaltung der Beranberungen, bat überall fein mefentliches Intereffe. Im Allgemeinen mit der Unficht Ihrer verehrlichen Coms miffion einverftanden, glaubt die Regierungscommiffion, daß es überflußig fen, ein transitorifches Gefen megen zwei gang flaren Abanderungen, feinem gangen Inhalt nach, als ein neues Werf ber Gefengebung barguftellen, um fo überflußiger, ba es nur ein Berhaltniß gwifchen ber Regierung und ben Standen betrifft, Die badurch. bag bas Gefen bom 5. October 1820 und die borgefclagenen Beranderungen nicht zufammengefest werden. nie in den geringffen Grrthum gerathen fonnen.

Dieg im Allgemeinen.

Dem Bunsch Ihrer Commission, daß in dem Arstifel 3. des Gesegentwurfs die Worte des Geseges vom 5. October 1820, wonach dem ständischen Ausschuß die Rechnung und Vilanz mit allen Beilagen vorgelegt werden sollen, wiederholt werden möchten: nummt die Regierung zu entsprechen keinen Anstand. Sie will durch diesen Artifel feine Aenderung in dem Geseg vom 5. October 1820 begründen, als die, daß der Ausschuß fünftig jedes Jahr im Herbst einberusen werden soll. Sie gibt deßwegen zu, daß dem Art. 3. angefügt werde: Jum Behuf dieser Prüfung werden demselben die Rechnung und Bilanz mit allen Beilagen vorgelegt werden."

Bacharia tragt auf Bermerfung des gangen Be= feges an. Bei Diefem Antrage fen nicht von einer Opposition gegen Die bisberige Bermaltung ber Amortifationstaffe Die Rede, er fene vielmehr Bertrauen in Diefe Bermaltung. Gerade Die Ausficht, daß fein Un. trag feinen Erfolg baben werde, bestimme ibn, benfelben gu machen. - Bon jeber fen er namlich ber Dei= nung gemefen, baf eine reprafentative Berfaffung nur bann etwas leifte, wenn die Rammer fich auf eine berathende Stimme befdrante. Denn in allen Berfaffungen, in benen Demofratie mit ber Monarchie gufammen gefest fene, muffe es ju dem Acufferften foms men; wenn fich entweder Die Berfaffung nicht fo geftaltet habe, daß es die Rammern nicht auf das Aeufferfte ankommen laffen, oder wenn nicht die Rammern fich auf Die oben ermabnte Unficht beschranten. Er fenne eine Rammer, welche an fich große und nach Berbaltnif bes Landes fogar glangende Talente und grundliche Landestenntniffe in fich verginige, und boch ben Rebler begangen babe, baß fie auf ihre Abftimmung einen ju großen Werth legte. Dur barauf fomme es an, Ideen in Umlauf ju fegen, welche vielleicht in Bufunft Fruchte tragen. Denn er babe aus mehreren bon bem Finangminifterium ausgegangenen Gefegen ers feben, bag bagjenige feineswegs gang verloren gegangen fen, mas in den Rammern fruber ausgesprochen worden.

Zuerst wolle er ben Geift des vorgeschlagenen Ges fetes im Allgemeinen schildern. Man tonne daffelbe auf zwei hauptgrundfage zuruckführen.

Der Erfte fen der: Es werde der constitutionelle Einfluß des Ausschuffes auf den Staatshaushalt und namentlich auf die Amortisationskaffe vergrößert. Dies

fer Theil des Gefenes fen ais eine febr bedeutende, ber Rammer verliebene Begunftigung bargefiellt. Er muffe aber biefen Grundfan gerade aus dem entgegen: gefesten Befichtspunfte betrachten. Die Rammer fonne nicht eifersuchtig genug fenn, auf die Rechte, auf den Einfluß des Ausschuffes. Die Geschichte von Burtem= berg zeige, daß der dortige Ausschuß endlich Die ges fammte ftanbifche Berfaffung gleichfam verschlungen habe. Das vorgeschlagene Gefet felle ben Ausschuß fogar auf eine bobere Stufe, benn berfelbe foll jabrlich einberufen, jabrlich follen bon ibm die Rechnungen der Amortisationsfaffe gepruft werben. Leicht mochte man bieraus folgern, daß Diefe Rechnungen funftig ber Rammer überhaupt nicht weiter zu Beficht famen.

Der zweite Grundfat fen: daß durch den Gefet= entwurf ber Amortifationstaffe Die Gigenschaft einer Staatsbant ertheilt merde. Gine folche Eigenschaft fonne aber gu Migbrauch Diefer Raffe fuhren. Unvereinbarlich fenen beide Eigenschaften, namlich die einer Staatsichulden-Tilgungsanftalt und die einer Nationalbant. Man moge fich an das Beifpiel erinnern, melches in Diefer Begiebung Die baierifchen Rammern gaben. Diefe hatten ben ihnen vorgelegten Entwurf ju einer National : oder Staatsbant gewiß nicht ohne Grund bermorfen. Er muffe fich daber auf die Gingelnheiten Diefes Gefenes felbft einlaffen. Daffelbe enthalte nur einige Modificationen oder Bufate gu dem Gefet bom 5. Detober 1820.

Der Art. 2. begreife juborderft die Beffimmung: daß der ftandische Ausschuß, um feinen Berhandlungen Gultigfeit zu geben, nicht vollzählig gu fenn brauche, daß fogar einige Mitglieder feblen durften. Bieron enthalte die Berfaffungs - Urfunde nichte. Wenn man fage, daß für den allerdings möglichen Fall der Berbinderung eines oder mehrerer Mitglieder doch Borforge getroffen werden muffe, so liege ein weit befferes Auskunftsmittel darin, wenn man Ersamanner mable.

Der Art. 3. handle nicht blos von der, von dem ständischen Ausschuß zu unauffündbaren Anlehen zu ertheilenden Genehmigung, er stelle denselben so, daß er selbst bei der Aufnahme des Anlehens mitwirken könne. Dieser Artikel werse also die verschiedenen Gewalten unter einander. Die Berwaltung sehe Sache der Regierung. Die Rammer habe sich schon in zwei Fällen in die Berwaltung gemischt, das erstemal im Jahr 1820 bei Regozirung des Anlehens, wo es zu einem Streit mit dem Darleiher gekommen seh, und wobei das Land die Summe von 16 bis 20,000 fl. verstoren habe. Dann habe man das Ständehaus erbaut, welches selbst für oder gegen sich sprechen möge.

Der Art. 5. enthalte zuerft die Frage von der Einwirkung des Juftizministeriums auf die Berwaltung der Amortisationskaffe.

Diefer Art. siehe schon in der Grundungsurkunde derselben. Es bedurfe also keiner neuern gesetzlichen Bestimmung. Ferner heiße es in demselben Artikelt daß die Rechnung der Amortisationskasse durch den Ausschuß geprüft werden soll, statt daß diese Prüfung billig der ganzen Kammer gehört.

In den Art. 6 bis 8 sepen die Hauptsätze: Einmal, alle Schulden, welche die Staatsverwaltung nothwendig macht, durch die Amortisationskasse zu contrabiren, das heißt so viel, als alle Schulden, welche der Berwaltung wegen nothwendig sind, unter der Garantie der Stände zu machen, denn der einzige Unterschied zwischen der Amortisationskasse und der Staatskasse, und

deren Operationen bestehe darin: daß die Operationen der Amortisationskasse unter der Gemährleistung der Stände stehen. Ferner drücke dieser Satz aus: Es können der Berwaltung wegen leichter Schulden gemacht werden, als gemacht werden könnten, wenn die Staatskasse für sich unter ihrer eigenen Autorität dieses thun wollte.

Nach Art. 7 foll die Amortisationskasse der Staats-kasse jährlich sogar einen Kredit von 500,000 fl. geben; dadurch werde ausgesprochen, daß die Amortisationstasse eine Staatsbank sep. Der große Unterschied ses nur der, daß andere Nationalbanken z. B. die Londzner, Wiener w., viel ausborgen, und dabei auch viel gewinnen. Unsere Amortisationskasse borge allein der Staatskasse, und was sie daran gewinne, davon wolle er nachber sprechen. Die Staatsgewalt erlange durch das vorgeschlagene Geses die Besugnis, mit Leichtigkeit zu borgen, was unter andern Verhältnissen zu den besenen man besser vorbeugen, als die geschehenen wieder gut machen könne.

Endlich enthalte der Art. 9. die Bestimmung, daß das Gesetz nur für die Periode 1820 und 1821 gelten soll. Damit sey er nun vollsommen einverstanden, so wie auch damit, daß auf keine Weise irgend ein Unterschied zwischen bleibenden und vorübergehenden Bestimmungen dieses Gesetzes zu machen sey. Wenn auch dasselbe von Neuem für die nächste Budgetsperiode gesgeben werde, so glaube er doch, daß es nach Beendigung dieser Budgetsperiode den Weg aller menschlichen Dinge gehen werde.

Als Thatfache, und jum Beweise, welche Bunder unter ber herrichaft Dieses Gesenge gewirft morden,

führe er an : daß die Staatsschuld um 1,837,410 ff. 29 fr. permehrt worden fen. 3mar wolle er nicht behaupten, daß Diefe Erhohung der Staatsschuld gang allein auf Rechnung Diefes Gefetes fomme, aber baf= felbe habe Doch mohl febr vieles dagu beigetragen. Uns ter obiger Summe fenen querft 937,410 fl. fur Bermendung auf den Galinenbau begriffen; Diefe lagen Dem Ramen nach auf ber Salinenfaffe, aber als eine Schuld, welche aus berfelben Quelle wieder bezahlt merden muffe, wie jede andere Staatsschuld. Da frage er: ob es nicht bedenflich fen, auf diefe gange Unternehmung einzugeben? Die mabre Beisheit im Staatshaushalt fen, in folden Gachen, gar nicht felbft zu vermalten. Der mabre Geminn, ben man bon ben Galinen bes Landes zieben tonne, mare ber, wenn man fie berfaufte, oder, falls fich fein Raufer bagu fande, verfchenfte, benn burch die Galinen fen die Staatsschuld um eine Million Gulden vermehrt worden.

Codann begreife obige Summe in fich 200,000 fl. 3u Dedung bes Ausfalls in den laufenden Einnahmen.

3war sepen fürzlich die Zinse dieses Betrags der Amortisationskasse gerettet worden; es zeige sich aber, daß dieser Zinsbetrag nur ein durchlaufender Posten sep.

Endlich enthalte jene Summe noch das Anleben von 700,000 fl., welches die Ueberschwemmung nothig gemacht hat.

Wenn die Berhandlungen über dieses lettere Ansleben in der Kammer selbst zur Sprache gekommen ware, so wurde die Stimme eines Mitgliedes dahin laut geworden seyn, daß man eine vorläufige Theilung der Gelder, wie viel nämlich davon zum Straßen- und

3weite R. 38 heft. 1825.

n

3

e

1)

1

r

r

ह

r

5

D

t

Č3

1=

la

er

1,

Brückenbau, und wie viel zur Unterstützung bedrängter Familien verwendet werden soll, vorgenommen werden sollte. Man könne das porliegende Geset, wodurch die Rammer nichts gewinne, sondern verliere, um so mehr entbehren, weil das Budget der Amortisationskasse in der That in einem sonderbaren Widerspruche mit demsselben stehe. In diesem Budget sen alles auf einsache, klare Ansichten zurückgeführt, und das Hauptprincip für eine jede Amortisationskasse sen organisch ausgesproschen. Mit dieser Einsacheit sen gleichwohl der Gesetzentwurf ganz unvereinbarlich.

Bum voraus hore er den Einwurf, daß die Staats verwaltung einer so fraftigen Maschine, wie die Amorstisationskasse sen, nicht entbehren könne. Er halte diesen Einwurf für sehr wichtig, denn Macht sen das erste, dessen eine Regierung bedürfe; er glaube jesdoch, daß mit leichten Beränderungen in dem Grundsstocksvermögen der Amortisationskasse, oder vielmehr in ihrer Grundverfassung, auch diesem Einwurf vollkommen begegnet werden könne.

Er wiederhole daber feinen Antrag auf Bermerfung

bes vorgelegten Befeges.

Herr Staatsrath Boedh erwiedert hierauf: Die Vergrößerung des Wirkungsfreises des ständischen Ausschusses hielte auch er für bedenklich, wenn von einem permanenten Ausschuß die Rede ware. Ein solcher Ausschuß könne allerdings das Grab der ständischen Berefassung werden. Ein solcher existire aber nach unserer Verfassung nicht.

Die Beforgniß, daß, wenn dem ftåndischen Ausschusse die Rechnungen der Amortisationstaffe gur Prufung porgelegtwurden, man den Standen selbst diese Borla-

gen bermeigern mochte, balte er fur burchaus ungegrundet. Go wie den Standen auf jedem gandtage Die Detaillirte Rachweisung über fammtliche Staatseinnahmen und Ausgaben vorgelegt murden, ebenfo werde benfelben die Rechnung ber Amortifationsfaffe niemals vorenthalten werden. Jeder Befiger von 2,500 fl. in Obligationen ber Amortifationsfaffe, babe das Recht, die Rechnungen einzuseben. Er frage baber: womit man die Beforgnif, daß die Regierung Die Ginficht ber nämlichen Rechnungen ber Standeverfammlung felbft verweigern merbe, begrunden molle?

Die zweite Bemerfung bes Abg. Bacharia gebe dabin, daß der porliegende Gefegentwurf Die Amortifationstaffe zur Staatsbant mache, daß fie als folche leicht migbraucht werden tonne. Das Gefet bestimmt, daß die Amortisationskaffe die einzige Raffe fenn foll, welche Unleben machen barf.

Die Unnahme Diefer Gefenesftelle murbe im Jahr 1820 durch die Ermagung motivirt, bag es nicht gut fen, wenn zwei Raffen zu gleicher Beit Unleben machen. Dadurch entfteht ein doppeltes Guchen nach Capitalien, movon eine naturliche Folge ift, daß der Bingfuß leicht erhobt und bas Butrauen ber Staatsalaubiger getheilt wird. Sabe fich die Staatsfaffe einen bobern Grad von Zutrauen erworben als die Amortisations. faffe, fo merde diefes den Binsfuß bei der lettern er= boben; befigt Die Amortifationskaffe ein boberes Butrauen, fo bemirte Diefes eine bobere Binggablung für Die Staatsfaffe, Alle Diefe Nachtheile fallen gurud auf das Bolf. Die Behauptung, daß leicht Migbrauche entstehen fonnten, balte er nicht für gegrundet. Um einem folden Digbrauche gu begegnen , ift im Urt. 5.

feffgefest, bag fich bas oberfte Juffigdepartement am Ende eines jeden Gemeffere Die Rechnungen ber Amortifationstaffe, ihre Bucher und ihre Correspondeng ac. porlegen lagt, um gu prufen, ob fie nicht mehr Capitalien aufgenommen, ale beimbezahlt, und ob Die Unticipation nicht überfchritten worden ift. Gine meitere Controlle gegen möglichen Difbrauch liegt in der jabrlichen Drufung ber Rechnungen burch ben Ausschuß, barin, daß derfelbe gegen jeden Miffbrauch burch Bes richt bei ben Grofherzoglichen Staatsministerien einfcbreiten fann, und daß Diefer Bericht bei jedem gandtage ber Publicitat übergeben mirb. Gine legte Controlle liegt in der Rammer felbft, indem fie an jedem Landtage' die Amortifationstaffe-Rechnungen fomobl, als das gange Berfahren des Finangminifferiums in Beziehung auf Die Lettere pruft. Beitere Controlle gegen mögliche Migbrauche mußte er nicht porzuschlag gen, man mußte am Ende nur bas gange Bolf gur Controlle berufen wollen.

Nach der weitern Bemerkung des geehrten Redners nehme der Ausschuß selbst, zufolge des hier in Borsschlag gebrachten Gesetzes, Theil an der Aufnahme der Capitalien. Diese Behauptung ist nicht ganz richtig. Der Ausschuß nimmt nicht Theil an den Berhandzlungen über die Regotiation, sondern das Anlehen, wozu derselbe seine Zustimmung gegeben, werde unter Aussicht und Leitung des Finanzministeriums negocirt, welches vor dem Abschluß die Berhandlungen dem Ausschusse, um seine Erinnerungen abzugeben, mittheilt, und diese dem Großberzl. Staatsministerium vorlegt. Man musse wesentlich unterscheiden zwischen diesen Functionen des Ausschusses und zwischen der Negotiastion eines Anlehens selbst.

Dag Die Rammer felbft an ber Regotiation eines Unlebens im Jahr 1820 Theil genommen, fen richtig. Das Finangminifterium mar es, welches gleich nach bem Abschluß der Berhandlungen zu beweisen suchte, daß Das Land hiebei um Die Gummen von circa 40,000 fl. gekommen fen. Ein Compromifgericht entschied über Die Gache gegen Die Meinung Des Finangminifteriums, es muffe alfo angenommen werden, bag es unrecht batte.

Die Behauptung endlich, daß burch das borgefchlagene Gefet bas Schuldenmachen ben Staatsbeborden erleichtert werde, ift ebenfalls nicht richtig. Die Conftitution ermachtigt bas Finangminifterium in gemiffen Fallen zur Aufnahme bon Anleben, ohne daß daffelbe Die Berbindlichkeit bat, befbalb beim Juftigminifterium anzufragen, oder den ftandischen Ausschuß darüber ju boren. Dadurch, daß die Amortisationstaffe Diefe Unleben machen muß, fen diefes Minifterium in Die Lage verfest worden, in gemiffen Sallen gubor ! mit dem Juffigminifterium zu communiciren , und bemfelben nachzuweisen, daß der gur Aufnahme von Anleben in bem Gefete unterftellte Sall wirklich vorhanden fen. Das Finangminifterium werde weder jest, noch fur Die Bufunft in einiger Berlegenbeit fenn, wenn die zuweilen nothwendigen Anticipationen nicht mehr bei der Amortifationstaffe gemacht werden follen, es merde mit einem Banfier in Unterhandlung treten, es merde biefem Staats. gelder, wenn disponible vorhanden, übergeben, davon Binfen genießen, fie gurudnehmen, und, wenn es nothwendig , feinen Rredit benugen und Binfen bezahlen, ober auch eine eigene Sofbant errichten.

Die bon dem geehrten Redner angegebene Bermebrung des Schuldenftandes der Amortisationskaffe um

c.

-

100

1,800,000 fl. habe ihn zwar fur den erften Augenblick in großes Erstaunen geset, volltommene Beruhigung gewähre aber die ertheilte nabere Aufflarung.

Es ist richtig, daß 900,000 fl. auf die Salinen verwendet worden sind. Der Staat hat einen Theil seines Bermögens veräußert, und durch Erbauung der Salinen in diesen wieder angelegt. Liegt hierin eine Bermehrung der Staatsschuld? Nur alsdann sen eine Bermehrung der Staatsschuld vorhanden, wenn die Passiven sich erhöhen, die Activen aber in ihrem alten Stande blieben. Wenn an die Stelle eines neuen Passivums ein neues Activum von gleicher Größe tritt, so sey man nach einem solchen Wechsel eben so reich als vorher.

Was jene 200,000 fl. zu Deckung des Ausfalls in den laufenden Revenuen betrifft, so wurde eine Ber, mehrung der Staatsschuld um diese Summe allerdings zugegeben werden muffen, wenn wirklich ein Revenuen-Ausfall in demselben Betrage vorhanden ware. Allein er frage, wie man sich einer solchen Bermehrung entzgegen seinen könne, womit man sie verhindern wolle?

Wenn die effectiven Staatseinnahmen zur Deckung der genehmigten Staatsausgaben um 200,000 fl. in eisnem Jahre nicht hinreichen, so ist und bleibt diese Summe eine Schuld. Sie wurde feine Schuld sepn, wenn sie nicht aufgenommen worden ware, in diesem Fall wurden aber auch die Ausgaben des Staats nicht bestritten worden sepn, es wurden Zahlungsresse von gleichem Betrage entstanden sepn, die mit einer Saspital. Schuld so ziemlich auf derselben Linie stehen.

Wegen der durch die Ueberschwemmung veranlaften Schuld von 700,000 fl. glaube er fich jeder weitern Erörterung enthalten zu können. Das Anleben wurde mit Zustimmung des ständischen Aus,
schusses aufgenommen, die Urfache sen allgemein bekannt, und das Gesetz vom 5. October 1820 habe
weder erleichternd noch erschwerend dabei gewirft,
die Sache stebe mit gegenwärtigem Gesetzentwurf in keiner Berbindung.

Bölfer: An dem Berlust bei dem Anlehen von 1820 trage weder der Ausschuß noch die Kammer selbst einige Verschuldung. Jenes Anlehen sei unter der Aussicht und Leitung der obern Staatsbehörde negocirt worden. Erst später habe das Großb. Finanz-Mini-nisterium deshalb Bemerkungen gemacht, worauf von beiden Kammern Compromiß-Richter ernannt worden seven.

herr Staatsrath Boeck h: Erhabe weder als Staatsbeamter, noch in irgend einer andern Eigenschaft an der Negocirung jenes Anlebens Theil gehabt; wenn er nicht irre, so sen damals von mehreren Staatsbeamten und einem ständischen Ausschusse auf Sousmissionen der Zuschlag ertheilt worden. Das Finanzministerium glaubte die Staatskasse in der Berechnung verkurzt. Man muße annehmen, daß es unrecht hatte, weil das Compromis-Gericht gegen seine Ansicht entschieden!

herr Staatsminister grh. v. Bertheim: Es sepe eine Commission aus Mitgliedern der beiden Kammern bestanden, welche das Anleben mit den Commissairen der Regierung gemeinschaftlich gemacht hatten.

Bolfer: Die Commission aus beiden Kammern fen damals zwar gegenwärtig gewesen, aber die Rammer selbst habe bei Negocirung des Anlehens keine Kenntenis von dem zwischen den Staats = Behorden deshalb

a

504 Berhandlungen der zweiten Kammer.

gepflogenen Verhandlungen gehabt. Sie habe diese Renntniß erst erhalten, als dem Compromis. Gericht die Vorlage gemacht worden.

Herr Regierungs = Commissär Schippel: Indem damaligen ständischen Locale sen eine sogenannte Berskeigerung vorgenommen worden, das Finanz. Ministerium sen blos eine vollziehende Behörde und dasselbe habe die Entscheidung dem Kompromis-Gerichte überslassen.

Zachariā: Da fein Antrag nicht auf das Gelinsgen berechnet gewesen, sondern auf die Tage kommensder Jahre, da er sogar aus dem Bortrag des Hrn. Regierungs Commissas entnommen, daß seine Hoffsnung nicht so ganz eitel und gewagt senn möchte, so würde er sich wohl jede Rückantwort ersparen können, wenn er nicht besorgte, daß sein Stillschweigen einer verschiedenen Auslegung unterworfen werden könne.

Der Hr. Regierungs Commissär theilte seine Bedentlichkeit wegen des Einflusses, den ein ständischer Ausschuß sich allmählig über die Kammer anmaßen könnte, derselbe mache jedoch einen Unterschied zwischen ständigem und nicht ständigem Ausschuß. Ihm scheine aber wohl auch unser Ausschuß ftändig zu senn, abgesehen davon, daß dessen Sizungen nicht bleibend sind.

Den Unterschied zwischen ständigem und nicht ständigem Ausschuß fetze er auf jeden Fall darein, daß der Erstere noch etwas von dem Bilde der Stände übrig lasse, mahrend ein nicht ständiger zur Vernichtung der Verfassung selbst führen könne.

Der herr Regierungs = Commiffar habe weiter be= merkt, daß es keineswegs die Absicht der Regierung fen, die Amortisationskasse = Rechnungen der Kammer felbst vorzuenthalten.

Diefe Erflarung nehme er mit Danf an.

Auf die Aeußerung des Hrn. Redners der Regierung, daß der Gesetzes Borschlag auch die Absicht habe, daß zwei Behörden den Geldmarkt nicht verderben solzten, müße er erwiedern: daß sein Antrag keineswegs dahin gehe, diesen Uebelstand für die Zukunst wieder eintreten zu lassen. Er wünsche vielmehr, daß nur eine Behörde Anleihen contrahire, nemlich das Finanz-Ministerium. Sache der Amortisationskasse seinecht, zu borgen, sondern zu bezahlen, und ihn freue die Erstärung des Herrn Regierungs. Commissärs, daß in diesser Beziehung überhaupt keine Berlegenbeit eintreten könne.

Uebrigens beabsichtige er keineswegs eine Vermehrung der controllirenden Behörden für die Amortisationskasse, vielmehr eine Be minderung derselben, denn die Verantwortlichkeit des Einzelnen vermindere sich in eben dem Verhältnisse, als die Zahl der Controlle sich vermehrt. Er wolle, daß der Ausschuß dieser ganzen Aussicht über das Amortisationskassen = Nechnungswesen enthoben werde.

Wenn die von ihm oben aufgestellte Verechnung ben Herrn Megierungs - Commissär in Erstaunen setze, so seine Mer die von demfelben früher vorgelegte Uebersicht über den Staatshaushalt ebenfalls überrascht worden. Er schließe mit dem Lobe der Berwaltung des Finanzministeriums, welche es möglich machte, daß in den letzen Jahren, bei so sehr herabgesunkenen Fruchtpreisen und zum Theil bei Fehlberbsten, zu den laufenden Staatseinnahmen nicht mehr, als die in der That geringe Summe von 200,000 fl. hinzugefügt werz den mußte.

Er nehme daher feinen Antrag auf Bermerfung bes Gefeges hiermit gurud.

506 Berhandlungen der zweiten Kammer.

Roßhirt: Obgleich der Antrag jest zurückgenommen sei, so erlaube er sich doch einige Worte zu sagen. Es könnte nämlich der Commission der Vorwurf gemacht werden, daß sie bei der Verathung einer solchen wichtigen Sache und in der allgemeinen Erwägung der Nählichkeit des ganzen Instituts oder der Abwendung der Nachtheile, die es haben könnte, etwas Wesentliches zu berücksichtigen, vergessen habe.

Die Commifffon babe übrigens bier gar feinen 3meifel aufgeworfen. Man babe einstimmig Die gegebene neue Bewilligung als eine Erweiterung ber fandifchen Intereffen angefeben, denn wenn fcon in Der Berfaffung fefffeht, daß ein ftandifcher Ausschuß zum 3med ber Aufnahme eines neuen Unlebens berufen werden muße; wenn alfo ein Ausschuß ichon nach ber Berfaffung garantirt fei, fo verftebe fich bon felbft, bag wenn Diesem Ausschuß in einer bestimmten Beit Das Recht ber Controlle gegeben merde, er Dadurch nur gewinnt, b. b. nicht nur auf ber einen Geite in Sicherheit fenn fonne, daß fein neues Unleben unterdeffen gemacht worden, fondernlauch, daß er auf der andern Geite in ber vollfommenften Renntnig Des Befchaftsganges, Der unterdeffen ftattfindet, bleibe. Und fo fonne auch die Berfammlung ihrem Ausschuffe das größte Butrauen fcbenten; ba die Gefchofte beffelben gang beftimmt feffe gefest find. Außer der Ginmilligung gu Unleben, mas fcon fonftitutionell garantirt fen, habe der Ausschuß blos Controllgeschafte, fo daß er ben Standen niemals gefährlich merden fonne. Darin merde man fich boch allgemein überzeugen, daß bei der Erweiterung des Beitpunfte ber Bufammenfunft ber Stande von zwei auf drei Jahre nichts munschenswerther fenn fonne, als diefe Berechtigung, die der Ausschuß erlangt babe.

Dabei muffe er bemerken, daß die Verfassung anderer Staaten, befonders von Laiern, auf welche der Redener vor ihm einige Rucksicht genommen babe, durchaus unsern Verhältnissen entsprechend sep. Es sen in der Baierischen Verfassung, besonders in dem Titel von der Wirksamkeit der ständischen Versammlung, und zwar im §. 12 ausdrücklich gesagt: daß eine Vermehrung der Schuld nur mit Einwilligung der Stände selbst statt sinden soll, aber im §. 14 sen doch bestimmt, daß ein Ausschuß bestehen soll zu dem Zweck, um von Jahr zu Jahr Einsicht zu nehmen von der Verwaltung der Amortisationskasse.

Er füge noch bei , daß wenn ber Redner geglaubt habe, durch dieses Geset werde eine Nationalbank gegründet, dieses unrichtig seh; es werde nichts gegeben, als ein Eredit-Votum auf 500,000 fl. für den Staatshaus, halt. Er werde daher damit schließen können, daß er wiederhole, was er am Ende seines Verichts sagte : er glaube, daß man durch Erneuerung dieses Gesetzes nichts verlieren, sondern nur gewinnen werde.

Bierauf murde die Discussion über den Weses Entmurf im Allgemeinen geschlossen, und zu den Bemerkungen über die einzelnen Artikel übergegangen.

Art. 1.

Duttlinger: Er trage auf Vermerfung dieses Artikels aus dem einfachen Grunde an, weil er die Freiheit der Berathung dieser Versammlung store, in so fern solchem die Consequenz gegeben werde, welche der Hr. Redner der Regierung ihm aufs Neue beilegte. Nach diesem Ausspruch nämlich werde der Kammer zus gemuthet, dieses aus 9 Artikeln bestehende oder bestanz

508 Berhandlungen der zweiten Kammer.

dene Geset vom 5. October 1820 jest in Masse anzunehmen, ohne daß ihr das Necht zustehen soll, die einzelnen Artikel nochmals einer Prufung zu unterwerfen.

Alls ein Schlußartifel wolle er sich diesen Artifel gefallen laffen, wenn man das Ganze in ein vollständig zusammenhangendes Gesetz verwandelt habe.

Bolfer unterftust diefen Antrag.

Roßbirt: Der Hr. Reg. Comm. werde nicht die Meinung haben, daß über die einzelnen Artikel des Gesches, welches erneuert werde, nicht discutirt wer, den solle; er habe vielmehr seinen Antrag darauf geskellt, daß alle Artikel, so ferne sie nicht verändert werden, in eine und dieselbe Frage der Entscheidung genommen werden sollen, und auf diese Beise sen die Freiheit der Berathung nicht beschränkt. Uebrigens was den Punkt betrifft, daß die von der Commission vorzgeschlagene Kasung nicht eintreten solle, so könnte man sich damit berubigen, wenn das Geses vom 5. October 1820, welches das Relatum bildet, dem neuen Gest als Anlage beigesügt werde, wo dann durch die Bezziebung der beiden Geses, die eigentliche Bedeutung des neuen Gesches leicht beurtheilt werden könnte.

Br. Staatsrath Boedh findet bei Diefem Antrage nichts zu erinnern.

Duttlinger: Einer solchen Form, wie sie hier vorgeschlagen sen, musse er sich um deswillen widersesen, weil er eine neue Auslage des Gesetzes von 1820 nicht für nöthig halte, und dieses Anschließen des Gesetzes von 1820 als Anhang an das neue Gesetz nichts anders wäre, als eine solche neue Auslage, wodurch nur Drucksosten ohne Noth veranlaßt wurden.

X. Deffentl. Sigung bom 29. Marg 1825. 509

hr. Staatsrath Boedh erklart: er halte es zwar auch für überflüßig, jedoch für unschädlich, und deswegen habe er bei dem Antrag nichts zu erinnern.

Bei erfolgter Abstimmung wird der Antrag des Abg. Duttlinger, mit Ausnahme seiner und des Abg. Bolfer, verworfen, und der Art. 1. von der Kammer unverandert angenommen.

Art. 2.

Bolfer: Es werde von keiner großen Bedeutung fenn, ob man dem Finanzministerium zugebe, daß es Rapitalien mit einjähriger oder mit halbjahriger Aufstündigung aufnehme.

Der Art. 4. bes Gesess von 1820 spreche übrigens bestimmt aus, daß das Finanzministerium keine andern Obligationen ausstellen durfe, als wie sie bisher von der Amortisationskasse = Direktion ausgegeben worden, nämlich Rassen = Obligationen. Dieß sen aber bis jest von dem Finanzministerium nicht so beobachtet worden, denn man habe bereits sechserlei Obligationen. Man sollte daher freng an den Bestimmungen des Fundations = Gesches halten, daß nämlich blos Rassenscheine gegeben, und wenn andere oder Obligationen au porteur ausgesertigt wurden, diese der Rammer oder dem Ausschuß zur Genehmigung vorgelegt werden sollten.

herr Staatsrath Boech: Der Abg. Bolter habe diesen Punft in seinem Bortrag über das Budget der Amortisationsfasse berührt, mit welchem derselbe zunachst in Berbindung sieht, dort werde also weiter hies von gesprochen werden.

Sachariat Der jest zur Berathung ausgeseste Artifel sen als ein Ausfluß oder vielmehr als eine weistere Bestimmung des 4. Artifels des Gesess von 1820 zu betrachten (der Redner verliest diesen Artifel), der

wahre Sinn der Aeusserung des Abg. Bolfer sen, wie ihm scheine, der: daß durch den vorliegenden Artifel der Amortisationskasse nicht das Necht ertheilt werden soll, Obligationen in Umlauf zu segen, sondern daß nur von bloßen Kassenscheinen die Rede senn könne. Es werde hinreichen, wenn dieses im Protokoll niederzelegt werde.

Rofhirt: Es fene von dem hrn. Reg. Comm. jugegeben, daß der in Frage stehende Artifel feine andere Bedeutung haben solle.

Duttlinger: Er muffe dem Abg. Bolter nicht nur beistimmen, sondern er sehe sich zu dem bestimmsten Antrage veranlaßt, daß in das neue Geses die Worte des 4. Artisels des Geseses vom Jahr 1820, wie sie dort vorsommen und die er für sehr bedeutend halte, wieder aufgenommen werden, indem der Herr Reg. Comm. zugebe, daß an der Bestimmung des 4. Artisels des Geseses vom Jahr 1820 gar nichts als die Festsehung der Zeit verändert werden soll. Die Bezeichnung: "Bon dem Director u. Cassier" enthalte das wesentliche Unterscheidungs: Mersmal der Rassenobligationen von andern Obligationen, und eben dieses Mersmal sehe in der neuen Fassung des Artisels weggelassen.

Hr. Staatsrath Boech: Dieser Zweisel läßt sich durch wenige Worte beseitigen, wenn nämlich im Art. 2. des neuen Geseges nach den Worten: die Amortisationskasse fe kann, beigesetzt werden die in den Artikeln 4. und 8. des Geseges von 1820 bemerkten Anlehen machen."

Duttlinger: Auch Diese Faffung fimme nicht mit der angeführten überein, warum man denn nicht Die Borte des frubern Gefeges beibehalten wolle? Alle Rechtsgelehrte wurden ihm beistimmen, daß, so oft der Gesetzgeber bei einem neuen Gesetze andere Worte, als die in dem frühern siehen, brauche, wenn gleich beide die namliche Bedeutung hatten, dennoch eine bersschiedene Auslegung Statt finden konne.

Bach aria: Da nach dem ersten Artikel des Gefetzentwurfs das frühere Gesetz ferner besiehen solle, und
die folgenden Artikel nur Ausnahmen von der Regel
enthielten, so scheine ihm das, was der Abg. Dutts linger verlange, nicht nethig zu senn. Indessen könne
dieser Bemerkung leicht vollkommen Genüge geschehen,
wenn dem Artikel 2. beigesetzt werde:

"Unbeschadet übrigens der in den Artifeln 4. u. 8. "des Gesengs vom 5. October 1820 enthaltenen Bes "fimmungen."

hr. Staatsrath Boedh: Gegen diefen Borfchlag finde die Regierung nichts zu erinnern; fie will an dem frühern Gefene nichts verandern; daffelbe bleibe fieben und die Artifel 2. u. 3. enthalten nur einige nabere Bestimmungen.

Die Rammer beschloß, den Art. 2. mit dem von dem Abg. Bacharia vorgeschlagenen Bufage anzunehmen.

Art. 3.

Hr. Staater. Boech: Gegen die von der Compmission in ihrem Bericht (S. 8) vorgeschlagene Abanderung sindet die Negierung durchaus nichts zu erinnern, und zwar aus dem nämlichen Grunde, aus welchem sie den Zusat bei Art. 2. zugegeben hat. Der Berbesserungs Borschlag geht nämlich dahin, daß aus
dem 5. Artifel des Gesetzes von 1820 die Worte in
dem neuen Gesetze wiederholt werden sollen: "Zum
"Behuf dieser Prüsung werden dem landständischen "Ausschuß die Rechnung und Bilang der Amortisa= "tionskaffe mit allen Beilagen vorgelegt merden."

Duttlinger: Er schlage eine weitere Berbesserung vor, und wunsche, daß sie dasselbe Gluck habe, welches dem Borschlag der Commission zu Theil geworden. Er wünsche nämlich, daß der Art. 3. nicht bloß für drei Jahre, sondern für die Ewigseit gegeben werde, da wir Landtage nicht für drei Jahre, sondern für die Ewigseit vermindert baben. Dasselbe sinde bei der Integral. Erneuerung der Kammern statt. Für die Berminderung der Landtage sen dieser Art. 3. keine Entschädigung, sondern nur ein Schatten von Entschädigung. Er wünsche aber, daß dieser Schatten nicht bloß auf drei Jahre, sondern für die Ewigseit gelte. Er stelle diesen Antrag nicht, weil er hosse, daß er verworsen, sondern weil er wünsche, daß er angenommen werde.

Fohrenbach und Bolfer unterftugen Diefen Antrag.

Hegierung, daß sie sich auf venselben nicht einlassen kann, und bemerkt, wenn die Kammer diesen Antrag annehmen sollte, so musse die Regterung dieses für eine Verwerfung des ganzen Gesetz-Vorschlages ansehen; — worauf der Präsident anzeigt, daß der Antrag des Abg. Duttlinger kein Verbesserungsvorschlag sey. Nach eingetretener Abstimmung beschließt die Kammer, den Art. 3. mit der von der Commission angetragenen und von der Regierung zugegebenen Verbesserung anzusnehmen.

Duttlinger verlangt nunmehr, daß auch fein Berbesferungsvorschlag zur Abstimmung gebracht merbe, nämlich den so verbesferten Artikel 3. für ein permanentes Gesetzu erklaren. Wild widersett sich diesem Begehren, indem die Regierung erklart habe, daß sie die Annahme des Dutt-lingerschen Borschlags für eine Berwerfung des ganzen Geseges ansehen würde. Eine Abstimmung über denfelben wurde so viel heißen, als es soll das ganze Geses verworfen werden.

Duttlinger: Wenn der Abg. Wild ibn mundtodt machen wolle, fo muffe er feinen Grundfag fur richtig anerkennen. Wenn Die Regierunge-Commiffion erflare, daß fie Die Unnahme einer Berbefferung fur Bermerfung bes Befenes felbft anfebe, fo tonne biefe Erflarung fur Die einzelnen Mitglieder der Rammer nur Die Aufforderung enthalten, Die vorgeschlagene Berbefferung gu verwerfen; aber ber Berbefferungs : Borfchlag felbft muffe gur Abstimmung tommen. Gefchebe Diefes nicht, fo muffe er es fich zwar gefallen laffen; allein er protestire gegen biefen Grundfag, mornach folche Antrage nicht gur Abstimmung fommen follen. Diefe Erflarung fonne nur die Ueberzeugung eines jeden, ob ibm nicht bas Gefes felbft ohne biefe Berbefferung lieber fen, als gar feines, berbeiführen. Dach biefer Ueberlegung werde jeder feine Abstimmung geben.

Br. Staater. Winter: Der Borschlag des Abg. Duttlinger bezwecke feine Berbesserung, sondern blos eine Beranderung des Gesetzes, und von Seite der Rezgierung habe man erflart, daß man feine Beranderungen, sondern nur Verbesserungen zulasse.

Duttlinger: Jede Verbesserung septe Beranderung, aber nicht jede Beranderung, Berbesserung. Db sein Vorschlag eine Verbesserung enthalte oder nicht, dieß habe kein Commissär der Regierung zu bestimmen, sondern die Majorität der Kammer. Die Abstimmung

3weite K. 1825. 3\$ Seft.

merbe zeigen , ob bie Rammer feinen Borfchlag fur Berbefferung oder Berichlimmerung anfebe. Im erftern Sall merde berfeibe guverläßig angenommen, im lettern permorfen. Man werde ibm noch entgegen fegen: Der Regierung fiebe bas Recht ber Initiative gu. Darauf antworte er mit Ja, wenn bon Gefegen im Gangen Die Rede fen, aber mit Dein, wenn es fich von Berathung ber Entwurfe bandle, mo die Initiative bereits gur Unmendung gefommen fen. Bon Diefer, bon ben Bubligiften fogenannten indirecten Initiative, batten Die babifden Rammern, feitbem man Landtage babe, Bebrauch gemacht.

Br. Staaterath Binter: Benn es zweifelhaft fen, ob ber Borfchlag eine Beranderung oder eine Berbef ferung enthalte, fo muffe die Regierung erflaren, mas fie fur Beranderung oder fur Berbefferung anfebe, meil fie das Recht der Initiative babe. Im andern Fall Bonnte mit einem einzigen Berbefferungsartifel Die Birtfamfeit des Gefeges über den Saufen geworfen werden. Die Regierung febe ben Untrag bes Abg. Duttlinger für eine bloge Beranderung an.

Duttlinger: Diefe Erflarung laffe er fich gefallen. Geine Bemerfung gebe nicht gegen die Regierungs : Commiffion, fondern gegen die Meufferung des Brn. Prafidenten, und gegen ben von dem Aba. Wild aufgeftellten Grundfat.

Bild: Er bleibe bei feiner Bebauptung. Die Unnahme des Duttlingerfchen Borfblags mare eine Bermerfung des gangen Gefeges. Die Frage ftelle fich fo: ob es beffer fen, Die Wohlthat Des Gefeges fallen au laffen, ale Diefen Borfchlag nicht anzunehmen.

Bacharia: Er bedaure, bag eine fo michtige constitutionelle Frage, wie Die von bem Abg. Duttlin-

ger berührte, nur fo beilaufig gur Sprache tomme, wo man nicht geborig vorbereitet fen. Es bandle fich um ben Ginfluß, den die Erflarungen ber Berren Reggs. Commiffare auf unfere Berathungen baben fonnten. Sier murde er febr munichen, bag man bie gange Frage umgeben konnte; fie moge zu einer andern Beit ausführlich erörtert werben. Gollte baber ber Abg. Duttlinger nicht geneigt fenn, feinen Untrag gurudgunehmen, fo werde er fich mit ibm bafur ertlaren, bag, ungeachtet jener Meufferung ber Reggs. Commiffion , Darüber abgestimmt werde, ob der vorgeschlagene Bufas gemacht merben foll ober nicht. Die Regierung fonne jeben Augenblid einen Entwurf gurudnehmen; fie fonne auch im Boraus fagen, ob ber Entwurf verloren gebe, wenn ber Bufan gemacht merbe; aber bas Recht, barüber abauftimmen, ob die Rammer das Gefen lieber gar nicht, oder nur mit ber angetragenen Berbefferung wolle, tonne feine Regierung einer Rammer nehmen.

Hr. Staatsrath Winter: Er bindere die Abstimmung nicht, sondern er musse nur die Erklarung der Reggs. Commission weiter motiviren. Die Rammer konne über alles abstimmen, aber die Reggs. Commissäre konnen erklaren, ob sie das Borgeschlagene für Beränderung oder für Berbesserung halten.

Duttlinger: Er danke dem Abg. Zacharia für die Art und Weise, wie derselbe seine Ansicht gerechts fertigt habe, und füge nur hinzu, daß auch er nicht gegen die Erklarung der Regierung, sondern gegen den Grundsat des Abg. Wild gesprochen habe.

Wild: Er behaupte immer, daß der Grundfag ber richtige fen, über den Antrag des Abg. Duttlinger nicht abzustimmen, weil diese Frage mit der Annahme oder Nichtannahme des Gesess zusammen falle.

Duttlinger: Er könne seinen Antrag nicht zurucknehmen, sondern verlange Abstimmung über denselben. Er stelle die Antrage, wie sein Gewissen sie ihm dictire, und von denen er glaube, daß das Recht, oder der Bortheil des Fürsten und des Vaterlandes sie gebieten. Wäre er im Stande, einen solchen Antrag zurückzunehmen, so müßte ihn die Versammlung mit dem strasen, was das fürchterlichste für ihn wäre, mit Verachtung.

Bacharia: Dieß sepen schöne Worte, daß man immer nach bester Ueberzeugung seine Meinung äußere, aber der Abg. Duttlinger habe nicht allein von sich, sondern von Alten gesprochen. Es gebe einen zweiten Grundsat, welchem auch die Abgeordneten dieser und einer jeden Kammer huldigen wurden, es sene der Grundsat, daß jeder zugleich die Meinung Anderer berücksichtige und prüse. Es könne also niemals misdeutet werden, wenn man einen Antrag aus Gründen, die vorgelegt worden sehen, zurücknehme. Im Gegentheil seh er der Meinung, daß kein Mitglied sich in diesem Saale besinde, welches für eine Gewissenssache balte, nie von seiner Meinung abzuweichen.

Hr. Staater. Boech: Der Vorschlag des Abg. Duttlinger sen ein Antrag auf ein neues Geset, und zwar nicht auf ein gewöhnliches, sondern auf ein Versfassungsgeset, welches auf ewige Zeiten das Verhalt-niß zwischen der Regierung und den Ständen regulire, auf ein Geset, das die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses über die Grenzen der Verfassung hinaus, auf ewige Zeiten festseten soll.

Ueber einen folden Antrag fann nicht ohne vors herige genaue Prufung abgestimmt werden. In jedem Fall mußte man denselben an die Commission gurudweisen. Er halte es bem Geschäftsgang angemeffener, wenn ber Abg. Duttlinger beshalb eine eigene Motion zu machen geneigt ware.

Duttlinger: Er glaube, bag die Art und Beife, wie er feinen Borfchlag gemacht, die Beranlaffung gut bem Migverffandnig babe geben tonnen, in welchem der Redner der Regierung befangen gu fenn fcheint, namlich als ob es ibm wirflich barum gu thun mare, Den jest gur Discuffion ausgesetten Urt. 3. gu einem Berfaffungegefet ju erheben. Er habe fich nicht barüber erflart, ob er begebre, baf biefes Gefen in Die Rategorie berjenigen geftellt merde, bon melden ber Art. 64. der Berfaffungs - Urfunde fpreche. Er erflare aber nachträglich, daß er Diefes Gefen in Die Rategorie Der gewöhnlichen Befete, welche nach Artifel 65. ber Berfaffunge - Urfunde mit abfoluter Stimmenmehrheit und Genehmigung ber Regierung verandert merben fonnen, geftellt muniche. Die Burudweifung an Die Commiffion merde überflußig fenn, meil biefe nichts mehr zu berathen habe, ba fie biefe Frage in ihrer Commiffionefigung icon binlanglich erwogen habe. Die gange Commiffion fepe einstimmig feiner Meinung gemefen. Der Br. Regge Commiffar habe aber bei ber Commiffiond-Berathung Diefer Meinung fein Gebor ges geben, und beute auch noch nicht.

Roßbirt: In Beziehung auf die Ansicht ber Commission musse er bemerken, daß die Commissions. Mitglieder, mit Einschluß des Abg. Duttlinger, der Meinung waren, daß die Kammer wohl das Recht habe, diese Wünsche auszusprechen, weiter aber nichts thun könne. In dieser Rücksicht sen auch der Commissions bericht versaßt. Ihn zu einem eigenen Berbesserungs.

Borfchlag zu erheben, habe nie die Unficht ber Com. miffion fenn fonnen.

Duttlinger: Alle Mitglieder ber Commission, mit Einschluß des Berichtserstatters, wurden ihm darin beistimmen, daß man bei der Reggs. Commission darauf angetragen habe, diesen Artikel des Gesetes, zu einem permanenten Gesete zu erheben. Er könne auch gar nicht denken, daß er je so mäßig senn könnte, zu glauben, er hatte kein Recht, Bunsche auszusprechen.

Finkenstein: Er habe in der Commission zwar geaußert, daß jener Bunsch ausgedruckt werden mochte, habe sich aber nachher dem Antrag der Reggs. Commission angeschlossen.

Fueglin: Man fene von dem Bunfche abgegangen, weil der Gr. Reggs. Commiffar geaußert habe, es werde das Gefen scheitern, daher habe man das Gefen lieber so, wie es vorliegt, annehmen wollen.

Rofbirt: Es fen ihm angenehm, daß er nicht mehr zu reden brauche, indem die andern Commissions-Mitglieder die Bahrheit des Borgangs bezeugt hatten.

Schnetler: Er sehe nicht ein, warum die Frage über den Antrag des Abg. Duttlinger nicht sollte zur Abstimmung gebracht werden können. Die Erklärung des Hrn. Regierungs. Commissärs, daß auf den Fall der Annahme dieses Antrags der Gesegesentwurf selbst zurückgenommen werde, könne kein Grund gegen diese Abstimmung seyn. Er wurde hierin einen 3wang ersblicken, den er nie zugeben könnte.

Der Prafident bemerkt: das von der hohen Regierung vorgelegte Gefen sen ein transitorisches. Der Borschlag, daß dasselbe auf ewige Zeiten gegeben werden solle, könne also unmöglich ein Berbesserungsvorschlag genannt werden.

X. Deffentl. Sigung b. 29. Marg 1825. 519

Duttlinger: Wenn gesagt worden, daß bie Annahme seines Borschlags eine Berwerfung des Gessetzes nach sieh siehe, so sene hieraus doch nicht zu folsgern, daß derfelbe gar nicht zur Abstimmung kommen durfe. Man durse ja auch ein vorgeschlagenes Geses verwerfen.

Hierauf ftellt der Prafibent die Frage: "Db das, was der Abg. Duttlinger als Berbefferung des Art. 3. geltend machen wolle, zur Abstimmung gebracht werden folle?

Welche Frage von der Rammer bejaht wird.

Dachdem Die zweite Frage:

"Db der Art. 3. des Gesetzes als bleibend gegeben merden foll?

gestellt war, erklart Gr. Staatbrath Boedh, Namens der Regierung, wiederholt, daß die Annahme dieser Berbefferung als Verwerfung dieses ganzen Gesetzes angesehen werde.

Nach jest erfolgter Abstimmung wird ber Antrag bes Abg. Duttlinger, mit Ausnahme einer Stimme, verworfen; worauf die Frage:

Db das Geset im Ganzen angenommen werde? von der Kammer, mit Ausnahme von vier Stimmen, bejaht und beschlossen wird, das nach vorstehenden Abanderungen zu redigirende Geset, wie es die

Beilage Mro. 2.

enthält, der erften Rammer mitzutheilen.

Nach der Tagesordnung eröffnete nunmehr der Prafident die Discussion über den in der gestrigen Situng erstatteten Bericht der Petitions = Commission, die Beschwerde des Hofraths v. Rotted, wegen Beschränfung der Wahlfreiheit bei der vorgenommenen Wahl der Wahlmanner und Abgeordneten der Stadt Freiburg betr. 520 Berhandlungen ber zweiten Rammer.

Brimm: Er febe fich beranlagt, gur Rechtfertis aung bes frn. Berichtserftattere über Diefe Petitionen und ber übrigen Berren Commiffionsglieder ju erflaren, bag wenn von einer Majoritat und von einer Minoritat Die Rebe gemefen, er allein es fene, ber fich mit ben Unfichten ber übrigen Mitglieder nicht habe vereinigen tonnen, zwar nicht, als ob er glaube, daß der Inhalt Diefer Eingabe Die Rammer überzeugen fonne, Daß aus ben in benfelben angegebenen Umftanden eine Richtig= feit ber Bahl hervorgebe, fondern blos um deswillen, meil er einige, in bem Commiffions-Antrag enthaltene, ju Motivirung deffelben, aufgeftellte Grundfage nicht für Die feinigen erkennen fonne, wobon namentlich einer, ben er fcon in der Commiffionsfigung oberflächlich berührt, bem Beift unferer Berfaffung gang fremd fen; Dief fen folgender Gan bes Commiffionsberichts :

"Ueberhaupt find die Einwirkungen auf den Bahl"akt nur den Bahlcommissärs und der Bahlcommission
"während ihrer Funktionen, keineswegs aber dritten
"nicht betheiligten Personen verboten."

Er habe bei anderer Gelegenheit bereits bemerkt, daß nur die Wahl der Wahlmanner und der Abgeordneten dem Bolke einen thätigen Antheil an der Verfassung gestatte, und wolle man die Verfassung nicht nehmen, so durse man diese Wahlfreiheit nicht verkummen. Diese Wahlfreiheit sen die einzige Bedingung der Volksrepräsentation, sie sene ein Recht, welches die Verfassungs. Urkunde, wenigstens der Geist derselben, dem Volke zusichere, und die auf die Verfassung gegründete Wahlordnung deutlich anerkenne. Im Art. 43. der Wahlordnung heiße es:

"Bei Ernennung der Bahlmanner find ausgeschloffen: "Hinterfaßen, Gewerbsgehülfen, Gefinde, Bediente."

Wenn man frage, warum diese ausgeschlossen senen? so antworte er: weil solche von der Gunft ihrer Borgesetten abhängige Leute keine freie Wahl vollziehen können. Der Art. 56. sage:

"Die Wahlcommission darf weder durch Empfehlung, noch durch Vorschläge, noch auf sonst irgend eine "Weise sich erlauben, die Wahlfreiheit der Abstim-"menden zu beschränken."

Diefer Artifel fpreche alfo gang beutlich aus, baß man Wahlfreiheit wolle, und es fene bier burchaus nicht der fophistische Can enthalten , daß die Bahl-Commiffion fich nur mabrend des Bahlacte der Ginwirfung enthalten folle. Wenn nun Diefer Urtifel 65. Der Wahlordnung und ber Art. 37. unferer Berfaffung es fenen, melder ben landes ., fandes = und grund= berrlichen Begirts - Beamten in ihrem Amtsbegirt Die Bablbarfeit abspreche, fo febe er ben Grund biegu in nichts anderem, als in der Beforgnif, daß folche Beamte auf Die zu ihrem Begirte geborigen Bahlmanner ihre Macht ober ihr Unfeben erftreden mochten. Das durch den Art. 72. ber Wahlordnung vorgefchriebene handgelubde, durch welches die Bahlmanner betheuern, nach eigener leberzeugung ihre Stimme ablegen zu wollen, follte freilich die befte Schutwehr gegen jede aufere Einwirkung fenn. Wenn aber Die weisen Berfaffer unferer Bablordnung und unferer Constitution bemungeachtet noch die Unführung ber von ibm verlefenen Artifel fur nothig gefunden batten, und 3war unbezweifelt besmegen, weil fie boch immer noch eine Einwirkung fur möglich hielten, fo werde man ihn nicht eines befondern Miftrauens in die Schwäche Der menschlichen Ratur beschuldigen, wenn er bei bem Eguismus, ber unfere Beit vorzüglich charafterifire,

immer, und trop jener handgelublichen Betheurung, Die Empfanglichfeit fur außere Ginwirfung ale mirf= lich bestehend vorausfege, wenn er ferner behaupte, Daß nicht allein Die Bablcommiffare, fondern auch an= bere vorgefeste Stellen , und zwar befondere Diejenigen, ju welchen Die Mahlmanner in untergeordnetem Berhaltniß fieben, auf Die Bablen einwirfen tonnen; daß jedoch Diefe Ginwirkung nicht fenn folle, bag mes ber die Regierung noch ihre Organe bis in Das rierte und funfte Glied berab einwirfen follen, am menig= ften durch den Bebrauch des obrigfeitlichen Unfebens, burch Drohung, durch Meugerungen des Diffallens. Die Berfaffung fcbreibe in den bon ibm berührten Ur: tifeln Bablfreiheit bor, und Dief liege in ber Ratur ber Gache; denn mobin murde eine folche fortmabrende Einwirfung auf Die Babten fubren? Er frage metter, ob aledann die Bablen wirflich noch Bablen blieben? Befest, es verfammelte fich einmal eine Rammer, meiftens aus folchen , burch Ginwirfung ber Regierung gemablten Abgeordneten bestebend, Die bei allen perfonlichen Borgugen, Die fie befigen tonnten, Doch im: mer Rudficht auf die Abficht ibrer Ermablung nehmen, Doch immer ben Unfichten Der Regierung buldigen mußten, weil fie ihre Beschopfe fenen, - ob durch eine folche Berfammlung das Bolf reprafentirt merde? Db gu Berbeiführung eines folchen Refultate überhaupt noch eine Wahl nothig, ob es nicht beffer mare, Diefe Bablen, welche jedesmal dem gande doch immer einen Aufwand von ungefahr gehntaufend Bulden verurfachen, gang ju unterlaffen, und die Abgeordneten auf einem wohlfeilen Bege, namlich durch Decrete und Signaturen ju ernennen ? Db es Dann nicht beffer mare, das foffpielige Schaufpiel der Bolfereprafentation gang aufzuheben ? benn melder Ehrenmann merbe fich zu ber Rolle eines Bolkereprafentanten in einem folden Schauspiele verfteben, in welchem er das nicht fenn tonnte, mas er fenn foll? Dag er bier nicht bon ber Begenwart fpreche, bedurfe feines befondern Borbehalts. Ermage man aber die Bandelbarfeit menfche lichen Genns, irdifcher Berhaltniffe, fo liege es boch in bem Reiche ber Möglichfeit, bag am Regenten. Borizont Des badifchen gandes, fatt des Gludefternes, auch einmal ein Berderben brobender Romet, auffteigen tonnte, und ju welchem gefährlichen Werfzeuge merbe alsdann eine folche Interpretation unferer Bablordnung, wie fie Die angezogene Stelle Des Commiffions Antrage vorausfenen laffe? In einem fol= chen Falle , welchen ber Simmel bon unferem Bater= lande entfernt halten moge, werde freilich die Regie= rung alle ihr ju Gebot fiebende Mittel gebrauchen, um die Bablen gu ihrem Bortheil, oder nach ihren Anfichten gut leiten. Aber eben beswegen muffe man in gludlichen Zeiten den Grundfan volliger Wahlfreiheit unbeflect erhalten, damit er gur Gewohnheit werde, Damit er mit dem Beifte des Bolfs und ber Berfaffung feft bermachfe, und in fchlimmern Beiten ibm nicht entriffen merden fonne.

Auf einen andern Sat des Commissionsberichts, welcher außspreche, daß Irregularitäten bei der Wahl der Wahlmanner die Kammer nicht berührten, daß sie keine Nichtigkeit der Wahl herbeizusühren vermöchten, wolle er nicht weiter eingehen; er glaube den Beweis nicht schuldig zu seyn, daß der schönste Bau nichts tauge, dessen Fundamente nicht sest und werkmäßig gegründet seyen.

Reisen: Der Abg. Grimm habe einen Borichlag gemacht, wie die Wahlen am wohlfeilften vollzogen wer-

f=

e,

11=

1

m

1;

Cs

te

3=

ø,

5.

rs

ır

30

r,

10

19

10

1:

12

6

e

n

=

0

524 Berhandlungen der zweiten Rammer.

den konnten, namlich durch Decrete. Es wurde aber noch weit besser senn, wenn man die Stelle eines Abs geordneten an den Meistbietenden oder an den Benigstenehmenden versteigere, oder, wie Hofrath v. Notteck gesthan, Bediente auf die Zollbank schicke, um die Bahle manner einzuladen.

Bild: Die Bablordnung verbicte Die Ginwirfung bei der Babl der Bablmanner und Abgeordneten, Rach ber Ratur der Gache erftrede fich Diefes Berbot aber nur auf den Bablact felbft, es habe feine andere Abficht, ale zu verhuten, daß die Wahlmanner nicht meineis Dia murden. Auf alles ubrige foll es feinen Einfluß baben. Auch fen der Bablcommiffar nur Commiffar für Diefen Act. Es merde niemand miderfprechen, Dag Diefer blog mabrend feines Gefchafts als Bablcomminar auftrete. Jedem Staatsburger fen es erlaubt, bei der Bahl der Bahlmanner und Abgeordneten frei feine Deinung zu außern. Gen der Beamte felbft Bablmann, fo habe er nicht nur das Recht, fondern fogar die Pflicht, feine Meinung unverholen auszusprechen. Es beiße Demnach alle Staatediener geradezu fur mundtodt erfla: ren, ihnen die beiligften Rechte ber Berfaffung rauben, wenn man fie fur ftumme Automaten anfeben wollte. wenn fie ihre Meinung nicht follen außern durfen. Bes fchrankungen, welche nicht in der Berfaffung liegen, burfen nicht hineingeschoben werden, und er tonne feinen Gat in der Berfaffung finden, nach welchem man feine Meinung nicht aussprechen durfe. Wenn man behaupten wolle, es trete pfychologischer 3mang ein, bann burfe fein Beiftlicher, fein Sandelsmann zc. feine Meinung außern; alle Diefe Perfonen batten weit mehr Einfluß als der Beamte, der um einen Thaler belangt merden fonne, gegen beffen Aus fpruch man ben Recurs in jeder Rleinig-

feit ergreifen fonne. Wenn nun in Diefem Fall Staatsbeam. te fich gegen ben Bofrath von Rotted ausgefprochen hatten, ndem fie fur zwedwidrig bielten, denfelben zu mablen, fo hatten fie meiter nichts gethan, als masjeder Schut, burger auch thun durfe, und er frage: ob es diefen bobern Staatsbeamten nicht vergonnt fen, daffelbe Recht Bu uben, das der geringften Burgerflaffe guftebe? Der Staatsbeamte, über welchen Die große Befchwerde geführt werde, als habe er einen Brief gefchrieben, morin er fich ungunftig über ben Sofrath bon Rotted außert, fen Burger in Freiburg: und felbft als Ortsburger babe er bas Recht und die Pflicht, nach feiner Ueberzeugung fich zu außern. Es gebore weit mehr Muth bagu, fich gegen einen folden Mann auszusprechen, als fur ibn, von dem man überzeugt fenn tonnte, in allen offentlichen Blattern berumgeschleppt zu werden. Wenn man ben Staats. Dienern verbiete, ibre Meinung frei gu auffern, fo fen Die constitutionelle Freiheit untergraben, man werde feine Opposition, fondern eine Faction befommen. Dur eine Parthei merde ihre Meinung außern, anftatt bag, menn im gefetlichen Wege berathen werde, alebann eine mobitbatige Opposition erscheine, und Manner aus allen Rlaffen in Die Rammer famen. offen, er babe auf Diefe Art in Beidelberg eingewirkt, und er murde fich durch feinen Befehl haben verbieten laffen, fein Recht auszuüben.

Grimm bemerft, daß er feinen fpeciellen Sall im Muge gehabt, fondern nur von der Bablfreibeit, wie fie die Berfaffung wolle, gefprochen habe.

Schnegler: Auch er erlaube fich, über ben bors liegenden Gegenftand feine Meinung furg gu außern, ohne jedoch die Rammer mit allgemeinen Betrachtungen gu ermuden. Man babe ber frangofischen Regierung

er

Bs

Ť=

3,0

ch

er

60

is

as

ur

20

ar

er

i-

fo

1,

Be

å=

11,

0,

23

1,

en

ne

n

fe

19

वि

2,

g=

ben Bormurf gemacht, baf fie fich in bie Bablen ber Deputirten eingemifcht babe. Diefer Bormurf fen auch unferer Regierung gemacht worden, aber mit Unrecht, und auf eine fonderbare Weife. Diemand merbe lauge nen, daß die Regierung Ginfluß außern fonne und muffe, fobald bon wichtigen, Das gange Land betreffenben, Angelegenheiten, Die Rede fen. Es gebe aber feine michtigere Angelegenbeit, als Die Babl Der Bolfe-Reprafentanten. Diefer Ginfluß burfe jedoch Die gefeglich porgezeichneten Grengen nicht überfchreiten, er muffe gerecht fenn. Daß die Regierung irgend etwas anderes gethan babe, fen nicht behauptet worden, und gebe auch nicht einmal aus ber borliegenden Befchwerbe berpor; daß untergeordnete Beamte aus Mengflichfeit ober aus Urfachen, welche noch einen fchlimmern Da= men verdienten, die Gache gu weit getrieben, fen befannt, aber es gebe auch eine Menge Begirte im Grof. bergogthum, mo die Bablen in der fchonften Ordnung pollzogen worden fenen. Wenn übrigens ber Befchmer: Deführer immer bon ben reinen Mitteln fpreche, melche man gur Erhaltung ber Berfaffung anwenden, und bon Der Unerfchütterlichkeit, mit welcher Diefelbe gefchust merben foll, fo muffe berfelbe fich felbft fragen, ob er immer folder reinen Mittel zu Erreichung feiner 3mede fich bedient habe. Er bedaure, baf die erfte Befchmers De, welche Sofrath v. Rotted Dem Wahlcommiffar felbft überreicht, nicht mit den Bablacten ber Rammer übergeben worden fen. Benn Diefes gefcheben mare, fo murde die namliche Befchwerde fogleich bei Prufung ber Bablacten unterfucht und entschieden worden fenn. Auch hatte er gewunscht, bag ein gemiffer Brief, melder gefdrieben, und fogar in ber Ratheberfammlung in Freiburg berlefen worden fenn foll, gur Renntnig ber Rammer gefommen mare, weil er boch Urfache babe zu glauben, daß derfelbe auf bas Bemiffen eini= gen Ginflug hatte. Uebrigens habe Bofrath v. Rotted, wenn er Unregelmäßigfeiten bemerft batte, Die Mittel in Sanden gehabt, fich beshalb an die geeignete Beborde gu menden. Derfelbe babe Diefes nicht gethan, und der Bablact fen beendigt worden, mithin fonne auf feine Befchmerde feine Rudficht genommen merden. Er ftimme' fur ben Untrag ber Commiffien.

Auf die Frage des Abg. Duttlinger, von mel: chem Brief bier gefprochen merbe? antwortet ber Abg. Schnegler, daß in tem Commiffions. Bericht Davon Ermahnung gethan merde, baf er aber Diefen Brief niemals gefeben babe.

fr. Staatsminiffer Grbr. bon Berdheim: Aus bem Bortrag des Abgeordneten Grimm babe er nicht erfeben fonnen, daß ber Regierung ein Bormurf gemacht worden feve, daß fie auf die Bablen eingewirft batte, fonft murde er Beranlaffung genommen haben, fogleich barauf zu antworten.

Schnegler: Er habe im Allgemeinen gefprochen, daß man von Bormurfen gebort babe, als wenn die Res gierung biegu nicht das Recht batte.

Br. Staatsminifter Grbr. v. Berdbeim: Diefes fen das erftemal, daß er von folden bore, indem ibm bis Dabin nichts Davon befannt gemefen. Der Abge= ordnete Grimm habe von der Bablfreiheit, im Allge= meinen gefproden, und Diejenigen Stellen aus ber Berfaffung angeführt, wornach jede Ginwirfung auf Die Bablfreibeit verboten fenn foll. Er frage nun: mas man unter Bablfreibeit verftebe? Es fcheine ibm, un= fere Berfaffung oder vielmehr ber Ginn berfelben berbiete eine jede Lahmung des reinen freien Willens des Bablers, infofern entweder durch Androbung eines

ber

uch

tht.

ugs

ind

en=

ine Re=

lich

uffe

res

ebe

rde

feit

Pa=

60=

OF.

ung

pers

1 che

bon

üßt

er

ecfe

pers

16ft

ber=

fo

ung

enn.

pel=

ung

tniß

Rachtheils oder Berfprechung eines befondern Bortheils auf Die Bahlen eingewirft murbe. Gie verpone Die. fes naturlicherweife befonders fur Diejenigen Perfonen, beren Stellung fo fen, baf fie vermuthen ließe, fie murden eine folche Drohung ober Berfprechung mehr ober minder in Bollgug fegen fonnen, Er fage mehr oder minder, weil diefes nur felten der Sall fenn tonne, worunter man Staatsdiener, Die er nicht, wie der Deputirte Grimm, Gefcopfe ber Regierung, aber Die= ner bes Staates nenne, und die in jener Stellung gegen die Bablenden fich befinden, verftanden habe. Auf der andern Geite muffe er aber fagen, daß wenn Diefer Sall nicht eintrete, er es fich nicht erflaren fonne, wie man auf Die Bablfreiheit auf eine fie lahmende oder beschrantende Beife einwirfen fonne, indem er feine Unterfagung ber freien Meußerung fenne, die in dem Augenblide, mo die Bablen beginnen, borgefdrieben fen. Er glaube , daß einem Jeden bas freie Urtheil über die Sabigfeit oder Unfabigfeit, die Zauglichfeit ober Untauglichfeit Des zu Bablenden, über das Butrauen ober Miftrauen gu bem Bablenden freiftebe, er nioge Staatsbiener fenn oder nicht, fobald ber Mablende baburch nicht gezwungen werde, entweder fur ober ge= gen eine bestimmte Perfongu stimmen ; denn babei fonne pon feiner Befchranfung der Bablfreiheit Die Rede fenn. Bas von dem Ginfluß ber Regierung gefagt morben, fo babe fie fchon, als moralische Person betrach= tet, das Recht, wie jeder andere, fich gu außern, und fogar Die Pflicht Dafur, (befonders wenn gandtage fatt fanden, die feine Resultate berbeiführen) einen mobl= gemeinten Ginfluß auf die Bablen auszunben, um folche Versonen um den Thron zu versammeln, welche nur Das Bobl Des Baterlandes und des Fürften im Auge

b 1

ft

D

d

10

m

n

D

fo

2 (3

b

n

b n

31

n

9

9

9 D

n

to f

6

baben, aber nicht Privatabsichten mit in die Bersammlung hinein bringen, um diese unter dem Borwande des allgemeinen Wohls durchzusen oder aus misverstandenem Eifer mit Hartnäckigkeit alles Gute und Sachdienliche zu hintertreiben suchen. Wenn von einer solchen Einwirfung die Rede sen, so gestehe er, daß diese jeder ausüben könne und durfe, er möge senn, wer er wolle.

Robrenbach: Er muße vorläufig bas Befenntnif ablegen, daß er nur ungerne feine Unfichten über Diefen Gegenffand ausspreche; er batte gemunscht, gang fchweigen gu fonnen, und mahrscheinlich mare fein Bunfch gewährt worden, wenn die Commiffion nicht Grundfate aufgestellt batte, Die er befampfen muße. Er babe es nemlich durchaus nicht mit dem borliegenden Rall allein gu thun; er frage nicht einmal, welche Ginwirfungen bei ben betreffenden Wahlen fatt gefunden baben, und ob diefe Bablen befhalb gultig fenen oder nicht; er erflare fogar, baf wenn Die Entscheidung eingig von ihm abhange, er Diefe Bablen nicht vernichten murde; er murde gu diefer Wahl fagen: bich foll bas Berdammungsurtheil nicht allein treffen, gebebin, gefelle Dich zu Deinen Schwestern! Man habe ja manche Bahl fur gultig erflart, Die auffallende gefestiche Mangel hatte! Er habe fich von den damalis gen Befchluffen feierlich loggefagt und erflart, daß durch Diefe Befchluffe der S. 66 der Bablordnung factifch bernichtet fen; er habe fich zu Protofoll vermahrt, bas Pros tofoll ber zweiten Borbereitungs = Gigung enthalte aber fein Wort Davon.

Es liege ihm daher an, baffelbe bei diefer Gelegenbeit zu erganzen, und das Gefretariatzu ersuchen, ge-3weite R. 1825. 38 heft.

B

es

3=

r

e,

6=

e=

ig

e.

ını

€,

er

ne

m

en

il

if

en

ge

De

6=

10

De

r=

th=

nd

itt

he

ur

ge

genmartig auf feine Erflarung ben gehörigen Bedacht qu nehmen. Er babe gefagt, daß er es hauptfachlich mit ben bon unferer Commiffion aufgeftellten Grund: fagen gu thun habe. Diefe Grundfage finde er nicht nur in ber Sauptfache verfaffungemidrig, fondern auch in fittlicher Sinficht bochft verwerflich. Gin folcher Grundfat fen bereits bon einem frubern Redner berubrt worden , nemlich der Grundfat in Beziehung auf Die Freiheit der Bahlen; er wolle darüber nicht mehr fprechen, benn es fen ein anderer, der ibn befonders ergriffen habe; Die Commiffion habe ben Gat aufge: fellt, daß, wenn gleichwohl Bahlmanner oder eine Bablverfammlung durch mas immer fur Mittel gemon= nen fen, Die Folgen Davon durch das feierliche Belubbe, welches die Bablmanner vor bem Bablact ab= gulegen haben, bernichtet merden, und daß durch diefes Belubbe ibre Freiheit und Gelbftfandigfeit vollfommen bergeftellt fen. Er muße gefteben, unbegreiflich fen ibm Diefer Gas. Er mochte ibn faft unerhort finden. Dan babe ben Jefuiten, er miffe nicht, mit wie viel Recht oder Unrecht, allerlei bermerfliche Grundfage und Lehren nachgefagt, aber er zweifle baran, ob es möglich mare, einen verderblichern Gat aufzustellen, als ber angeführte. Es moge ibm erlaubt fenn, in einem Beifpiel gu fprechen. Bas man fagen murde, wenn er ben Gat aufftellte, bu barift einen Zeugen gewinnen, wie bu immer fannft, benn durch den Zeugeneid merden Die Folgen ausgelofcht! - Er habe nichts mehr zu fagen; Die übrigen Grundfage murden bon Andern befprochen merben.

Duttlinger: Er freue fich, daß die Berfammlung diesem Gegenstand eine so ernste, umsichtige und reifliche Berathung widme. f

2

6

9

n

ei

fe

0

li

9

u

D

m

iı

n

g

tl

f

6

2

i

C

1

0

Er babe in ber geftrigen Gigung erflart, bag er denfelben für bochwichtig ansebe. Er erneuere beute ben Ausbrud Diefer Unficht. Er febe Die Gache fur gang besonders wichtig an, nicht nur, weil fie die perfonlichen Rechte bon brei Mitgliedern Diefer Rammer betreffe, nicht nur, weil bier von Krantung politischer Rechte eines Mannes Die Rede fen, Der bem Rubme der Bif. fenschaft und des Talente den großern Ruhm, bas bobere Berdienft der edelften Gefinnungen, der erprobteffen Ergebenheit an den Furften und der reinften Baterlands. liebe beifuge, eines Mannes, beffen Rame in allen Begenden unferes deutschen Baterlandes nur mit Ehre und mit Achtung genannt werde - fondern er halte Diese Sache aus der dritten hauptrucksicht fur wichtig, weil fie gur Erorterung großer politifcher Fragen fubre, in beren Rreis Die großen politifden Intereffen Des Mo: narchen, unferer Regierung, unferes Baterlandes eins gefchloffen fenen. Bei folder Bichtigfeit bes Berathungs : Gegenstandes, balte er fich fur verpflichtet, feine Meinung ohne allen Ruchalt auszusprechen.

Er bittes dabei die Versammlung, nicht zu besorgen, daß er beleidigen werde, nicht zu besorgen, daß er im Stande senn werde, einen einzigen Augenblick die Achtung zu vergessen, die er der Kammer, die er der Regierung, die er Einzelnen schuldig sen. Es werde ibm leicht senn, personliche Beleidigungen zu vermeiden, einmal weil er den Vortheil habe, zum Theile mit und durch Gewährsmänner zu sprechen, dann aber auch, weil er in ider Geschichte der neuesten Wahlen zum großen Theile nur eine neue Bestätigung einer alzten Wahrheit zu erblicken glaube, nämlich eine neue Bestätigung der alten Wahrheit, daß in dem Treiben

cht

ich

nd=

cht

uch

her be-

auf ebr

ers ge=

ine

011=

Sie=

ab=

fes

nen

ibm

Ran

der

ren

ire,

ige-

piel

Satz

im-

Fol=

Die

per-

nm=

und

der menschlichen Dinge die Menschen selbst das Wenigste, die Lagen, Umstände und Verhältnisse, das Allermeiste sehen. Er werde sich zuerst gegen einige Grundstäpe besonders erklären, welche der Commissions-Bericht ausstelle, und welche falsch, verderblich und verwerslich sehen. Sodann werde er einige allgemeine Bestrachtungen ausstellen, auf die ihn der Zusammenhang sühren würde, und welche einige allgemeine Grundsähe berühren würden, welche in Vetreff der Wahlen zum Kreise der großen und wichtigen gehörten. Gleich an der Spize der Vetrachtungen, welche der Commissions-Bericht ausstelle, komme folgender Sax vor:

"Die Wirksamkeit der Kammer beschränke sich auf die "Prüfung der vorgelegten Wahlprotokolle, d. h. ein=
"zig und allein auf die Frage, ob jede bei dem Wahls
"acte vorgeschriebene Förmlichkeit beobachtet, und
"ob die persönliche Qualification des erwählten De"putirten nachgewiesen sen, da die Prüfung und Be"urtheilung der Wahl der Wahlmänner und ihrer
"Gültigkeit nicht der Kammer, sondern lediglich den
"Staatsbehörden zukomme."

Dieser Grundsat sen neu, falsch und gefährlich. Er zerftore eines der ersten und größten Borrechte der badischen Kanmern, nämlich das große durch den §. 41 der Berfassung ihnen eingeräumte Borrecht, die Wahlen der Abgeordneten selbst zu prüsen, und über ihre Gültigkeit selbst zu erkennen. Er betrachte dieses Recht, als die erste und nothwendigste Schutwehr der Unabshängigkeit der Wahlkammer, und der Reinheit ihrer Bestandtheile. Es sen keine Schutwehr für ihre Unabhängigkeit, keine Bürgschaft für die Reinheit ihrer Bestandtheile mehr vorhanden, wenn einer Wahlkamsmer dieses große Recht entzogen werde. Wenn er ers

3

ei

fi

ti

if

ù

18

10

0

fo

11

D

u

5

Y

zählen würde, in einem anderen entfernten Staate, der eine der unfrigen gleiche Verfassung besitz, sen einges führt, daß die Minister über die Gültigkeit der Deputirtenwahlen selbst zu entscheiden hätten, so würde man ihm zugeben, daß in jenem Staate die Minister selbst über die gutmüthige Unschuld und Geduld des Volkes lächeln müßten, welches gar nichts Arges darin fände, seine Abgeordneten den Ministern zur gefälligen Annahme oder Nicht-Annahme vorzuschlagen. Nun würden aber die Wahlen in der That weiter nichts als bloße Vorsschläge solcher Art senn, wenn über ihre Gültigkeit oder Ungültigkeit nur die Regierungsstellen zu entscheiden hätten.

Unsere Wahlen seinen nicht unmittelbar. Sie murden in zwei Acten bewirft, welche zusammen das Ganze der Wahlhandlung ausmachten. Der erste Act
umfasse die Wahl der Wahlmanner, welche unmittelbar vom Bolfe ausgehe, der zweite Act sodann die
Wahl der Abgeordneten, welche von den Wahlmannern ernannt werben. Die Gultigkeit der ganzen
Wahlhandlung hange ab von der Gultigkeit eines jeden
der beiden Acten, aus welchen sie bestehe.

Der erste Act sey nicht nur nicht unwichtig, sondern in der That und in gewissem Sinn wenigstens wichtiger als der zweite, weil er die Urquelle des zweiten sey, weil von der Wahlmannerwahl die Wahl des Abgeordeneten abhänge. Der Abgeordnete selbst sey eigentlich schon gewählt, wenn die Wahlmanner gewählt seyen. Ueber die Gultigseit des Isten Acts entscheiden zu durs sen und zu können, sey daher für die Kammer eben so wesentlich, als die Entscheidung über den 2ten Act. Der Art. 41 der Verfassungs ulteunde gebe der Kammer das Recht, die Vollmachten der gewählten Mitglieder zu

e-

1-

0=

60

ra

2=

19

Be

m

m

8=

ie

n=

1=

10

e=

e=

er

n

6.

er

1

'n

[=

t,

6 ,

er

1:

12

Is

r s

prufen, und barüber gu entscheiden. Er gebe ibr baber, weil die Gultigfeit der Bollmacht von der Gultig= feit beider Wablacte abhange, bas Recht der Drufung und ber Entscheidung, ebensomohl über Die Buls tigfeit ber Babl ber Bablmanner, als über bie bon tiefer vollzogene Bahl bes Abgeordneten felbit.

Daber Die Wichtigfeit fur Die Rammer, fich gegen Die Lehre ju vermabren, welche Die Commiffion in ihrem Berichte aufftelle. - Die zweite Rammer, Die Mitglies ter, aus welchen fie befiehe, Die Babler, burch welche fie ernannt merten, Die Bewalt, Die ihr burch Die Berfaffung eingeraumt fen, machten gufammen ben bem o: er a tifch en Theil unferer Berfaffung aus. In Begiebung auf bas bemocratifche Pringip aber, in befonderer Begiebung auf Die Bablen, erflare fich ein Bemabremann, Deffen Ausspruche Gemicht haben murben, fo lange Aufflarung unter ben Menfchen beftebe, in folgender Beife :

"In der Democratie," "fage Montesquien, "find die Gefege, welche Die Bablrechte beffimmen, "Grundgefene. Es ift eben fo wichtig, in ihnen feft-"Bufegen, burd wen Die Wahlftimmen abgegeben mer-"den follen, und wie, als in ber Monardie wichtig "ift, wer ber Monarch ift, und auf welche Beife er "reprafentirt merben foll."

Der zweite Gan, welchen Die Kommiffion aufgeftellt, und den fein Freund, der bor ibm gefprochen, noch nicht berührt babe, laute folgendermaßen :

"Wollte man indeffen auch bas Gegentheil jugeben, "und Die Competen; ber Rammer in einem folden "Falle als begrundet anfeben, fo barf man boch die "Bebauptung aufftellen, daß fammtliche von bem Be-"schwerdeführer aufgezählte galle, felbft collective ge"nommen, feine unheilbare Dichtigfeit ber Babl.

Die Unterscheidung gwifchen beilbaren und un: beitbaren Dichtigfeiten fen aus dem gerichtlichen Prozeffe hier bon dem Berichterftatter in ein Gebiet übertragen worden, wo fie nicht gelte. Es gebe bier nur Gultigfeit und Richtigfeit ohne weitere Unterfchei-Dung. Bas den vorliegenden Fall betreffe, fo wolle er von den vielen Irregularitaten, welche in Der Detition angezeigt fenen, jest nur zwei berausbeben und Dam fragen, ob fie feine Richtigfeit bemirften, auf welche er jedoch gegenwartig ben Untrag nicht fellen werde. Er wolle die vielen übrigen Unregelmäßigfeis ten im Augenblick übergeben, nicht fprechen von jenen Berbungen, welche von obrigfeitlichen Perfonen ausgegengen, bon jenem Rangliften, bon welchem angeführt fen, daß er bei ber Babl ber Bablmanner, Die Babl gettel auszufullen gehabt, nicht von der Unregelmäßigfeit, daß felbft Chefrauen obrigfeitlich aufgefordert morden, die Bablzettel fatt der abmefenden Danner auszufüllen, und zu unterschreiben u. f. m.

Rur die zwei Irregularitaten wolle er anführen, welche man in einer andern Stadt (in Lahr), wie der Berichtserstatter wohl wisse, für wichtig genug angeseben habe, um die Wahl der Wahlmanner in zwei Stadtvierteln für nichtig zu erklaren und aufzuheben. Die eine Unregelmäßigkeit sen darin bestanden, daß ein Mitglied der Wahlkommission nicht, wie man vors der geglaubt, aus der Zahl der zehen böchst Besteuerten gewesen sen. In Freiburg sen diese Unregelmäßigseit in größerer Art vorgekommen, indem dort der Fall gewesen sen, daß bei der Wahl in einem Stadt, viertel die Stimmen zu einer Zeit abgegeben worden,

Da-

tia=

ru.

ils

noc

gen

em

lies

fie

er=

10:

ing

Be:

nn,

uf=

fe:

en,

eft-

er.

tig

er

Ut,

icht

en,

nen

Die

Be=

ge=

536 Berhandlungen der zweiten Kammer.

wo bon der Bablfommiffion nur das Mitglied anmifend gemefen fen, welches die Commiffion prafentir: habe. In einem andern Stadtviertel fen Die zweite Unregelmäßigfeit vorgefommen, daß die Ginladunger gur Bahl ber Wahlmanner nicht zweimal 24 Stunden por dem Bablacte, wie es bie Bablordnung porfcbre= be, fondern faum 24 Stunden borber bemirft morden fenen. Der britte unrichtige Grundfas, den Die Commiffion in Betreff bes Gibes aufgeftellt babe, fen bon bem Abg. Fohrenbach fo trefflich miderlegt, bag er feine Bergeibung von der Rammer erhalten wurde, wenn er noch mehreres beifugen wollte. Er wolle in Diefer Begiebung nur noch eine Thatfache in ber Form einer Frage anführen. Wenn namlich ber Sall borgefommen fen, daß ein Staatsbeamter feinen Untergebenen bor bem Babltag einen Eid, oder ein Sandgelubd abges nommen habe, und zwar ein Sandgelubd bon anderem Inhalt, als jenes, welches die Bahlordnung vorfchrei= be, namlich des Inhalts, daß die Untergebenen ja eine ihnen von dem Staatsbeamten bestimmt bezeichnete Derfon mablen follen - fo frage er: ob alsdann auch noch mabr bleibe, mas der Berichterftatter ausgesprochen babe? Er frage ferner, welcher Eid aledann gelten foll, der frubere oder der fpatere? Als vierter Grund. fat fen die auffallende Behauptung aufgestellt, daß Einwirkungen auf Die Wahler überhaupt nur mabrend Des Bablacte und nur dem Bahlcommiffar verboten fenen. Bare Diefer Gas richtig und in Der Berfaffung gegruns Det, dann murde er einem Mitgliede der Rammer beis fimmen, wenn daffelbe den Bunfch wieder aussprache, daß man einen Artifel aus der Bablordnung freichen, und den geraden Begenfan beffelben bineinfegen moge, den Artifel namlich , welcher dem Wahlcommiffar Die

Einwirfung auf Die Bablversammlung verbiete. Gollte namlich bierin Die einzige Schupmehr fur Die Freiheit ber Bablen befteben, bann murde er fagen: man moge auch diefe ohne weiters niederreißen, ba fie fur fich allein durchaus nichts nune. Endlich fen bon ber Com= miffion gefagt: " alle übrigen Befchwerden bes Sofrathe "bon Rotted enthielten feine Berlegung conftitutiomeller Rechte, fondern blos perfonliche Rranfungen, "Die denfelben von verschiedenen Geiten und Indivi= "buen ber getroffen batten." Eine neue Unterscheidung, felbft von Rechtsgelehrten aufgeftellt! Db denn die Bers legung perfonlicher Rechte ben Begenfat ausmache, von Berlegungen conftitutioneller Rechte ? Darnach mur= den alfo nur Verlegungen der Eigenthums: und Bermogendrechte constitutionelle Berlegungen fenn! Reine constitutionellen Berletungen aber murden borhanden fenn, wenn man um die fostbarften perfonlichen Rechte, um das politische Recht der Bablbarfeit oder Bablfabigfeit gebracht murbe. Der Beschwerdeführer behaupte, daß er in diefen politischen und constitutionel-Ien Rechten gefrankt worden fen. Daß folche Kranfung in der That vorgefommen fen, mochte faum bezweifelt werden fonnen.

In einem Briefe einer höhern obrigkeitlichen Person sen derselbe als Demagoge bezeichnet worden. Man wisse, nelcher Begriff mit diesem Worte seit einer Reihe von Jatren verbunden werde, seit der Zeit nämlich, da den deutschen Völkern das Unrecht oder das Unglück widerfahien, daß die Meinung entstanden, Deutschland, dieser alte Sitz der Redlichkeit und der Treue, der nie gebrochenen Treue gegen die angestammten Fürsten, habe sich umgeändert in den umreinen Wohnsitz von Hochverräthern und

538 Berhandlungen der zweiten Rammer.

Thronensturmern. Geit jener Beit und bis jest, mo Diefe Meinung gludlichermeife durch Die Ergebniffe Der Untersuchungen jener Central-Commiffion felbit, wider= legt oder gemäßigt worden, wurden mit dem Ausdrud "Demagoge" die Manner bezeichnet, die vermeintlich in die Rlaffe derjenigen gehörten, mobon er gesprochen babe, und mit bem Ausbrud "Demagogischer Umtriebe" Die Sandlungen folder Manner. Es fen barnach eine furchtbare Rrantung fur ben einzelnen Staatsburger, bem bon einem bobern Beamten ein folder Bormurf gemacht worden mare. Es fen naturlich, daß Diejenigen, welche die Absicht gehabt, ibn zu mablen, durch folde Unfduldigungen gefdredt merden mußten. Er fen zwar bier nicht berufen, den Angeschuldigten von folder Anfchuldigung ju reinigen, aber bas feierliche und offentliche Zeugniß fen er demfelben nicht nur, fondern der Gerechtigfeit felbst schuldig, daß derfelbe bon Bormurfen folder Art nie getroffen werden tonne. Dicht nur vieliabrige amtliche Berhaltniffe, fondern noch mehr die engern Bande ber Freundschaft, welche ibn (ben Sprecher) an Diefen Mann fnupfen, batten ibm Die Belegenheit gegeben, jene edeln Befinnungen in ihm ju finden, Die er im Gingange feiner Rebe bereits bezeichnet babe. Er wolle jest noch einige allgemeine Betrachtungen bingufugen. Gein verehrter Freund, Der Abg. Grimm, babe das Recht auf unbeschrantt Bablfreiheit aus den Bestimmungen unferer Berfafung mit folder Grundlichfeit nachgewiesen, daß er feiner Musführung nichts beizufugen habe. Dagegen welle er Die Frage nun auch aus einem allgemeinen Gefchtspunkt betrachten. Schon der Begriff der Bahl fordere Die Freiheit als wesentlich. Denn Bablen beiße frei ernennen. Das Befen ber Reprafentatir. Berfaffung

fordere unbedingt freie und unabhängige Bahlen. Darüber fenen alle Staatsmanner einig. Es habe ein Redner in der frangofischen Kammer diese Bahrheit mit den Worten ausgesprochen:

"Damit eine reprafentative Regierungsform mirflich "bestebe, bedarf es mehr als der blosen Gegenwart "ber Rammern, mehr ale ber Reierlichfeit und Regels "makiafeit ibrer Berbandlungen, mehr ale ber Recht-"lichkeit, der Baterlandstiebe und der Ginfichten ihrer "Mitalieder; felbft der mabre Rern der foatsburger: "lichen Gefellschaft, durch eine bobere übernaturliche Babl außerlefen, und in diefem Rreife berfammelt, "wurde die reprafentative Regierungsform noch nicht "bermirklichen, wenn jener Rern nicht vom Bolte felbft "gefendet mare." Raturlich! denn die Reprafentantenfammer fen nicht berufen, Die Gefinnungen ber Regierung auszufprechen, ober biefe zu reprafentiren, fondern ben Billen und Die Gefinnungen Des Bolts, Das fie allein reprafentiren. Daber Durften Die Ditglieder nicht bon der Regierung ernannt, fie mußten bom Bolte frei ermablt fenn. Man munfche und em: pfeble in Diefer Rammer faft regelmäßig in jeder Gigung Eintracht und harmonie mit der Regierung und preife ein gand gludlich, in welchem folche Eintracht zwischen ber Megierung und ben Standen Statt finde. Er fimme Diefen Unfichten, Bunfchen und Lobpreifungen bis gu ets nem gemiffen Punct gwar vollfommen bei, aber burchaus nicht nach allen Richtungen. Er ftimme bollfommen bei, wenn bon der Ausubung mehrerer Theile der gefengebenden Gewalt Die Rede fen, aber durchaus nicht, wenn von einem andern großen Rechte Die Rede fen. Das Die Berfuffung den Kammern bes Großbergogthums einraume. Er fpreche von dem Rechte Der Rammern

0

t=

ď

t

n

le

rf

d

n

e

,

96

e.

th

n

m

n

300

10

r

it

Sa

t

i

9

540 Berhandlungen der zweiten Rammer.

die Minister und Mitglieder der obersten Staats-Behörden verantwortlich zu machen. Er spreche aber auch dießmal nicht blos von jener tragischen Berantwortlichfeit, im Falle der Anflage durch die Kammern und des Urtheils vor dem Staats. Gerichsbose, sondern besonders von jener moralischen Berantwortlichseit, welche geltend gemacht werde, durch die freimuthige Erörterung der von den Ministern vorgelegten Entwürfe und der Maaßregeln der Regierung, durch die unbeschränkt freie Kritif aller Handlungen der Staatsverwaltung.

Diefe Berantwortlichfeit fen die ficherfte Burg-Schaft fur den Monarchen, wenn er fchlecht bedient, und fur bas Bolf , wenn es migbanbelt fen. Damit aber folche Berantwortlichfeit geltend gemacht werde, fen Das Dafenn einer Oppofition, Das Dafenn unabbangiger Biderfprecher mefentlich erforderlich. Die Beforgniffe folden Widerfpruche brachten naturlich mit fich, daß denienigen, von welchen man ihn beforge, fobald die Bablen in der Sand der Regierung tagen, Diefer Gaal, Diefer Rednerftuhl, wenn nicht perfchloffen, doch auch nicht geoffnet merbe. Daß die Biderfprecher nicht berufen werden, wenn Die Regierung auf die Wahlen einwirke, dafur fprachen Thatfachen lauter, als feine Stimme es vermochte. Er wolle nicht von einheimischen Thatfachen fprechen, fondern an Thatfachen in Franfreich, in unferm gros fen Dachbarftaate, erinnern, an Thatfachen, welche ben Stoff gur Beantwortung Det Frage geben murden, ob bei dem Ginmirfen einer Regierung auf die Bablen, Die edelften Gefinnungen, Die reinfte Baterlandsliebe, Die erprobtefte Ergebenheit - Snade finden fur Die Unabhangigfeit Des Charafters. - Der Charafter folX. Deffentl. Sigung vom 29. Marg 1825. 541

cher Mitglieder muffe bem gleichen, ben die Dichter schildern: "Si fractus illabatur orbis, impavidum ferient ruinae!" - oder nach des deutschen Dichters Ueber= fenung: "Wenn der Erdball in Trummer geht, Die Erummer werden ibn beden, aber nicht fchreden!" Gen in einer Rammer lediglich jene gepriefene Gintracht und Sarmonie fein Biderfpruch, fo babe menigftens ber Theil der politischen Rechte Des Bolfs, Der in dem Brundfage der Berantwortlich feit enthalten fen, feine Bedeutung verloren; Die Ginmirfungen, melde bei den neueffen Wahlen in einzelnen Bablbegirfen unfered Baterlandes Statt gehabt, fenen von ichadlicher Birtung gemefen. Gie hatten dem Unfeben, ber Burde und der Ehre der Regierung fehr geschadet. Er flage bier nicht an, im Ginne des Art. 67. der Berfaffungs= urfunde. Rein, er fpreche die Manner, welche bas Bertrauen des Monarchen in feinen oberften Rath berufen, frei bon ben Ranten, an welche er an Diefem Augenblicke benfe, weil ihre Beisbeit und ihre Befinnungen ihm Burgschaft dafur gemahrten, daß fie Rante folder Art anzuordnen, nicht fabig gemefen fenen, und nie fabig fenn murden. Es fen aber gewiß, daß einzelne obrigfeitliche Versonen bei den neuesten Wahlen in ihrem Gifer gu meit gegangen fenen. Es fen gewiß, daß diefelben in Diefem übertriebenen Gifer febr ubel, febr schlecht gedient batten. Es fen gewiß, daß fie bem eigenen Berbrechen, bem Gemiffen ihrer Untergebenen 3mang anguthun, noch ein weiteres Berbrechen bingugefügt hatten , namlich das Berbrechen, die Mitglieder Der Regierung felbft Scheinbar als Mitschuldige ber Rante Darzustellen, durch welche fie die Wahlen belästiget bate ten. Es habe aber Diefe Bandlungsmeife ber obrigfeit: lichen Personen nicht allein dem Ansehen und der

n

=

h

10

r

3=

to

er

21)

11-

e=

iit 0,

å=

tht

e.

nn à=

te.

n,

000

en

06

n,

180

die

01=

Burbe ber Regierung Abbruch gethan, fie babe auch meitern Schaden gebracht, oder merbe folden bringen. menn je folche Rante in großerer Allgemeinheit mies berfebren fonnten. Es murbe Diefer Schaben in bem Rerlufte eines Gutes befteben, das großer fen und in feinen Mugen bober febe, als Die Berfaffung felbft, in bem Berluft der Moralitat des Bolfe. Lieber ein Bolf ohne Berfaffung , als ein Bolf ohne morali= fchen Berth! Das Bolt merbe aber Demoralifirt, menn gemiffe Rante allgemeiner murben, moburch einzelne Bablen bei und beläftiget worden fenen. Gin meiterer großer Rachtheil murde durch folche Ginmirfungen berbei geführt, in Begiebung auf den Beamtenftand. Lieber gute Beamte, obne gute Gefene, als gute Befete, ohne gute Beamte! Bon ber Tuchtigfeit und Rechtlichfeit der Staatsbeamten bange am Ende das Bobl ober Bebe ber Staatsburger, borgugsmeife. ober allein ab. Alle Berfaffungeurfunden und alle Berte ber Gefengebung fenen von Papier, Die nicht fchugen und fcbirmen, wenn nicht die Tuchtigfeit und Rechtlichfeit Der Staatsbeamten Schut und Schirm burch fie gemabrten. Es fen Diefer Stand in Deutschland von jeber geschätt gemefen. Er habe bermoge des Bertrauens und Ansehens, deffen er genoffen, Die Rechte und die perfonlichen Freiheiten | ber Deutschen eben fo ficher gefchitt, ale in andern Staaten Die Burger durch die portrefflichften Berfaffungen und Inftitutionen gefchust murden. Es fen in Deutschland niemals mehr über Berlegung folder Rechte geflagt morden als felbft in England , - in dem freien England. Bir bur= fen den Beamtenfand nicht in den Sall fommen laffen, daß er bon feinem bisberigen Unfeben verliere. Diefes murbe aber gefcheben , wenn gemiffe Rante bei funftigen

Bablen allgemeiner geubt murben, als es gum Unglud in manchen Wahlbegirfen jest geschehen fen. Es murden uns, menn von vorgeschlagenen Beranderungen ber Berfaffung die Rede fen, fo gerne die Beifpiele anderer gander angeführt. Auch er wolle jest das Beifpiel anderer Staaten in Diefer Cache anrufen, querft von Beimar. Der Art. 52. ber Beimarifchen Berfaffung erflare jede Babl fur nichtig, von der fich nachweisen laffe, daß eine obrigfeitliche Perfon Darauf eingewirft babe. Er berufe fich ferner auf England, in deffen Gefetgebung jede obrigfeitliche Perfon, Die fich eine Gin. wirfung auf eine Parlamentsmahl erlaube, neben gentnerschweren Geldftrafen, zugleich mit Dienftentlaffung bedrobt merde, und mit dem Berluft der Sabigfeit gum Staatsdienst fur alle Bufunet. - Aber auch in Diefer unferer Berfammlung batten Die Mitglieber bon jeber Die namlichen Unfichten gehabt. Damentlich babe ein Mitglied des frubern landtage, welches in der gegenwartigen Berfammlung ben Prafidentenfiuhl einnahme, fich in einem Damaligen Commiffionsbericht, fur Die namliche Meinung in folgenden Worten ausgesprochen:

ren, daß die Freiheit der Wahlen eine sehr wichtige Sache seh, und nicht auf die entfernteste Weise gestört werden durse. Unsere herrliche Constitution sichert uns diese Freiheit, und es ist unsere erste Pflicht, strenge darüber zu wachen, daß feines unserer constitution neller Rechte verlett werde. In dieser Sinsicht ist nichts klein und unbedeutend, jede Wahl, bei welcher auch nur die entfernteste unerlaubte Einwirfung ersichtslich ist, muß zernichtet werden, und wir sind bei diesem ersten vorgesommenen Beispiele dem Volke, das uns zu seiner Vertretung gesendet hat, den Beweis schuldig,

n

n

n

r

n

e

n

15

d

ष्ठ

1

e

t

D

n

e

ie

n

13

t=

8

8

1=

B

n

daß wir fein gefegliches Recht gur unbefchranfteffen Mablfreiheit gu fchuten wiffen. Mogen auch mit ber Ausübung diefes Rechts perfonliche Barten unvermeidlich fenn, wir durfen die Perfon nicht achten, wenn es unfere Pflichterfullung gilt." - In Folge Diefer Grundfate, welche die borige Rammer allgemein getheilt habe, fen Damale auf den Untrag Des Berichterfattere Die Babl eines Abgeordneten wegen ausdrudlich anerkannter abfichtelofer Einwirtung auf Diefelbe, fur nichtig erflart worden. Abfichtslos fen diefe Ginmirfung gemefen. weil der landesherrliche Commiffar auf die unschuldige Unfrage einiger Wahlmanner, ob ein grundberrlicher Rentbeamter mablbar fen oder nicht, eine Antwort geges ben, und weil diese Antwort, wie es aeschienen, auf Die Befinnungen ber Bablenden gemirft babe. - Er fcbließe endlich mit der Bemerkung, daß er den Untrag ber Commission berwerfe, und einen andern Antraa an beffen Stelle fege, namlich, zwar nicht den Un= trag, die Bablen für nichtig zu erflaren, sondern den Antrag, die vorliegende Beschwerde an die Abtheilungen zu verweisen, um eine an Geine Ronigliche Sobeit den Großbergog zu rich= tende Beschwerde oder Borftellung zu berathen, über die Art und Beife, wie Diefe Bablen beläftigt worden fenen.

Sr. Staatsm. Frhr. v. Berfheim: Ohne sich weitlaufig über die Rede des hrn. Abg. Duttlinger auszusprechen, muffe er nur folgendes bemerken. Derfelbe habe davon gesprochen, daß in manchen Districten bei den Wahlen verschiedene Ranke und Unterdrückungen Statt gefunden hatten, welche das Ansehen der Regierung schwächten. Er gestehe, daß er von diesen Ranken und Unterdrückungen nichts wisse. Er glaube aber

es mare Die Pflicht eines jeden gewefen, ber Regierung Angeige Davon gu machen, Damit fie Anlag gehabt hatte, bier auf die nothige Beife einzuschreiten; bag aber Die Burde der Regierung badurch gelitten haben folle, glaube er nicht. Er habe ein zu großes Zutrauen in Die rich= tige Beurtheilung Des badifchen Bolfe überhaupt, fo wie in beffen Butrauen gu feiner Regierung, als baf er glauben fonne, es batte ba, wo von Ranten Die Rede fen, ja nur einen Augenblid ein Berbacht gegen bie Regierung Statt finden tonnen.

Duttlinger: Wenn Die Beamten unberfennbar für fich allein gehandelt hatten, fo murde das Bolf diefe gute Meinung gehabt und beibehalten haben ; die Beamten hatten fich aber ben Schein gegeben, als handelten fie aus boberer Inftruction. Es freue ibn febr, nunmehr mit Bestimmtheit aus dem Munde des Brn. Staatsminifters Bu vernehmen, daß unfere obrigfeitliche Berfonen bei ben Bablen gar feine Instruction Diefer Urt gehabt batten.

Bild: Dem Abg. Fohrenbach erlaube er fich, gu bemerten, daß dasjenige, mas derfelbe wegen ber Beus genbestechung beforgt habe, gar nicht auf den vorlies genden Fall paffe. Er babe meder bon Rriminalfallen gefprochen, wo Ginwirfungen durch den Gid vernichtet werden follten, noch fen bavon bei dem vorliegenden Kall die Rede, fondern er habe von erlaubten Deinungfauferungen gesprochen. Es fonne alfo der von dem Aba. Köhrenbach angeführte Fall fich nicht auf das beziehen, mas er, der Redner, gefagt habe. Wenn der Abg. Duttlinger die Rede der Beamten in Anspruch nehme, so ftebe es ibm, dem Redner, befon-Ders zu, hieruber etwas zu fagen, weil er fich feiner 3weite R. 1825. 3\$ Beft.

n

r

,

1

-

١,

r

IF

r

9

g

1= n

3

4

e

n

e=

er

folchen Rante bedient babe. Er babe, mas jeder Rechtliche thun werde, das Recht in Unfpruch genommen, welches jeder Staatsbürger ansprechen fonne. Er habe fich offen erflärt, und jedem geratben, diefen oder jenen gut mählen, wozu er als Wahlmann fogar berechtigt gewefen ware. Er habe feineswegs die Austheilung der Bettel, welche zu Sunderten auf dem Markte umber getragen murden, gebindert, es mare alfo gu munichen, daß der Abg. Duttlinger, wenn Kriminalfälle vorbanden waren, Davon nicht bier, fondern dem Juftigminifterium nur die Unzeige bavon gemacht hatte, damit die betreffenden Beamten gefraft würden. Ihm fen fein berartiger Fall befannt. Wenn übrigens Manche nicht fo offen gehandelt hatten, als er bandelte, fo moge biefes von den Ranten der mablluftigen Candidaten bergefommen fenn, welche von einem Begirf in den andern gleichfam überfprangen , bis es ihnen gelungen, jum Abgeordneten gewählt ju werben. Was die von dem Wahlcommiffar Frben. v. Rudt vorgenommene Wahl betreffe, fo fen diefer Fall hier nicht anwendbar, denn die Commission habe nicht gefagt, daß eine Einmischung mabrend bes Wablacts nicht verboten fen. Die Ginmifchung des Frhen. v. Rudt fen aber mabrend des Wahlacts geschehen.

Föhrenbach: Er bemerke, daß er auf die Rede des Abg. Wild gar nicht habe antworten wollen, sondern auf den Bortrag der Commission.

Bundt: Alle Beschwerden über die Wahlmännerwahl müßten zu einer Zeit vorgetragen werden, wo noch res integra und eine Einschreitung von Seiten der Behörden möglich sey.

Sobald die Deputirtenmahl vollendet sen, könne keine Klage wegen der Wahlmännerwahl mehr statt finden, eine solche sen noch weniger zuläßig, wenn die Kammer

schon über die Gültigkeit einer solchen Wahl erkannt habe. Denn, wo sollte ein solches Verfahren hinführen? Alle Deputirtenwahlen würden am Ende von durchgefallenen Deputirtencandidaten und andern Mißvergnügten, während des Landtags, angesochten, Frregularitäten bei den Wahlmännern wohl behauptet werden, bei deren Wahl allenthalben, besonders in Landgemeinden, einige vorgestommen seyn möchten.

Auf diese Weise würde man am Ende ein Untersuchungsverfahren gegen die meisten Wahlen einleiten müssen, und wollte man consequent senn, so müste man, nach &. 8. der Geschäftsordnung, alle diezenigen einstweilen eliminiren, deren Wahlen beanstandet seyen. So würde sich die Kammer am Ende selbst auslösen.

Ein Untersuchungsverfahren, wie es Hofrath von Rotteck begehrt, wurde aber auch fein Resultat herbeiführen.

Die Freunde desselben, diejenigen, die ihm ihre Stimmen gegeben hätten, könnten über den Umstand als Zeugen nicht auftreten, daß die übrigen Wahlmänner, durch fremde Influenz geleitet, ihren Sandidaten untreu geworden seven, weil sie dieses weder wissen und behaupten, und über einen Act innerer Resegion Dritter, nicht deponiren könnten. Diejenigen, die dem Hofrath von Rotteck ihre Stimmen nicht gegeben hatten, würden und könnten in keinem Falle aussagen, daß sie bei ihrer Stimmgebung durch fremde Insinuationen inducirt worden seven, denn dieses würde in Bezug auf den von ihnen abgelegten Sid das Bekenntniß eines Meineids enthalten.

Der abgelegte Eid schüpe die Wahlfreiheit der Wahl-

Diefen im Commissionsbericht aufgestellten Sat musse

ht-

el=

ich

311

ve=

et-

der

en,

In-

ten

nt.

en,

der

bis er-

lidt

aß

ten ih-

ede

rn

er=

och

Be=

ine

en,

ier

er nochmals wiederholen, und daher den Abg. Föhrenbach eines Frethums zeihen.

In dem erwähnten Bericht sen durchaus nicht davon die Rede, daß der Eid die Unabhängigkeit und Selbstfländigkeit der Wahlmänner sichere, wenn sich solche durch irgend ein Mittel hätten gewinnen lassen; sondern nur davon, daß die Sidesablegung den Beweis liefere, daß jeder Versuch Dritter, durch Sinwirkungen die Wahlfreiheit der Wahlmänner zu gefährden, misslungen sen.

Der von einem Redner vor ihm allegirte §. 41. der Verfassungsurkunde sen auf die Wahlmänner wohl nicht anwendbar. Denn diese gesetliche Bestimmung, verbunden mit dem §. 2. der Geschäftsordnung, könne sich nur auf die Berechtigung und Verpflichtung der Kammer ansdehnen, die ihr vorgelegte Deputirtenwahlprotokolle zu prüfen und hierüber zu erkennen. Wollte man weiter gehen, so müßten auch die Verhandlungen über die Wahlmännerwahlen, der Kammer jedesmal zur Einsicht und Prüfung mitgetheilt werden, was jedoch lediglich den Staatsbehörden zusiehe.

In dem vorliegenden Fall handle es sich um keine große und wichtige Interessen, nicht um eine Verletzung der Verfassung, der Wahl- und Geschäftsordnung, sondern um mistungene Versuche, Wünsche und Hoffnungen eines gekränkten Candidaten.

In dieser Beziehung, jedoch nur in dieser, könne er daher in den Lobgesang, der für den Beschwerdeführer angestimmt worden, nicht einstimmen; weil bestimmte Data angegeben würden, daß derselbe größere Austrengungen gemacht habe, um als Deputirter gewählt zu werden, als von der Gegenseite, um dieses zu verhindern.

Duttlinger: Der Abg. Bundt muffe andere Acten gelesen haben als er, denn in den Acten, welche er

549

eingefeben, fen nichts von Umtrieben folcher Art ju erfeben, wovon derfelbe gesprochen babe. Es fen auch natürlich, daß der Beschwerdeführer Drohungen oder Berfprechungen gu gebrauchen, nicht im Sall fenn fonnte. Der Chracis aber, feinem Fürften und feinem Baterlande in dem Gaale der gefetgebenden Berfammlung ju Dienen, fen ein erlaubter Chrgeig. Der wiederholten Behauptung, daß der Rammer das Recht nicht guftebe, die Wahl der Wahlmanner ju prufen und über ihre Gultigfeit zu entscheiden, muffe er nochmals aufs Feierlichfte widersprechen.

Satte Die Rammer Diefes Recht nicht, fo mare ibr in der That das Recht, über die Gultigfeit der Wahlen ber Abgeordneten gut erkennen, felbft entzogen. Er gebe ju, daß man jur Prufung der Wahlen der Wahlmanner die Wahlprotofolle baben mußte. Er gehe noch weiter, und beinge in Erinnerung, daß die Rammer die Borlage diefer Protofolle von ieber gefordert, und daß diefe Borlage auch früher von Seiten der Regierung gugefagt worden fen, oder, wo nicht die Borlage der Protofolle über die Wahfen felbit, doch die Confignationen darüber, welche die Berfassung vorschreibe. Die Wahl der Wahlmanner fen aber, er wiederhole es, eben fo wichtig oder wichtiger als der zweite Act, oder die Abgeordneten-Wahl felbst. Aus den der Kammer vorgelegten Acten ersebe man freilich nicht genau, um jene Wahlen prufen gu fonnen. Datürlicherweise konne man aus diesen Acten das nicht erfeben, was nicht darin fiebe, und wenn in der That alles barin gu lefen mare, mas nebenber gescheben fen, so hatte man vielleicht manche Babl für ungultig erflaren muffen, die man nach den Acten für gultig erflart babe; fo habe fich 3. B. der Beamte von St. Blafien, der fich bei der Wahl des dortigen Wahlbezirks über-

1115

on

bit.

che

ern

re,

161=

Der

icht

1111=

nur

ner

olle

vei-

die

icht

lich

eine

ung

011-

gen

et

rer

ata

gen

den,

Olc-

e er

haupt auf eine eigene Art und Weise bewegt habe, in der entfernten Amtsgemeinde Schluchsee zum Wahlmann wählen lassen, während nach der Verfassung jeder nur in der Gemeinde seines Wohnstes gültigerweise zum Wahlmann gewählt werden könne. Es liege hierin ein besonderer Grund der Nichtigkeit der Deputirtenwahl jenes Wahlbezirks, den man aus den der Kammer vorgelegten Wahlacten, nicht habe ersehen können.

Er werde noch im Laufe dieses Landtags um die Erstaubniß bitten, eine Motion einzubringen, wodurch die Beobachtung der Wahlordnung und die ordentliche Brüfung der Wahlen für die Zukunft sicher gestellt werde.

Der Prafident: Wenn gleich fein Rame in der Beschwerde des Sofraths v. Rotteck mehrmal genannt fen, fo habe er bennoch in biefer Sache nicht fprechen wollen. Der Abg. Duttlinger habe ihn aber hiezu aufaefordert, und er durfe nun nicht schweigen. Darum bitte er den Biceprafidenten Rirn, einftweilen den Brafidentenftuhl zu besteigen. (Worauf der Bicepräfident den Bräfidentenflubl einnimmt und der Bräfident Kern weiter fortfährt:) Er muffe zuerft darauf antworten, baf ber Dep. Duttlinger eine Stelle ans dem von ihm im Sabr 1822 erftatteten Berichte bier gur Begrundung feines Untrages aufgeführt, welche durchaus nicht bieber gebore, denn die Wahl des ehevorigen Abg. Rausmüller fen nach feinem Commissionsantrage aus dem Grunde von der hoben Rammer verworfen worden, weil der Wahleommiffar felbit und zwar während dem Bahlacte eingewirft habe - wovon aber bier bei Grn. v. Notteck durchaus nicht die Rede sen, und daber könne auch von einem Fall auf den andern fein Schluß gezogen werden.

Nachdem er einmal genöthigt worden fen, das Wort zu ergreifen, so musse er sich auch erlauben, in der heute

551

zur Discussion gebrachten Sache, der hohen Kammer seine eigene Ansicht zu eröffnen. Man werde es gewiß mit ihm bedauern, daß ein Mann, welcher als öffentlicher Lehrer, als Gelebrter, als Schriftsteller so große Ansprüche auf unsere Achtung habe, in seinem durch getäuschte Hoffnungen aufgereizten Gemütbszustande, die hohe Kammer mit solchen Singaben behelligen konnte, und daß seine Vertheidiger eine Sache, welche zu Schonung der Shre des Beschwerdeführers am besten im kürzesten Wege hätte abgethan werden sollen, zu so weit aussehenden Discussionen sieben mochten.

Die vorigen Redner hätten im Augemeinen die Wichtigkeit dieses Gegenstandes aufs Höchste zu sieigern gesucht; der eine sen gegen Jesuiten zu Felde gezogen, der andere habe zum Schut die längst verstorbenen Staatsmänner in ihrem Grade beschworen, und der dritte über Demoralisation gejammert, und vom Einsturze der Welt getränmt. Es seve ihm erlaubt, von diesen Uebertreibungen zu abstrahiren, und die Discussion auf ihren eigentlichen Gegenstand zurückzusühren. Er glaube nämlich, daß die Beschwerdeschrift des Hofraths v. Notteck durchaus nicht beachtet werden könnte, weil,

1) wenn auch alles, was in der Beschwerde aufgeführt worden, vom ersten bis zum letten Buchstaben vollkommen wahr senn sollte, die Freiburger Wahlen dennoch vollsommen gültig blieben;

2) die Thathandlungen, auf welche sich die Beschwerdeschrift gründen sollte, entweder ganz unrichtig oder doch
übertrieben und entstellt aufgeführt worden; endlich

3) alles was geschehen, blos eine abgedrungene Nothwehr sen gegen die Handlungsweise des Beschwerdeführers selbst. Er gebe hierüber einige Erlänterungen.

Wer ein unüberwindliches Gelüfte hege, in dem land-

in

nn

ur

um

ein

ie-

ges

Et'=

die

rii-

det

int

pen

uf=

um

111-

ren

ter

der

thr

res

ge=

ler

ide

cte

ect

on

en.

311

ite

fandischen Saale zu fiben, und es nicht ertragen fonne, daß ohne feine Gegenwart und Mitmirfung ein Landtag abgehalten werden fonne und durfe, auf der andern Geite aber boch fürchte, mit feinen Bewerbungen durchzufallen, wenn er nicht der Volfsgunft ein wenig unter die Urme greife, der moge in Gottes Ramen die Candidatenrolle ergreifen, bei ben Stimmgebern um Patronangen bublen, in allen Diftricten auf Stimmen fahnden, und follte er auch in dem einen Wabibegirf mit allen feinen Abmübungen nicht renffiren, die Operation in den anftogenden Diffricten fortseten, bis endlich in der Nähe oder Ferne ein gunftiger Bufall feine Plane begunftige, oder ber gange Enclus aller 63 Wahlbegirfe fruchtlos burchlaufen fen. Niemand werde diefes Treiben dem Candidaten verwehren, und er habe es blos mit feinem Schicklichkeits- und Ebrgefühle ausautragen, wie weit ein folches Safchen nach Stimmen geben dürfe. armaid mer dun

Aber wer ein solches Recht für sich verlange und usurpire, musse auch jedem Dritten die nämliche Besugnisse zugestehn, und jeder sen eben so gut berechtigt, in die Schranken zu treten, und für sich oder für oder gegen einen Dritten zu operiren. Es wäre doch wabrbaftig ein Beweis von großer Anmaßung, wenn Jemand für sich selbst Himmel und Erde bewegen wollte, um einen Anhang zu erwerben, und auf der andern Seite, wenn ihm ein Dritter in den Weg träte, über Hochverrath schreien und mit Anschuldigungen von gesehwidriger Sinmischung, von Störung der Wahlsreiheit, von Ertödtung der Constitution, wüthend um sich wersen wollte.

Das nämliche Recht aber, welches jeder Dritte in Unfpruch nehmen tonne, muffe auch der Regierung zusiehen, und fie sen nicht unbefugt, sie sen sogar verpflichtet, so oft die Kammer erneuert werde, auf die Wahlen dahin einsuwirken, daß hiezu nur geeignete Männer zu Abgeordneten gewählt würden. In keinem constitutionellen Staate werde die Regierung, auch wenn sie ultraliberal sen, ruhig zuschauen, wenn Männer, welche nach ihrer Ueberzeugung für das öffentliche Leben nicht taugen, sich in den landständischen Saal drängten. Er wolle sich hierüber nur auf die großen konstitutionellen Mutterländer berusen, auf welche so oft in diesem Saale hingewiesen werde, wenn von constitutionellen Formen die Rede sen. Wenigstens siehe die Verfassungsurfunde und die Wahlordnung nicht im Wege, weil nach denselben nicht die Einwirkung der Regierung überhaupt, sondern nur die Einwirkung des Wahlordnung werboten wäre.

So möchte man auch die von Rottecksche Beschwerde noch so gewissenhaft würdigen, man werde auf keine Momente stoffen, welche auf die Gültigkeit der Wahlen, den geringsten Einstuß hätten, und er müsse noch einmal wiederholen, wenn auch die ganze Beschwerdeschrift vom ersten bis zum letten Buchstaben vollkommen wahr sen, dennoch die Freiburger Wahlen in voller Gültigkeit blieben; und da blosdiese Frage vor das landständische Forum gehöre, so erscheine offenbar diese ganze Beschwerdeschrift als ein libellus inoptus.

Ileber die beiden weitern aufgeführten Abweisungsgründe, werde man die nöthigen Erläuterungen am besten von demjenigen Abgeordneten erhalten können, welcher Borstand der Wahlcommission war, und alle Details am Besten kenne. Er, nach seiner Ansicht, müsse sich dem Antrage der Commission, daß die Beschwerdeschrift auf sich zu beruhen und zur Tagesordnung überzugehen sen, vollstommen anschließen.

Undre: Er würde gur Ghre des Sofraths von Rotted gerne geschwiegen haben, wenn nicht durch seine Beschwerde

te,

aq

ite

1,

ne

t'=

in

in

tht

en

tte

116

nd

er

13=

300

It-

Tre

oie

en

is

m=

""=

in

11=

Ö=

11,

11=

11,

oft

11=

veranlaßt, so viele auffallende Beschuldigungen über die befragten Bahlen in der hohen Kammer öffentlich zur Sprache gekommen wären.

Alle vorigen derlei Wahlen gingen fruber gu Freiburg gang rubig vorüber. Miemand habe fich eingemifcht. Diefesmal aber babe Sofrath v. Rotteck die Idee gefaßt, er wolle und muffe Deputirter der zweiten Kammer werden, und schon bei den Mablen der Mablmanner babe er angefangen, durch Werbungen aller Art, folche Leute zu Wahlmännern wählen zu laffen, die ibm buldigten. Mis ibm diefes im erften Biertel der Stadt nicht recht glücken wollte, habe er feine Unftrengung verdoppelt; er und feine Barthei das auffallendste Stimmenwerben getrieben; unmittelbar vor der Wahl der Wabimanner feven Commiffars von Saus ju Sans gegangen, theilten bereits beschriebene Stimmgettel aus, anderten andere und versuchten alle Mittel, um die Wahl ber Wahlmanner nur auf folche Männer zu leiten, welche für ihn gestimmt werden fonnten. Diefes Benehmen babe dem Magiftrat nicht gleichgultig fenn fonnen. Er schate und ehre den Sofrath von Rotteck als Gelehrten und Professor der Sochschule, allein feine Unfichten und Gefinnungen über die ftanbifche Berfaffung fenen benen des Stadtraths entgegen: es fen ibm daber nicht angenehm gewesen, ihn als Deputirten der Stadt ju befommen, und ohne deswegen einen Wint oder eine Weisung von wo immerber nöthig ju baben, babe ber Stadtrath, er geftebe es, feinem Beftreben entgegen gu arbeiten gesucht. Gein Benehmen zeigte, mas man gu thun batte. Man ftritt mit den gleichen Waffen gegen ibn, mit denen er gegen den Stadtrath ftritt; wer wolle ihm diefes verdenken?

Nach der Wahl der Wahlmanner gieng er zu diesen, suchte fie auf alle mögliche Weise zu umstricken und für fich geneigt

tu machen. Alle Künste wurden aufgeboten, um sie zu stimmen, und erst als er bei der Deputirtenwahl selbst durchsiel, sen er mit seiner Beschwerde zum Vorschein gekommen, um Gebrechen zu entdecken. Er frage: warum that er dieses nicht früher, wenn seine Absicht so rein war? Da inzwischen in dem vorgetragenen Commissionsbericht die Nichtigkeit seiner Beschwerde schon sattsam dargethan sen, so begnüge er sich, nur noch einzeln angegebene Thatumstände zu berühren.

Wenn beinahe lauter Magistratsrathe die Wahlcommission gebildet haben, so fen dieses gesehlich, benn diefes bezeichne Diejenigen Perfonen, aus welcher fie gu bestehen habe: auch verbiete daffelbe nirgende, einen Magiftratsrath jum Urfundsmann ju nehmen; das Gefet schreibe die höchst Besteuerten vor, und da gerade in drei Diffricten der Stadt Magistratsrathe die bochft Besteuerten waren, fo mußten fie auch als Urfundsversonen genommen werden. Indeffen fen die Bablcommiffion, fo wie die Urfundsperfonen, schon viel früher, ebe das Treiben des Sofraths v. Rotted geschah, erwählt worden. Diefe Wahl fen alfo feineswegs wegen ihm gefcheben. Uebrigens daß man diejenigen Bürger, welche unbeschriebene Wahlzettel mitgebracht, zur Ausfüllung berfelben an den wohlinftruirten Cangelliffen Bopvele, gewiesen; daß der erfte Stadtvorfteber mehrere Burger, welche Wablgettel mit misfälligen Namen vorgelegt, mit Unfreundlichkeit und Vorwürfen angelaffen; ein Rathediener in den Säufern herumgegangen, und die Burger jur Abstimmung für gewiffe Perfonen aufgefordert; die Einladung zur Wahl nicht 2 Tage vor derfelben flattgefunden; daß Bürger dabin gebracht worden fenen, mehrere auf den Wahlzetteln eingetragene Namen auszustreichen, und folche durch andere zu ersetzen;

Die

ur

ra

ie=

er

in,

100

61=

m

te,

ar-

ela

DIL

ene

ille

che

111=

ch=

on

ein

er-

6m

rec

ber

der

Alt

311

1111

hm

hte

Berhandlungen der zweiten Kammer. Z.

556

daß der Vorstand des Magistrats den Magistratsgliedern das Handgelische darauf abgenommen, um nur dem von diesem benannten Individuum die Stimme zum Deputirten zu geben; seinen lauter Unwahrheiten, die Hofrath von Rotteck vom Hörensagen hatte, und nie werde beweisen können; er verlange daher, daß seine ungereimte Beschwerde nach dem Autrage der Commission unbeachtet gelassen, und darüber zur Tagesordnung geschritten werde.

Kern: Was der geehrte Redner vor ihm gesagt habe, musse am besten überzeugen, wie sehr er Recht hatte, wenn er schon zum voraus den Wunsch äuserte, daß die Kammer mit solchen Details verschont geblieben wäre, und je weiter diese Discussion fortgesest werde, desto unangenehmere Dinge würden zur Sprache kommen. Auch möchte wohl die hohe Kammer schon genügend unterrichtet seyn, und er bitte um Schließung der Discussion.

Wolf verlangt ebenfalls den Hebergang zur Tagesordnung. Wenn Hofrath v. Rotteck etwas einzuwenden gehabt habe fo hatte er dieses gleich vorbringen sollen.

Enge fer trägt auf Abstimmung an. bonde ge bond

Roßbirt: Es freue ihn, mit seinem Collegen (Duttlinger) dessen Meinung er schon einigemat nicht habe theisten können, darin einverstanden zu sein, daß die Freibeit der Wahlen besonders gesichert sein müsse, durch das Urtheil, welches die Kammer hierüber habe. In dieser Beziehung trete er ihm vollkommen darin bei, daß die Beurtheilung des ganzen Wahlgeschäfts, das in zwei Acten vor sich gehe, der Kammer zusiehe. Indessen sins Einzelne hinaus verfolgt werde, daher könnten auch die vorausgegangenen Grundlagen allerdings bei der summarischen Prüfung, die die Kammer von Amtswegen vornehme, sehlen. Er glaube, das Necht der Kammer und

aller Betheiligten werde dadurch erhalten, wenn jedem freistehe zu reclamiren, so fern bei der Grundlage der Wahlen eine Nichtigkeit vorgegangen sen. In dieser Beziehung sey er auch mit den Motiven der Commission nicht einverstanden. Da er nun aber sogleich auf die Sache selbst hinsehen wolle, so musse er folgendes bemerken:

v. Rotteck fruge feinen Untrag auf zwei Buntte, theils auf Täuschung, theils auf Zwang: er fage nämlich, daß man feinen Charafter in Berdacht gebracht, und durch Einwirfung auf die Wahlmanner bas Wahlgeschäft gebinbert babe. Es fen jedem befannt, wie schwer es fen, in den von politischen Berhältniffen freien, alfo in rein privatrechtlichen Beziehungen, die Ginrede gu rechtfertigen, bag ein Geschäft ungultig fen, weil Betrug und 3wang dabei vorgefommen. Gang unguläffig aber fen diefe Ginrede bei politischen Sandlungen. Er gebe nämlich dem Abg. Duttlinger gu, bag im Gangen Die Entscheidung folcher Berhältniffe nicht von Berfonen und beren Gigenschaften abbange, fondern von ber Bufammenfepung der Umftande: wie folle nun bier, wo Partheien gum Wefen geboren, wo alfo aus dem Rampfe Gieg hervorgeben muffe, wo deswegen jeder Intereffent alle ehrliche Mittel, insbefonbere ber Meberredung, anwenden fonne, wie follte bier vom Zwang als Unrecht die Rede fenn? Er gebe gerne ju, daß bei folchen Confellationen die politische Moral manchmal leiden muffe, allein dann fegen gewöhnlich aufferordentliche Umffande vorausgegangen, wo man nur ju bedauern habe, daß fie oft verschuldet seven. Uebrigens muffe er noch bemerken, daß der Gid allerdings in gewiffer Beziehung das Borausgebende becte, denn es fen ber. felbe Gid, den die Geschwornen in einem Geschwornengericht schwören, ber ausdrücklich erkläre, daß man in Allem feinem Gewiffen folgen werde. In Diefer Begie-

n

n

it

e

0

e

3

11

t.

to

is

i

ch

e=

ie

ei

in

15

te

(Is

t'=

10

558 Berhandlungen der zweiten Kammer.

hung glaube er, daß keine lange Discuffion über den eigentlichen Inhalt der Beschwerdeschrift Statt sinden könne, wie sie auch wirklich nicht Statt gefunden habe. Denn es seven in Wahrheit bei dieser Gelegenheit nur allgemeine Ansichten über die Wahlfreiheit ausgesprochen worden.

Bacharia: Er beginne mit den Worten bes Tacitus:

"Sine ira et sine studio", b. b., obne Saf und ohne Gunft. Bor allen Dingen wolle er fuchen, Die Frage feftauftellen, worüber zu berathen fen, und welche einige Beit bem Auge entgangen gut fenn fcheine. Die Frage fen die: ob die Rammer Die Befchwerdeschrift, fo wie fie bier borliege, und felbft angenommen, daß ibr ganger Inhalt vollständig erwiesen werden tonne, auf Die Geite zu legen, oder an das Großbergogliche Staats= minifterium ju verweifen babe ? Dan fonne ben letteren Beschluß bann faffen, wenn man fagen tonne, daß alle darin angeführte Thatfachen fich richtig berbalten. Es habe ihm leid gethan, daß in Diefer Ram= mer felbft bon ben Thatfachen und von ber Babrbeit berfelben, die Rede gemefen, der Abmefende fonne fich nicht vertheidigen; bievon fene aber bier überhaupt nicht die Rede. Gemiffe Ginreden, befonders die in Dem Commiffionsbericht angeführten, fenen fcon bin= reichend miderlegt. Er mochte fich baber nur menige Borte Darüber erlauben , daß fich Die Rammer nim= mermehr das Recht nehmen laffe, unter irgend einer Bedingung, unter irgend einer Borausfegung über die ftreitigen Bablen zu erfennen, mogen Gide und taufend Gide geleiftet worden fenn, fie fegen nichtig, wenn fie gefegmidrig maren. Man habe Die Cache aus einem andern Gefichtspunfte, namlich aus bem Gefichtepunfte des Berfanungs - Rechte gu betrachten. Die Grunde, welche ber Bittfieller gegen Die Gultigfeit ber Freiburger Bablen anführe, fegen furs erfte entlehnt von der Dichtbeobachtung ber Bablform. Derfelbe fubre nas mentlich an, bag bei Ginreichung ber Wahlgettel nicht Die gange Commiffion beifammen gemefen, bag in einem Dorfe Die Bahlzettel nicht gu rechter Beit abgegeben, und daß fie nicht geborig nach Diffricten beftimmt worden fepen; bann murben noch einige andere Ausstellungen gemacht. Es fene schwer, über Diefe Gin, wendungen ein vollfommen gultiges Urtheil gu fallen, denn unfere Wahlordnung fen in fo fern unvollftandig, als fie nicht fage : welche Borfchriften fie beobachtet miffen wolle. Bir fonnten und bei Diefer Unvollftan: bigfeit des Gefenes nur an den gandrechtsfan 6. R. balten, welcher fage, daß man in folden gallen auf ben 3med des Gefeges Rudficht nehmen folle; wenn er biefes thue, fo tonne er nicht annehmen, bag biefe Unformlichfeiten eine Richtigfeit Der Wahten gur Folge baben fonnten. Bichtiger werde der Umftand fenn, welchen ber Abg. Fohrenbach berausgehoben babe, baß Die Einladung nicht überall volle feche Tage bor dem Bablact erlaffen worden fen. Aber nur bann tonne Diefer Umftand von Bichtigfeit fenn, wenn Die Babler nicht wirflich ian bem Zag ber Bablen erfchienen fenen; mas in der Beschwerdeschrift nicht angegeben fen. Sonft tonne er auf Diefen fechstägigen Termin fein Gewicht legen, weil man miffe, daß auch bei ber beffen Ordnung das Einhalten einer genau bestimmten Beit= frift nicht immer gang moglich fen. Der Abwesende behaupte ferner, man habe unerlaubte Mittel ange= wendet, um die Wahl von einem verdammten Saupte

n

r

n

छ

e

e

re

ie

11=

ie

3=

3=

0,

ra

n=

eit

ch

pt

in

n=

ge

11=

er

ie

10

fie

m

560

abaulenten und fie auf ein gefälligeres gu leiten. Es merde weiter angeführt, Die Babler fenen mit Strafe bedroht worden, es folle bon Raridrube aus gleichfant Das Gemitter aufziehen, welches Die Conne ber Bablfreiheit febr verdunteln werde; ferner bag benjenigen, melde für den Beschwerdeführer ftimmten, von ben Autoritaten Bormurfe gemacht worden maren, und alle Diefe Bedrohungen fenen von Mannern gefommen, benen ein Gewicht beigulegen fen. Es merde meiter der Babl die Exceptio doli entgegengefest, man habe ben Bofrath v. Rotted als einen gefährlichen Menfchen ge-Schildert, er merde in Rarlerube ale Abgeordneter nicht angenommen merden zc.

Godann enthalte die Befchwerdeschrift noch zwei befondere Thatfachen, Die er bier anführen wolle, meil fie befonders michtig fenen. Buerft merde darin gefagt :

"Daß, als Bed Baier (aus dem 4ten Biertel) am britten Babltag feinen Zettel brachte, man ibn mehrere Namen (von ichon Gemablten) ausftreichen und burch andere vorgeschlagene erfegen ließ, auch Diefen feinen Bettel ichon anticipando fur ben 4ten Babltag gurudbebielt."

Der weitere Punft, welchen er aus der Befchwerdefdrift berühren muffe, fen folgender:

"Daß man fogar einer Frau, beren Mann berreifet war, einen Stimmzettel ins Saus gefchicft babe, mit der Aufforderung, ihn auszufüllen und im Ramen ihres Mannes zu unterzeichnen."

Diefe beiden Falle fenen als Beifpiele angewandter unerlaubter Mittel aufgeführt. Bei ber Discuffion über Diefen Theil werde nun febr vieles über ben Beift unferer Berfaffung gefprochen.

X. Deffentl. Sigung vom 29. März 1825. 561

Ein weitläufiges Feld, auf welches er fich nur febr ungerne rufen laffe, ohne dem Rufe zu folgen. Es fen übrigens fein offenes Befenntniß, daß alle biejenigen im Frethum fenen, welche von freien Wahlen in einer monarchischen Berfassung sprechen. Dein! er wolle, daß feine Wahl frei fenn foll, denn dief gehöre jum Gedeiben der repräsentativen Berfassung: alle Bablen follten unter Ginfluß fieben. Man fordere mit freien Wahlen das Unmögliche, mit solchen Wahlen nämlich: wo jeder nur seinem eigenen Ropfe folge. Db denn die Menschen blose Verstandesmaschinen seven, ob sie feine Leidenschaften, nicht verschiedene Intereffen hatten? Man nehme eine Democratie an, welche eine repräsentative Verfasfung bat; unter einem Ginfluß muffen auch hier die Wab-Ien fteben, fonft fonnte es niemals Refultate geben. Um wenigsten fonne es freie Bablen in einer Ginberrschaft geben, fonft werde diefe in eine Democratie verwandelt. Er fenne eine Rammer, die, wenn fie im Namen von gehn Millionen Menschen gesprochen batte, gang guverläßig im Staate eine Revolution bewirft haben mußte. Sier habe man die eigene Erfahrung davon. Einige fprechen von Freiheit der Wahlen, fie wollten aber berrfchen, indem fie von Freiheit gesprochen hatten. Bas denn in jener Zeit geschehen sen, wo die Wahlen angeblich frei waren? Db damals der freie Wille aller Gintelnen ausgesprochen worden fen? Man mußte nicht miffen , wie die Stimmen gesammelt werden , wenn man glauben wollte, daß es freie Wahlen gegeben habe. Das werde aber getadeit, daß man dem Gegentheil die Runfte abgelernt habe. Es fen fchon, wenn man bebaupte, es foll die Regierung auf der einen Seite fteben, ihr gegenüber die Rammer, und der Berftand foll entscheiden! Burde der Berftand über die Schickfale der 3weite R. 1825. 36 Seft. 35

BLB

Eg

afe

fantabl-

gen, den

alle

De=

Der

ben

ge=

richt

be-

:

am

rere

urch

inen ruck=

rbe-

eifet

mit bres

oter

über

un-

Menschen entscheiden, fo wurden viele Taufende bober fieben, als wir! Intereffen, Leidenschaften, verfolgen ben Menschen auf allen Wegen, und es fen ibm namentlich die vorliegende Bittschrift ein erfreuliches Zeichen gewesen, daß er die Berfaffung ins Leben treten febe, meil Barthien entstanden feven, und er murde, wenn es wirklich zu Thätlichkeiten gefommen ware, darüber nicht nur nicht gemurrt, sondern gesagt haben, daß nunmehr die Verfassung recht tief ins Leben eingreife. Doch bedenflich babe man geaußert, daß die Sittlichfeit dabei in Gefahr fomme. Der rechtschaffene Mann fen aber unter allen Berbältniffen rechtschaffen, Taufende und Millionen gehörten jedoch zu jenen Salbwesen, welche eines Surrogats für die Redlichkeit bedürfen, und fo fen bann unfere Berfaffung eine berrliche Sache, weil fie uns gleichfam der öffentlichen Meinung preis gebe. Man fürchte ferner für das Unjehen der Beamten. Wenn er etmas fürchte, fo babe diefer Cat nur den Ginn, daß die Beamten nimmermehr von denjenigen, denen fie amtsgemäs zu gebieten baben, abbangig werden fonnten. Damit ftimme er überein, daß mehreres, mas er in der Bittschrift gelesen, wohl hatte anders fenn konnen, aber den Grund hievon suche er in der Beschaffenheit unserer Wablordnung. Der Abg. Duttlinger babe erflärt, in Beziehung auf dieselbe einen Untrag machen zu wollen : er werde demfelben auf diesem Wege mit einem Untrage ber entgegengefetten Art begegnen. Er wolle offen fagen , wie er benfe , und wie es fenn follte. Der Bablcommissar für die Wahl der Wahlmanner, und der Wahlcommiffar für die Wahl der Abgeordneten, follte frei reden fonnen über die Engenden der Ginzelnen. Alsdann werde fich die Sache fo machen, wie fie bis jest nicht gewesen sen. Man babe jene einzelnen Ginreden zu beurtheilen. Es gebe nach feiner Ueberzeugung allerdings Ralle, wo man eine Wahl als unfrei vernichten fonne, wenn g. B. Gewalt oder dringende Furcht vor Strafe, oder wenn Beftechung ftattgefunden babe. Ginen Grund ju Bernichtung der Babt fonne er aber darin nicht finden, wenn blos ein metus reverentialis, eine Furcht vor der Ungnade oder dem Miffallen Underer eintrete. Er wolle den Fall feten: der Abg. Duttlinger habe eine jugendliche Tochter, es falle ibr ein, einen Wittwer zu beirathen. Der Bater fielle ihr vor, daß diefer schon früber in einer unglücklichen Che gelebt babe; fie beirathe ibn bennoch, und wollte besmegen, weil sie von ihrer Ebe abgehalten worden sen, und doch gegen diese Abhaltung gehandelt habe, eine Beschwerde gegen die Che felbst führen; ob ihr eine folche Beschwerde gestattet fen? Eben fo menig fonne er eine folche Furcht gestatten, die ein metus vanus fen, g. 3., wenn er bei einem Ministerium bier angestellt mare, einen Brief gefchrieben, und mit allen Schreckniffen gedrobt batte Er mußte die Burger nicht fennen in ihren Abgeordneten, die vor und fteben, wenn er fie für fo menig ftandbaft halten konnte, daß fie fich durch folche Drohungen schreffen ließen. Wenn er alles diefes auf den vorliegenden Rall anwende, fo fonne er feinen Grund finden, bie Wahl, gegen welche die Beschwerde gerichtet fen, für nichtig zu halten. Zuerft werde von einer Drohung gesprochen; er febe aber feine Drobung von einer vboffichen Gewalt, feine Strafandrobung, Die von einem folchen ausgegangen mare, ber fie batte vollzieben fonnen

Es foll ein Dolus flatigefunden haben; dieß fen aber erlaubt: als die Wahlmanner des Amts Heidelberg zusammen gefommen seinen, um ihn, den Redner bu mablen, sen einer derfelben aufgestanden und babe

bet

ren

nt.

en

be,

es

cht

chr

be-

bet

ier

md

eta

fen

fie

an

er

aß

ts=

nit

tt-

en

rer

in

11;

ige

ia=

11=

er

lte

n.

nis

100

Man moge fich erinnern, was in dem hochgepriefenen England und Frankreich geschehe. Jede Taufchung halte er hier für erlaubt, sie habe immer ihren guten Zweck.

Endlich wurden noch einige Thatsachen angesührt, die er für so wichtig halte, daß, wenn sie gehörig berathen werden sollten, man die Regierung bitten müßte, von denselben genauere Kenntniß zu nehmen. Eine dieser Thatsachen sen, daß Stimmen gestrichen, und die andere, daß sogar ein Frauenzimmer contra naturam generis dazu gezwungen worden sen. Aber darauf werde er keinen solchen Antrag stellen.

Wenn in Ansehung der Wahlzettel der Wahlcom= missär blos sage: diese Leute haben Stimmen genug, so liege in dieser Aeußerung keine abhaltende Sewalt. Alsdann sehe nicht nachgewiesen, daß das Verbrechen wirklich begangen worden, es sehe nicht einmal consumirt. Der Fall seh also nicht einmal in der That vorhanden.

Es werde hier nur die schwierige Frage eintreten, ob die Nichtigfeit einer Wahl, welche blos in Beziehung auf einen einzigen Fall bedenflich ift, ausgesprochen werden fonne?

Aus allen diesen Gründen muffe er dem Commisfionsantrag beitreten; doch scheine ihm die Ueberweis
fung der borliegenden Beschwerdeschrift an das Großherzogliche Staatsministerium in einer andern hinsicht
nothwendig zu senn, denn es wurden darin allerdings
manche Irregularitäten berührt, deren Abstellung für

F

1

g

f

n

D

11

h

f

11

11

r

funftige Falle, wohl von Intereffe fenn mochte. Er schließe baber mit dem Borfchlag:

Die Bittschrift an das Großherzogliche Staatsministerium abzugeben, damit dieses nach Befinden
über die gerügten, bei der Freiburger Wahl Statt
gehabten Irregularitäten, Nachforschungen anstellen,
und zu deren Abstellung für die Zukunft die geeigneten Maaßregeln treffen möge.

Der Prafident Kern: Wenn er gleich mit dem geehrten Redner vor ihm nicht dahin einverstanden sein könne, daß unbesugte Einwirkungen bei den Wahlen zum Wesen einer constitutionellen Versassung gehören, so musse er doch demselben für seine aussührliche Darstellung der Sache sehr danken. Man habe nämlich die Sache zu ernst genommen, und Betrübniß habe in der Kammer geherrscht. Der Nedner vor ihm aber habe die heitere Seite aufgegriffen, und den sinstern Ernst mit seinen Scherzen verjagt. In sedem Falle musse er nochmals wiederholen, daß die Kammer hinreichend unterrichtet sein möchte, und wenn se noch eine Lücke übrig war, so seh sie gewiß durch den großen Vortrag des Abg. Zacharia reichlich ausgefüllt worden. Er bitte daher um Abstimmung.

Wundt: Er widersesse sich dem Antrag auf Mittheilung der Acten an das Großherzogliche Staatsministerium zum Behuf einer vorzunehmenden Untersudung, weil hierdurch Spannungen und Reibungen,
Factionen und Reactionen unter Bürgern schwerlich
vermieden werden konnten, was die Regierung nicht
zugeben, und der Kammer nicht gleichgültig seyn
könnte.

Rachdem der Abg. Bacharia feinen Antrag noch-

21

2=

n

2,

2=

e

n

9

t.

12

n

,

mals verlefen batte, ward derfelbe von den Abgeord. neten Fohrenbach und Duttlinger unterftugt.

Der Biceprasident Rirn schloß hierauf die Disscufsion und bemerkte, daß, da der Antrag des Abg. Duttlinger, die Beschwerdeschrift an die Abtheilungen zu geben, um den Entwurf einer an Se. Königliche Hobeit einzureichenden unterthänigsten Adresse zu berathen nicht unterstütt worden sen, derselbe auch nicht zur Abstimmung gebracht werden könne. Dagegen wird der Antrag des Abg. Zachariä zur Abstimmung gebracht, aber mit 29 gegen 19 Stimmen verworfen, sofort der Commissionsantrag, diesen Gegenstand aus sich beruhen zu lassen, mit 42 gegen 6 Stimmen angenommen.

Der Prafident Rern besteigt nunmehr wieder den Prafidentenftuhl, und eröffnet die Discussion, über die Beschwerde einiger Bahlmanner des Bahlbezires Baldeirch, wegen gestörter Bahlfreiheit.

Duttlinger: In Bezug auf Diefe Beschwerde wies derhole er den Antrag, welchen er bei dem Gegenfand gemacht habe, worüber fo eben Befchluß gefaßt wor: ben fen. Er baue ibn auf die namlichen Grunde und fuge nur weniges bingu. Der Commiffionsbericht behaupte, es mare von 3mang, Difbrauch bes obrigfeitlichen Ansehens, bei diefer Angelegenheit im juriftifchen Ginne gar nicht die Rede. Er meine aber doch, Die Juriften fprachen auch von psychologischem Zwang, und man werde finden , daß folder hier borliege, menn man die in der Beschwerdeschrift angeführten Thatfachen mit den Begriffen von psychologischem Zwange zu pergleichen ibeliebe, Wie gartlich obrigfeitliche Personen mit den Mitgliedern Der Wahlbersammlung umgegangen fenen , moge die einzige Thatfache binrei: chend zeigen, die er anführen wolle. Ein fiebzigjabriger

9

Greis, ber Altersprafident ber Bablverfammlung , fen bon einem Staatsbeamten mabrend bes Sammelne ber gefdriebenen Babigettel , mit ben Borten angefahren worden : "du bift eben ein dummer Rerl," weil er ben Ramen Rotted auf ben Stimmzettel gefchrieben habe. Alsbann fen im Commiffionsbericht bemerft : Die Bablmanner legten ein Zeugnif in eigener Gache ab, und verdienten Bormurfe. Darauf antworte er, daß Dies felbe nicht in eigener, fondern in offentlicher Sache aufgetreten fenen, daß fie nicht Bormurfe, fondern Preis und Unerfennung verdienen , bag fie fich als Manner gezeigt, einer freien Berfaffung murdig. Man fen einer guten Berfaffung wie eines guten Furften nur bann murdig , wenn man den Muth habe , feinen Furften und Die Berfaffung gu bertheidigen. Daß jene Manner Diefen Muth haben, fen durch ihr Auftreten als Befchmers Deführer gezeigt, ju einer Zeit, mo eine bobere obrigfeitliche Perfon verbreitet babe, Die Regierung merbe jeden mit geuer und Schwert verfolgen, der es mage, über Bahlfachen Befchwerde zu erheben. Ule: brigens berdiene als befonders bedeutend bemerft ju werden, daß die Befchwerde und beren Beilage eine Angabl Unterschriften enthalte, welche mehr als Die Balfte ber Babler umfaffe.

Hr. Staater. Winter: Es sen heute über diesen Gegenstand so viel gesprochen worden, daß er es sich selbst versagt habe, hierüber noch einige Worte zu verlieren. Nur einen Punkt wolle er berühren: Wenn es namlich wirklich erwiesen sen, daß eine obrigkeitliche Person gegen ein Mitglied der Wahlversammlung, einen solchen Ausdruck, wie ihn der Abg. Duttlinger bezeichnet, gebraucht habe, so sen dieß ein Beweis, daß diese Person großen Mangel an Bildung leide. Jener Wahls

mann hatte fich bei ber Regierung beschweren follen, und wenn er dort feine Bilfe gefunden hatte, bier eine Beschwerde einreichen konnen.

Wild: Die Unterschriften der Beschwerde konnten schon deswegen nicht berücksichtigt werden, weil die Wahlmanner von sich selbst sprechen, daß sie verhindert worden senen, sich bei der Wahlhandlung einzusinden, und dann sprächen sie ihre eigene Schande aus, daß sie gleichsam meineidig geworden, oder sie sprächen über andere, was sie nicht könnten oder sollten.

Duttlinger: Es mögen die Beschwerdeführer für sich selbst oder für andere sprechen, so folge daraus nicht, was der Abg. Wild daraus folgere. Dieselben sühren an, man habe ihnen vorgegeben, daß, wenn sie benjenigen Candidaten wählten, den sie wollten, dieser nicht würde angenommen werden; sie führen weiter an, daß dieselllnwahrheit vorzüglich sie dazu gebracht habe, von ihrer Wahl abzugehen, und auf eine andere sich einzulassen. Wenn einer irre geführt werde, und dann in solchem Irrthum andere wähle, als seine frühere Ueberzeugung mit sich gebracht habe, so könne man nicht sagen, er sen meineidig.

Wild: Diese Verhältnisse konnten auf die Bahlfreiheit keinen Einfluß haben. Die Borte: er wird
nicht angenommen, enthielten keine Drohung. Die Bahlmänner verdienen diesen Namen gar nicht, wenn
sie sich hierdurch irre machen ließen. Sie hätten ihre Stimmen dem geben sollen, für den sie gesinnt waren.

Duttlinger: Der Abg. Wild stelle sich so unschuldig, als ob bei dieser Wahl gar feine andere Unregelmäsigkeiten Statt gefunden hatten. Er habe nur diese einzelne berührt, weil er die Versammlung mit diesem Gegenstand nicht mehr langer aufhalten wolle. 5

fe

ei

2

ñ

R

2

9

(5

gi

D

11

e

f

Mild: Die Petitionscommiffion fonne nur auf Die Mangel antworten, welche in ber Borftellung gerügt fenen; auf andere ibr nicht befannte, tonne fie nicht eingeben.

Sobrenbach unterftust ben Antrag bes Abgeordn. Duttlinger, welcher jedoch durch das Refultat der bars über erfolgten Abstimmung verworfen mard.

Dagegen murde ber Commissionsantrag bon ber Rammer, mit Ausnahme von 3 Stimmen (jener ber Abg. Grimm, Duttlingerund Sobrenbach) angenommen.

Die Tagesordnung führt nun auf die Erffattung bes Commiffionsberichts, uber die bon ber Regierung borgelegten Rachweisungen des Staatshaushalts der lest verfloffenen 3 Jahre.

Auf den Untrag Des Berichtserftatters Fren befchließt jedoch die Rammer, Diesen Bericht, welcher weitlaufig des materials and a superior of the superior o und in ber

Beilage 3.

enthalten ift, als übergeben anzunehmen, und benfelben fogleich zum Drude gu befordern. I Bontalie an dingere

Biermit murde die heutige Gigung geschloffen.

Bur Beurkundung : Michael St. 1980

derica desirable de la compania del compania de la compania del compania de la compania del la compania de la compania del la compania de la compania de la compania del la compania de la compania del la compan

their succession that the state of the succession and the succession of the successi

Rern. minimalitätioning 194

Der Prafident, Der zweite Sefretar, Adermann.

1,

ne

'n

ie rt

1,

ie

er

er

B

n

ie

er 1

n

1.

n

3

r

b

e

committion found nur auf bie

Beilage Nr. 1. zum Protokoll v. 29. Marz.

Commissions Bericht

über das Budget der Amortisationscasse für die Jahre 1825, 1826 und 1827, und den dasselbe begleitenden Gesestentwurf.

Erstattet von dem Abgeordneten Bolfer.

wordene Berrenten

Die Commission, welche Sie zur Prüfung und Berathung des von Seiten der hohen Regierung Ihnen in Ihrer siebenten öffentlichen Sihung unterm 16. d. M. vorgelegten Budgets der Staatsschulden Tilgungscasse für die Jahre 1825, 1826 und 1827, und des dasselbe begleitenden Gesehentwurfs ernannt haben, hat mich mit dem Austrage beehrt, Ihnen über die Ergebnisse ihrer Berathung Vortrag zu erstatten.

Von der Ueberzeugung lebbaft durchdrungen, daß das Institut der Amortisationscasse eines der wohlthätigsten aller Staatseinrichtungen ist, fühle ich den Werth und die Wichtigkeit des mir geschenkten Vertrauens in vollem Umfange, und freuen würde ich mich, wenn es mir gelänge, die Aufgabe der Berichtserstattung in ihrer ganzen Tiefe zu erschöpfen. — Doch nicht ganz heimisch auf diesem weiten, gehaltvollen Felde, muß ich Ihre gütige Nachsicht in Anspruch nehmen, wenn mein Streben nach Erreichung des Ziels den gewünschten Erfolg nicht haben sollte,

Bevor ich mich zu den Artifeln des Gesehentwurfs selbst wende, erlaube ich mir, Ihnen die Ansichten Ihrer Commission über das Budget der Amortisationscasse zuerst vorzutragen, in der Erwägung, daß das Budget dem Gesehentwurfe zur Grundlage dient.

1

foit

5011

11

te

m

b

1

Li

11

mo. 1.13 ni

Das gedruckt in Ihren Sanden befindliche Budget der Amortisationscaffe für die Jahre 1825, 1826 und 1827 bat

drei Rubrifen in der Ginnahme, und drei Rubrifen in der Ausgabe.

Wenn das Pringip der boben Regierung, für Bereinfachung in allen Administrationszweigen, fich bisber zu threm Lobe febr fenntlich überall gezeigt bat, fo fann Ihre Commission dennoch nicht umbin, in Beziehung auf die Einfachheit, welche die hohe Regierung bei dem vorliegenden Budget der Amortifationscaffe bat eintreten laffen, Folgendes zu bemerken.

A. Dieje Gedrängtheit und Zusammenziehung der Sauptrubrifen des Budgets der Amortisationscaffe bezieht fich allein auf diefes lettere und hat auf die Verminderung der Rechnungsrubriken felbit nicht den mindeften Ginfluß.

Niemand wird durch dieselbe zu dem Glauben verleitet werden, daß die Amortisationscasse = Rechnung selbst dadurch noch mehr an Einfachheit nur das Geringfte geminne. - Es werden vielmehr die in den letten Sabren bestandenen Rubriken der Buchführung nach wie vor fortgeführt, und es fonnen

B. die den Ständen periodenweise vorzulegenden Nachmeisungen über den Stand der Amortisationscasse in feine andere, als in die lettiabrige und in feine, minder Erläuterung gewährende, Form eingekleidet werden.

Bon Geiten der hoben Regierung ift, um die eben berührte Budget - Einfachheit zu begründen, angeführt worden :

A. daß es gur Formirung eines folchen Budgets nicht mehr und nicht weniger bedürfe, als die firirte Dotation in Ginnahme, und die Administrationstoften, Paffiv-Capitalzinse und die Summe des Tilgungsfonds in Ausgabe aufzustellen, und daß

B. die weitern Unfage in den frühern Budgets:

To 11

₹.

re

96

it

r

ı

11

D

111 2= la

if re

f

n

r

it

n

in Ginnahme:

Zinsen aus Activen, Zinsen der Anticipationen, Anticipation der Staatscasse, Activreft - Uebermeisungen, Pensionen - Abkauf, dann Domainen = Kaufschillinge, Forit - Aanfschillinge,
Lehns - Allodisicationen,
Activ - Capitalien,
Arreragen, endlich
Cassen - Saldo;

und in Ausgabe:

Capital - Rückzahlungen, Unticipation der Staatscoffe, Passiv - Ueberweisungen,
Plequisitionen,
Rinsen, und Zinsen, und Caffen - Vorrath,

gang überfluffig fenen, weil daraus nur febr fchwer, felbit nur ein annabernder Anfan zu schöpfen ware und das Resultat sich gleich bliebe, gleichviel, ob fleine oder große Capital-Aufnahmen gemacht und andere Berbindlichkeiten bonorirt werden müßten.

nobie ben Stanben veriogrameite noruntenenber

Große Betrachtung, meine Serren! verdient in diefer Beziehung das Fundationsgesets der Amortifationscaffe vom Jahre 1808. In demfelben find als Einnahme diefer Casse genau bestimmt:

2) Poft - Regale, wie im vorliegenden Budget

3) Ertrag der Berg- aufgeführt.

ferner aber noch

4) Erlös aus verkauft werdenden Domainen, 5) Lehns-Allodificationen, im vorliegenden Budget

6) Zins - Ablöfungen , und (aber nicht aufgeführt. 7) Zuschuß aus den Kreis-

S Ti D

f

f

te

I

il

36

fi (3

6

D

1

ei

D 3 n

n F it

D

9 Te

fi

thin politimes and must be the Commission of the

Wenn nan auch die lette Aubrik "Zuschuß aus den Kreiscassen" durch die regulirten Verbältnisse der Amortisationscasse zur General-Staatscasse, in Beziehung auf das zu berathende Budget der Amortisationscasse, infoserne keinen besondern Werth hat, als der Amortisationscasse infoserne keinen besondern Werth hat, als der Amortisationscasse keine sige Einnahmen, von der Kreis- oder von der Staatscasse, zugewiesen sind, so ist doch keinen Augenblick zu verkennen, daß durch Sinweglassung der durch das Fundationsgesetz von 1808 bestimmten Einnahmsrudriken in dem übergebenen Budget, die Grenzen dieses Budgets enger, als die Statuten sie bezeichnen, gezogen sind, und daß mit vollem, auf eben diese Statuten gegründetem Rechte die Aufnahme aller darin vorgeschriedenen Einnahmsrubriken in das Budget von den Ständen verlangt werden kann.

Ihre Commission, meine Herren, will den vorliegenden Fall nicht dafür ansehen, als ob die hohe Regierung
ihre Besugnisse über die durch das Gesetz gezogenen Grenzen hinaus ausdehnen und die der Kammer zustehenden
Rechte der Zustimmung und Bewilligung schmälern wolle;
sie müste sich in diesem Falle, unter Berufung auf das
Gründungsstatut der Amortisationscasse und den §. 57 der
Constitution, für alle Zusunft seierlich verwahren, —
vielmehr der hohen Kammer die Genehmigung des vorgelegten und hier angeschlossenen Budgets in Antrag bringen.

mer tout ... mer 5. om omuthmits vogorie.

Die Ordnung meines Vortrags führt mich jest auf einen Gegenstand, den Ihre Commission, obwohl ungern, doch pstichtgemäß berühren muß, von dem sie aber das Vertrauen zu der hohen Regierung hat, daß darüber genügende Erstärung der hohen Kammer werde gegeben werden. Er betrist das Badget von 1824 auf 1825. Für das Jahr vom 1. Juni 1824 — 1825 ist weder der iehigen, noch der vorigen Kammer (1822) ein solches vorgelegt worden. Das gegenwärtig zur Verathung übergebene erstreckt sich blos auf die Jahre 1825 — 1827. Wir wollen die Erörterungen erwarten, mit welchen vielleicht die Commission der hohen Regierung diese Unterlasung einer unzweiselhaft geseslichen Verpsichtung rechtsertigen wird.

13

30

n

m

r

et

Allein die Bemerkung fann Ihre Commission nicht unterdrücken, daß die ftillschweigende Uebergebung diefes Bunttes offenbar eine Berletung verfaffungsmäßiger Rechte ber Kammer — des vorzüglichsten, nämlich des der Bewilligung - fogar von unferer Seite gur unausbleiblichen Folge haben murde.

Meine Berren! mir durfen feinen einzigen der Artifel unferer theuern Berfaffung vergeffen; jeder berfelben muß

uns beilig fenn.

Thre Commission fann daber nur in der Voraussenung darauf antragen, daß diefer Punkt für jest und mit obiger Bermahrung für die Zufunft, ohne weitere Unregung übergangen werde, wenn bei der nächsten Prüfung der Rechnung von 1824 — 1825 fich zeigt, daß in der Adminiftration der Amortisationscaffe die gesetzlichen Rormen in allen Zweigen nicht überschritten find, - dem Beschlusse der hohen Kammer überlassend, ob für das Berwaltungsjahr 1824/25 das Budget von 1823/24 oder das Budget von 1825/26 jum Grunde gelegt werden will.

In den Commissionsberichten, welche in den frühern Sigungen der vorigen Rammer erstattet worden find, ift zwar der Grundfat ausgesprochen, daß bei der gegenwärtigen geldlosen Zeit die Dotation nicht zu boch zu greifen fen und eine größere Beimzahlung aus den Sahreseinfünften der beffern Butunft überlaffen bleiben muffe. Eben jo ftimmen die frühern Commiffionsberichte mit dem Plane der Schuldentilgung überein, daß ein Zehntheil bes Zinsbetrags von dem Schuldenstande 1820, oder von jenem, wenn er nich später mehren sollte, mit jährlicher Bermehrung um den Betrag der Zinsen und Zinfen von Binsen berechnet werde.

Ihre Commission ift jedoch nicht der Meinung, die Beimzahlungen der Amortifationscaffe fest und für immer an diese Grundsäte zu knupfen, fie hat vielmehr nur den von der Pflicht gebotenen Bunich, dadurch für die Beriode des jegigen Budgets die Laften des Bolfes möglichft zu erleichtern, in der troffenden Soffnung, daß nach Ablauf diefer Budgetsiahre die Zeiten auch zum Vortheile des Boltes fich werden gebeffert haben und daß alsdann für die Tilgung unserer Staatsschulden wieder ein Gro-

Keres gethan werden tonne.

ti

11

a

fi

to

ñ

b

d

f

li

a

ei Te

29

ei

0

ft

5

91

je

ti

Di

n

1981 .mm7. anti-in-charge institution Nach der Vorlage der boben Regierung foll der Amortifationscaffe ein Ginnabmspoften für abgefaufte Penfionen, der fich im letten Jahre auf 4766 fl. 40 fr. belief, abgenommen und der Staatseasse überwiesen werden. Die für die Einfachheit dieser Manipulation sprechenden Gründe baben Ihre Commission bewogen, auch in dieser Sinsicht fich beistimmend zu erklaren und der hoben Rammer anbeim zu stellen, den eigentlichen Tilgungsfond um diese Summe wieder zu erhöben.

Die in das jegige Budget aufgenommene reine Ertragsfumme der vaterländischen Salinen mit 700,000 fl. (anstatt der frühern 600,000 fl. des Regals) war Ihrer Commission eine angenehme Erscheinung. Gie ift in dem Grade erfrenlich, in welchem hierdurch die Dotation der Amortisationscaffe aus dem Salzregale fich erhöht und der Zuschuß aus andern Cassen geringer ift.

Der für das Staatsbudget ju ernennenden Commiffon wird zu überlaffen fenn, nach Brufung der General-Salineneaffe zu erforschen, ob nicht vielleicht schon für das nächfte Sahr der Amortifationscaffe eine noch größere Summe aus den Galinenrevenuen jugewendet werden fann, indem derfelben derartige Dotationserhöhungen bei den ihr bevorstehenden Paffivuberweisungen febr erfprieß-

lich und erwünscht senn werden.

Uebrigens follte man glauben, daß nunmehr in Bezug auf die Salinen des Landes Alles das gethan fen, was erforderlich ift, um diefelben in denjenigen Stand gu fellen, welcher der Ergiebigkeit des Werks sowohl, als den Bedürfniffen des Staats entspricht. Ihre Commission erlaubt fich, ohne Wiederholung der Borte, beghalb auf dasjenige guruckzuweisen, was in den Protokollen des Handischen Ausschusses (Berhandlungen II. Kammer 18 Deft II. öffentliche Sikung vom 26. Febr. 1825. S. 47) gefagt worden ift.

Ein weiterer wesentlicher Bunft, über welchen ich lett Erörterung ju geben babe, betrifft die der Amortifationscaffe bevorftebenden Paffivuberweisungen. Es wird die Amortisationscasse für das Jahr 1825 mit folgenden, nicht unbedeutenden Gummen neu belaftet, nämlich :

a

r

n

8

11

ft

Co.

11

1=

m

il

11

er

11

ie

er

n

e= if

6-

le

111

0-

nach dem Etat pro ultimo Nov. 18	04		
ju Berichtigung des frühern Schi	44		
denstandes	119 000	0	Eu
Chinger Landesschulden	24 700	n	- tr.
Ferner diverse wegen theils schon a	. 31//00	-	
gewiesener, theils befannter Paffi			
reste und sonstiger Schulden, die	Us in		
her Machinettes funificial find	040 707		
der Nachweisung specificirt find .			
n. ciacontichen Ellewigefund und diese	384,427	- 14	
ivovon jeooch in Abrua kommt:			
an Rückerfan von Roth u. Confort	en		
ote runde und bedeutende Sumi	ne		
mit	75,000	-	- 20
And the Campage and a new ton	309,497	4 1/1	-
wegen der möglicherweise nachkomme	000/12/	- 14	-
den Rassen menden in nunden Sin	n=		NAC)

Wenn nun auch angenommen wird, daß an Grundfocksvermögen die gleiche Quote eingehen kann, wie im laufenden Fahre, und wenn diese ihrer Bestimmung gemäß für Verminderung der rückzahlbaren Capitalien verwendet wird, so möchte doch der Amortisationseasse die Bürde bleiben, zu Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche in Ansehung der rückzahlbaren Capitalien auf ihr haften, noch die Summe von 400,000 fl. im lausenden Fahre aufzusinden, also im Ganzen eine Summe von wenigstens 750,000 fl., wofür die Amortisationseasse die bisher benusten Deckungsmittel durch aufkündbare Cassenobligationen in solchen Summen, je nachdem ihr Anerdietungen gemacht werden, sich verschaffen muß.

10

Erlauben Sie mir, meine Herren, Ihre Aufmerksamfeit noch auf einen Gegenstand zu lenken, der wohl ei-

ner ber wichtigften meiner Aufgabe fenn wird.

In dem vorhergehenden Paragraphen ift gezeigt, welche Summen von bestimmten rückzuzahlenden und von vierteljährig auffündbaren Capitalien in dem Budgetjahr 1825, entweder baar oder durch Umschaffung in neue Obligationen abzuführen sind. Diese Operation ftellt sich in jedem Jahre ungefähr mit der gleichen Summe ein

TELLO GIUDO

11

11

Di

r

te

und die Amortifationscaffe bat, um diefe Berbindlichfeit ju bonoriren, fein anderes Deckungsmittel, als gegen Caffenobligationen fo viele Fonds neu aufzunehmen, als ihr ungefährer Bedarf ausmacht. Es wird wohl Diemand entgeben , daß das schnellere oder langfamere Ginfließen Diefer Summe jur Caffe gang allein dem augenblicklich bestehenden wohlfeilen oder theuren Geldwerthe zuzuichreiben ift.

Die auffündbaren Caffenobligationen werden bis jum Schluffe des Budgetjahrs 1825 die Summe von 6,261,400 fl. erreichen, worunter jedoch eine Summe von circa 2,500,000 fl. nen ausgefertigter Obligationen au porteur begriffen ift.

Der ftändische Ausschuff bat in seinem Berichte vom 16. Nov. 1821 und die Budgetscommission der vorigen Rammer in ihren Berichten v. 13. Juni 1822 u. 10. Jan. 1823 einleuchtend und gründlich dargethan, daß in fo lange, als eine folche bedeutende Summe auffundbarer Capitalien bei der Amortifationscaffe laufe, Diefelbe gegen möglicherweife eintretende Berlegenheiten in Erfullung ihrer Berbindlichfeiten niemals vollfommen ficher geftellt tft. In eben denfelben Commissionsberichten ift defhalb umfaffend hervorgehoben, daß der befte Schutz gegen Diefe Blofe darin beffunde, wenn im Betrage jener Gumme Obligationen au porteur mit bestimmter Rückzahlungsgeit, und allein von der Regierung fruber auffundbar, creirt würden.

Diefer Untrag fand jedoch bei der hoben Regierung in obigen verschiedenen Berioden beftigen Widerffand, welcher jedesmal mit der ausdrücklichen Bemerfung begleitet wurde:

"daß die Ausfertigung neuer Obligationen au porteur alle Förmlichkeiten eines Unlehens erfordere, und daß vielleicht ein großer Theil achtbarer Ereditoren die Erschaffung folcher Obligationen nicht gerne feben wurde."

Sie werden, meine Serren, diefe Borte, gefprochen Namens der hoben Regierung von dem verdienstvollen Chef des Finangministeriums, in ihrer vollen Bedeutung murdigen, und nicht vermuthen, daß, im directen Biderspruche mit eben diefen Meuferungen, in der That mabrend des laufenden Jahres Obligationen au porteur, inter Feffegung einer zehnjährigen Unauffundbarfeit von Seite der Creditorschaft und einer fechsmonatlichen Auf-

3weite R. 1825. 38 Seft.

D=

im

10-

:1'=

ie

=19

br

en

10=

8=

11=

18=

11=

ei-

-15

on

br

ue

ch

in

fündigungsfrift für den Debitor, von dem Großbergoglichen Kinangministerium angeordnet und von der Amortifationscaffen-Direction wirklich ausgefertigt worden find. In welchem Gesammtbelaufe Diese Obligationen damals ansgegeben wurden, ift nicht zur öffentlichen Kenntniß gefommen; es mußte alfo damals bestimmt und fo lange porausgesett werden, daß das Großbergogliche Rinangministerium diese Obligationen in gutfindender Ungabl ausstelle, bis erft fpater in Dir. 60 der Ungeigeblatter von 1824 die gang furze oberflächliche Unfündigung gemacht wurde, daß neue Caffenobligationen der Amortifationstaffe gegen Ginziehung der altern, auf Namen ausaeftellter Schuldverschreibungen, im Gesammtbetrage von 5 Millionen, ausgegeben werden follen. Un die Benner von vierteljährig auffundbaren Obligationen erging ein Circular mit der Aufforderung jur Erflärung, ob fie ftatt derfelben neue, auf obige Urt ausgefertigte, Dbliaationen annehmen wollten, oder die baare Rückzahlung ihrer Capitalien verlangten.

In wie weit diese Maßregel gelungen, darüber will ich in eine genauere Untersuchung mich nicht einlassen. So viel ist jedoch bekannt, daß der Austausch nicht so ganz nach Wunsch von Statten gehen wollte, daß mehrere Gläubiger ihre Gelder baar zurücknahmen, daß bis heute mit Mübe blos für eirea 2,500,000 fl. solcher Obligationen untergebracht sind, daß man ferner sich in dieser Periode siets geneigt gezeigt hat und noch zeigt, Gelder auf vierteljährige Aufkündigung gegen Cassenobligationen anzunehmen und eben so willig derartige ältere Obligationen wieder gegen ähnliche neue umzutauschen.

Ob und in wie ferne dergleichen Operationen den bisber so fest begründeten Eredit dieser vielbesprochenen Anstalt noch zu begründen geeignet sind, läßt Ihre Commission dahin gestellt seyn, nur des factischen Umstands habe ich zu erwähnen, daß zu Aufbringung des lesten, mit Zustimmung des ständischen Ausschusses negoeirten, Anlehens von 700,000 fl. ebenfalls zu 4½ pEt. ein Zeitraum von nicht einmal 4 Wochen hinreichend war, und daß viele — jedoch allein zu diesem Anlehen erbotene Summen zurückgewiesen werden mußten.

Woher diese Erscheinung? — Warum ließen sich jene Capitaliften nicht Obligationen au porteur dafür geben?

11

D

D

11

100

Die in den frühern Kammern für diesen wichtigen Theil der Staatseinrichtungen erwählten Commissionen, an deren Grundsäte sich Ihre heutige Commission anschließt, baben in der nicht zu verkennenden guten Absicht, der Amortisationscasse zene Stabilität und Selbstsändigkeit noch zu verschaffen, deren sie in Ansehung der Menge von auffündbaren Obligationen noch bedurfte, und um das constitutionelle Zustimmungsrecht zu erhalten, darauf angetragen, daß Obligationen au porteur mit bestimmter Heimzahlungsfrist ausgesertigt würden, weit entsernt, die Besugnisse der hohen Regierung, in Hinscht der für sich allein zu machenden Cassenmanippslationen, auch auf Anlehen und sogar auf Obligationen au porteur zu erweitern, besonders in Erwägung, weil die hohe Regierung selbst mehrfältig anerkannt hat, daß diese Art Obligationen aller Förmlichkeiten eines Anlehens bedürfe.

Keine angenehme Zufunft verspricht ein Blick in die Tiefe, in welcher nach solchen Vorgängen das Zustimmungsrecht der Kammer bei Anlehen nach und nach un-

terzugeben drobt.

Böllig illusorisch würde für die Folge dieses hochwichtige Recht, besonders wenn man bedenft, daß nach und nach alle Anleben bei der Amortisationscasse beimzahlbar werden, daß somit im Verlause von 10 — 15 Jahren alle Spuren von jenen Auleben getilgt sind, die mit Zustimmung der Kammer gemacht wurden, indem alsdann die Schuld, nach Abzug des jährlichen Tilgungssonds, zwar noch, aber nur in jenen von der Amortisationscasse ausgestellten Papieren, existirt.

Wer, meine Serren! bezeichnet Ihnen die Grenzen der Menge, in welcher diese Papiere in Cours gesett worden? Das Großberzogliche Finanzministerium allein. Und wer begibt solche? Ebenfalls allein das Großberzogl. Finanzministerium. Welchen Zweck und Nupen hat alsdann

der f. 57 unferer Verfassung noch?

In Staaten, welche das Glück haben, Männer an die Spițe ihrer Finanzen gestellt zu sehen, wie es bei uns gegenwärtig der Fall ist, da ist wohl für die Sache selbst keine Gefahr. Aber wo sinden wir die Bürgschaft dafür, daß dieses glückliche Berhältniß der Gegenwart stets und immer auch für alle Zukunft unverändert fortbestehen könne? Wer kann wissen, was schon der morgende

Tag bringt? — Im hinblick auf alle diese Möglichkeiten ist es aber um so nothwendiger, während der Dienstführung solcher Männer darauf zu wachen, daß gute Gesetze gemacht, bestehende gute aber wenigstens erhalten und nicht verkümmert werden.

Eben so wird es in der Absicht der hohen Kammer liegen, dafür Sorge zu tragen, daß die anzulegenden disponibeln Gelder im Lande möglichst den Bürgern zustieften und daß für derartige Papiere auch Gelder des Aus-

landes zu uns fommen.

Zweckmäßig hätte man diesem gewiß gerechten Wunssche bei Aussertigung jener Obligationen au porteur entsprechen können, wenn es der hoben Regierung beliebt hätte, die Zustimmung des ständischen Ausschusses oder ber hoben Kammer selbst zu einem Anlehen von 5 bis 6 Millionen Gulden, um auffündbare Schulden damit rückzuzahlen, einzuholen, welche Zustimmung, aus den früher bemerkten Gründen, gewiß gerne gegeben worden wäre.

Mit diesen Förmlichkeiten ausgerüftet, würden die Papiere der Staatsschulden = Tilgungsanstatt, ohne Bei-hülfe dritter Personen, auf allen Handelspläßen von dem handelnden Publicum willig aufgenommen worden senn, es würden die Course bewiesen haben, welchen Eredit die badischen Obligationen, wenn dabei die gesestlichen Förm-lichkeiten beobachtet sind, im Auslande allerseitig ge-

nießen.

Unter Bernfung auf alle die angeregten Gründe glaubt Ihre Commission, der guten Sache sehr förderlich zu senn, wenn sie, wie hiermit geschieht, den Antrag stellt, daß den bereits ausgestellten Obligationen au porteur, im Betrage von circa 2,500,000 fl., die Genehmigung der Kammer ertheilt und das Finanzministerium ferner zugleich ermächtigt werde, für jene Summe ähnliche Obligationen au porteur aussertigen zu lassen, für welche noch auffündbare Obligationen bei der Amortisationscasse in Umlauf sind.

11.

Wenn, wie ich glaube, durch vorsiehende Ausführung die hohe Kammer in den Stand gesetzt ift, über das Budget der Amortisationskasse ein vollständiges Urtheil zu fällen, so wende ich mich nunmehr zu dem Gesekentwurf selbst:

ad Urt. 1. Dieser ift zweckmäßig und lediglich nichts

au bemerfen.

ad Art. 2. ist ebenfalls unverwerstich, da beim Budget felbst schon zugegeben ist, daß weder in Einnahme noch in Ausgabe Zinsen in Ansak gebracht worden sind, folglich von der Staatscasse Abrechnung hiersüber gepflogen werden muß.

ad Art. 3. Dieser von den Arreragen handelnde Artikel ift schon um deswillen am rechten Ort, weil die Arreragen an und für sich selbst einen Bestandtheil der

Dotation der Amortisationscasse ausmachen.

ad Art. 4. Will Ihre Commission blos berühren, daß die Amortisationseasse früher schon die Domainen-Kaufschillinge mit 3% und die Activeapitalien und Lebens-Allodisicationen mit 4% verzinst hat, nun aber nach dem porliegenden Artisel 4% % verlangt.

Diese Verzinsung kann sich nur auf iene Posten des Grundstockvermögens erstrecken, auf welche der Stat der General-Staatscasse bereits bemessen ift und es kann daber von der Summe derselben aus der gegenwärtigen Augetsperiode auf die nachfolgende nichts übertragen werden, wie es auch der §. 59 unserer Verfassung richtig bezeichnet.

Unter dieser Voraussetzung glaubt Ihre Commission, diesen Artikel Ihrer Zustimmung empfehlen zu durfen.

ad Art. 5. unterliegt lediglich keiner Bemerkung. Hiernach schlägt Ihre Commission vor, auch den Gesetzesentwurf, wie er vorgelegt ist, unverändert anzunehmen.

Beilage Dr. 2. jum Protofoll v. 29. Marz.

Entwurf bes Gesetzes vom 5. Oct. 1820, hinsichtlich der Einrichtung bei der Amortisationskaffe betreff.

Art. 1.

Das Gefet vom 5. Oct. 1820., die Ausbildung und genaue Anwendung des §. 57. der Berfassungsurkunde betreffend, wird für die nächste Budgetperiode in Kraft

)=

e

Ø.

30

30

to

ot

6

t.

ie

i=

1,

ie

1=

0=

it

からい

it ir

r

0=

ts

582 Berhandlungen der zweiten Rammer.

bleiben, mit den Beranderungen, welche die folgenden Arrifel enthalten.

Art. 2.

Die Amortisationskasse kann Anleben zu Erfüllung ihrer eigenen Berbindlichkeiten auf unbestimmte Zeit auch mit einer langern, als vierteljahrigen Auffündigungsfrist machen, die jedoch ein Jahr nicht übersteigen soll; übrigens unbeschadet der in den Art. 4. und 8. des Gesesse bom 5. October 1820. enthaltenen Bestimmungen.

Art. 3.

Der ståndische Ausschuß wird am Ende eines jeden Rechnungsjahrs im Herbste einberufen, und demselben die Rechnung und Bilanz der Amortisationskasse mit allen Beilagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden.

Der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die Regierungscommiffare dem Staatsministerium vorlegen, und über die Resultate dem nachsten Landtage Bericht erstatten.

Beilage Mr. 3. zum Protokoll v. 29. Marz.

Commissions = Bortrag

über die Staatswirthschaft der Jahre 1821 bis mit 1. Juni 1824.

Erftattet von dem Abg. Fren.

S. 1.

Ber reint, effirementen methereint etter beit

Die Commission, welche Sie, meine herrn, zur Prufung ber Radweisungen, die der herr Prasident des großberzoglichen Finanzministeriums, in Beziehung auf den Staatsbaushalt vom 1. Juni 1821 bis dabin 1824, Ihnen in der Sigung vom 9. März abbin, in Folge des §. 55. der Berfassungsurfunde vorgelegt hat, niedersetzten, hat mir den ehrenvollen Auftrag erzteilt, Ihnen die Resultate ihrer Untersuchung vorzutragen.

Ich fuble die gange Schwere meiner Aufgabe, fie verlangt von mir, ich foll Ihnen eine umfichtige Renntniß, eine treue Schilderung der Staatswirthschaft geben, welche die Verwalzungsbehörden mahrend den legten drei Rechnungsjahren einsbielten.

Wenn ich Sie daher icon jest von dem Erwarten einer gelehrten Abhandlung abziehe, Sie vielmehr um eine iconende Nachsicht bitte, in dem bescheidenen Bewußtsenn, wie sehr ich so Manchem dieser hoben Bersammlung an wiffenschaftlicher Bildung, an rednerischer Gewandiheit, weniger an Willen furs

n

584 Berhandlungen der zweiten Rammer.

Gute nachftebe, fo fonnte mich nur die rege Mitmirfung ber ubrigen Commiffioneglieder, und dann die Bereitwilligfeit der boben Regierungecommiffion, womit fie einzelne Unftande guvorfommend erlauterte, ermuthigen, ein Gebiet gu betreten, bas mir bieber fremd blieb.

6. 2.

Ibre Commiffion zeichnete fich fur ihre Prufungearbeit eine fefte Brange, indem fie

- a) fic daruber vereinigte, daß der, durch die im Reg. Blatt Dro. 15. bom 21: October 1820 verfundete Uebereinfunft , jum Befen erhobene Finangetat des Rechnungsjahrs 1821 nicht nur fur diefe Bermaltungsperiode, fondern auch fur die beiden fpatern von 1822 und 1823 , über melde feine Bereinbarung Bu Stande gefommen, als Unhalt und Cruppunct ibrer Bergleichungen und Urtheile festgehalten werden muffe , nicht weil derfelbe gufallig bas erfte, fondern meil er gur Beit das einzige, auf vorausgegangene Prufung der Stande jum Gefet erhobene Budget ift ; fodann
- b) auf den richtigen Uebertrag ber Activ- und Paffivrefte aus einer Rednungeperiode gur andern, ibre Aufmertfamfeit anzog, endlich
- c) auch über die Prufung der einzelnen Ginnahme: und Musnabspositionen fic verbreitete.

S. 3. manney dispersed a street Wenn ich diefen Grundzugen junachft einige, aus ihrer Anwendung bervorgegangene, den ftattgefundenen Staatsbaudbalt in allgemeinen Umrifen aufnehmende Berührungen anreibe, - Gie finden nur um fo foneller eine Beruhigung in den Resultaten, ju denen ibre Commiffion auf dem Wege ibrer Muf. gabe gelangt ift. Denn

a) in allen 3meigen bes Staats-Rechnungemefens ift eine fefte geregelte Ordnung und Bunftlichfeit hervorherrichend, die icon poll ben Unfpruch auf ein offentliches Unerkenntniß begrunden, auch in das Innere der Bermaltung ift Bereinfachung, und ein

Bestreben getreten, bas den frubern und jegigen Bunichen der boben Rammer — ftete auf Ersparniffe ausgehend, wenigftene theilweife die hand bieten mochte.

b) Für dieses Zeugniß sinden Sie, meine herren, in der ansliegenden Berechnung Lit. A. die beste Burgschaft; sie enthält ein Resultat, das ihre Erwartungen, wie schon der Bortrag des Herrn Prasidenten des Großberzoglichen Finanzministeriums vom 9. Merz dafür anzieht, wirklich übersteigen muß; sie führt nämlich die Wahrheit aus, daß die Staatsbedürfnisse, auf den Stand der Bewilligungen des gesehlichen Budgets von 1821 berecknet, in den Verwaltungsperioden von 1821 bis 1824 wirklich mit einem Wenigerausmand von 272, 150 st. 50 % fr. bestritten worden sepen, und sie entfernt, sobin für diese ganze Periode die ängstliche Sorge des Dasenns eines Desicits in der Staatswirthschaft, das Sie meine Herren, wie Ihre Commission, im ersten Hindlick auf die im Druck erhaltenen summarischen Ueberssichten, und eingedenk der für die Finanzen nur ungünstigen Zeit befürchten mußten.

c) Nicht weniger erblicken Sie in den sub B. C. anschlüffigen Bergleichungen zwischen den wirklichen Einnahmen und Ausgaben von 1821 bis 1824, und dem Stande des zur Basis angenommenen Budgets von 1821, im Zusammenhalt des Ganzen, ein beunruhigendes Ergebniß; bei einzelnen Positionen stoßen Sie auf Ueberschreitungen der budgetmäßigen Ausgaben, sie erhalten wieder eine ausgleichende Deckung in der Wenigersausgabe auf andere Zweige des öffentlichen Dienstes.

Mit dieser allgemeinen Betrachtung mill jedoch Ihre Commission die Erftern nicht geradezu schon als gerechtsettigt erflaren, sondern sie mitd spater im Berfolge der einzelnen Berwaltungsperioden auf ihre speciellen Unfichten guruckfommen.

d) Nur Eine Bemerkung muß Ihre Commission dem Rechnungswesen der Verwaltungsjahre 1821 und 1822, und dieß blos in formeller Beziehung anhaben.

Sie flief namlich in diefen Perioden auf eine Erfcmerung

1=

B

e

n

586 Berhandlungen der zweiten Rammer.

ihrer Arbeit bei Prufung des Uebergangs der Activ - und Paffivrefte von einem Rechnungsjahr gum andern-

Was der Rechnungsabschluß des einen Jahrs im "Reft" aufführt, muß in folgender Rechnung im "Soll" erscheinen; dieß ift Rechnungsprincip.

Alle Bergleichungen, welche Ihre Commission deskalls auch versuchen mochte, schlugen ihr febl; nur in einzelnen Posten, im Ganzen aber nie, fand sie eine Uebereinstimmung, und sie kam so dur Bermuthung, endlich zur Gewisbeit, daß diese Differenz darauf beruhe, daß entweder Schuldigkeiten nachträglich binzutreten, oder unter der Rubrike: uneigentliche Einnahmen — die Gultablosunges und Kaufschillinge Gelder aus Domainen und Forsten zc., in so fern für ihre Zahlung bestimmte Fristen gegeben sind, nicht in ihren vollen Summen, sondern blos mit dem Betrag der verfallenen Katen in das Rechnunge Soll aufgenommen, und dann der Rest des einen Jahrs, mit Zuschlag des nun fälligen Termins, ohne nähere nachweisende Aufklärung in das "Soll" der folgenden Rechnung gestellt wurde.

Gleiches Berfahren fieht auch in Beziehung auf Schuldig= feiten der verschiedenen Raffen in Uebung.

Allein Ihre Commission könnte dieser Manipulation keinen Beisall geben, weil sie die Faslichkeit abzieht, den Ueberblick des Ganzen zu sehr erschwert, und sie müßte auf den Wunsch einer formellen Berbesserung verfallen, wenn die faslichere, mehr Ueberblick gemährende Einrichtung von 1823 nicht von selbst zur hoffnung berechtigte, daß die kunftigen Nachweisungs-Rechnungen wirklich unter der Rubrik: Einnahme aus Resten früherer Jahre — im , Soll "— mit dem Reste der vordern Rechnung korrespondiren, stets das ganze Guthaben aufnehmen, oder solche Posten, welche nachträglich zur Liquidität gelangt sind, in einer besondern Unterabtheilung erscheinen, auch rückssichtich der Passiverste, die das eine Rechnungsjahr dem andern überläßt, ein ganz gleiches Verfahren eingehalten werde.

X. Deffentl. Gigung v. 29. Marg 1825. 587

Damit wird die jeweilige ftandifde Commiffion immer eine Erleichterung, ein Mittel gur Beforderung ihrer Prufungearbeit finden.

36 gebe nun ju den einzelnen Bermaltungsperioden uber, und gmar

A. jur Rechnung von 1821/22.

S. 4.

Eine der erften Schwierigfeiten mar die Ausmittlung des Standes ber Activrefte, welche das Rechnungsjahr 1820 jenem von 1821 überließ.

Die Erörterung, in welche besfalls ber Bericht der frühern Budgete-Commission vom 2. Dezbr. 1822 mittelft der Beilagen Nro. III., IV. und VI. mubsam eingedrungen ift, gewährt feine Berläßlichkeit, sie korrespondirt weder mit der neu vorgelegten Bilanz über den sogenannten Betriebsfond auf 1. Juni 1820, und noch weniger mit den Resultaten, welche in dieser Beziehung in dem Bortrag der hohen Regierungscommission zu den Nachweisungen fürs Rechnungsjahr 1820 (Sigung v. 30. März 1822) ausgeführt werden.

Selbst die Materialien, welche Ihrer Commission über diefen Gegenstand zur Hand gegeben worden, begünstigten ihre Bergleichungsversuche, ihre Forschungen nicht genug, und sie war in dem Fall, von der hohen Regierungscommission nähere Nachweisung erbitten zu mussen; Folge davon ist, die hier unter Lit. D. anliegende Uebersicht, welche, in Uebereinstimmung mit den Borlagen v. 30. März 1822 den Activisand der Staatskasse mit 1. Juni 1820 auf

3,250,542 fl. 31/s fr.

berechnet.

S. 5.

Die Budgets : Commiffion der Standeversammlung v. 1822 bat mittelft ihres Berichts vom 2. Dezbr. gedachten Jahres Seite 7 aus den Activreften des Jahres 1820, unter Berufung auf den Kammerbeschluß vom 11. Aug. 1820, für den Fond der

588 Berhandlungen der zweiten Kammer.

Schuldentisgung reklamirt, ein mas die Einnahm ab den Activen der Localkassen von frühern Jahren, nach Abschlag der
hieraus bestrittenen Passivreste von 111,038 fl. 235/k fr., dagegen
mit Zuschlag der Mehreinnahmen aus den sogenannten uneigentlichen Posten, — im Betrag von 771,288 fl. 503/k fr. und dann
das Restguthaben der nämlichen Postion selbst mit

1,010,900 fl. 63/8 fr.

Die bobe Kammer hat aber diesem Commissionsantrag feine Folge gegeben, sie beschloß am 10. Dezbr. 1822 ,, daß die frag"lichen Activreste der Localkassen noch ferners dem Großberzogl.
"Finanzministerium, als ein zum Stockvermögen gehöriges
"Betriebecapital in der Art überlassen bleiben sollen, daß dar"über jeder Zeit die gehörige und genaue Nachweisung gegeben
"werde."

Diefer Ausweis ift mit ben übrigen Rechnungenachweifungen verbunden; Ibre Commission bat ibn geprüft, und findet, vorbehaltlich ihrer spatern Amrage in Bezug auf ben Betriebefond, feine weitere Erinnerung.

S. 6.

Werfen wir einen tiefern Blid auf die summarische Darfiellung sub Lit. B.

Mehrere Einnahmspositionen (sie enthalten nur die wirkliche Einnahme, einschließlich der Refte früherer Jahre) find unter dem Ertrag des budgetmäßigen Voranschlags geblieben, andere haben denselben überschritten.

Bu letterer Reihe gehoren die unter pof. 1. Jusammengetragenen Steuern, bann vorzugsweise der Ertrag des Chausee= geldes, das, statt angenommenen 70,500, wirklich 206,836 fl. abtrug, ferner die Position Gerichts : und Polizeitaren und Sporteln, ab welchen gegen den Budgetsvoranschlag eben so eine Mehreinnahme von 87,369 fl., endlich ab Forsten ein wei= terer Mehrertrag von 116,606 fl. abgestoßen ist.

Benn diefes Ergebniß, wie überhaupt jedes Plus der Gin-

X. Deffentl. Sigung bom 29. Marg 1825. 589

nahme, dem Finansfostem eine milltommene Erfdeinung ift, meniger mag fie dem, den die Leiftung trifft, gufprechen.

Noch immer liegt in dem bestehenden Chauseegelde Gefete eine große Sarte, sie muß sich erhalten, so lang der, auf allen frühern Landtagen so laut ausgesprochene Bunsch auf Ausbesbung der Stragenfrohnden, jum Tiost des bedrangten Land-wirths, die Aufnahme nicht sindet.

Die bestehende Sportelordnung, deren Willführ in ihrer Unwendung, überhaupt deren große Mangelhaftigkeit die bobe Rammer bereits in Ihrer Versammlung von 1822 mit vieler Umsicht besprochen hat, trifft mit dem Zunehmen der allgemeinen Verarmung immer mehr der öffentliche Tadel, und dieß mit Recht.

Auf der Tagesordnung unferer Bezirksamter behaupten Berbandlungen von Souldklagen, Ausfertigungen von Zahlungsund Zugriffsbefehlen den erften Rang, und diefe frommen nun dem Staatsintereffe, ja fie bringen ihm einen größern Tribut in einer Zeit, in welcher der verarmte Landmann schon das Geld zur Bedeckung seiner erften Bedurfniffe entbehrt, und um so viel harter druckt ihn, wenn er noch ungemeffene, nicht selten von der Billführ der Beamten abhängende Sporteln ob der Souldklage seiner Gläubiger nebenber präftiren soil.

Jore Commission bescheidet sich gern, daß es zur Beit ihre Aufgabe nicht fen, sich bingumenden auf Berbesserungevorschläge des Chausses und Sportel : Gefenes; sie verflocht, mit ihrer jenigen Berührung blos die Absicht, Ihrer Budgete Commission, welche sich mit der Prufung des funftigen Finanggeseges befaßen wird, vorübergebend einzelne Gegenstände ins Gedächtnis zu legen, welche mahrlich eine, dem Landmann Linderung bringende, Magregel zunächst rechtfertigen mochten.

Wenn Ihre Commission jede meitere Beleuchtung des Mehroder Minderertrags der Revenuen überschlägt, so besorgte fie im Rudblid auf den Bedarf, auf den Borschlag einer Erbobung der Einnahmen verfallen ju muffen, wozu sie mabrlich feine Luft fühlt.

S. 7. His to Mildenous mad semdon

Bichtiger icheinen Ihrer Commission die Ueberschreitungen einzelner Ausgaben gegen die Budgetsbewilligungen; sie finden dieselben in der Darftellung sub Lit. C., welche, wie bei der Einnahme, nur den wirklichen Aufwand, jedoch die Passivreste fruherer Jahre einschließt, --- unter folgenden Positionen.

1)	Steueradministration			+			170,457	39
2)	Domanial-Laften und Bermal	tun	ger	oft	en		233,772	7
3)	Forftlaften 2c					90	31,441	27
	Bezirfeftellen						143,527	231/8
10)	Wegen den Landftanden						20,552	38
11)	Minifterium ber ausmart. Ur	igel	ege	nhe	ite	n	1,323	271/2
13)	Minifterium des Innern mit fei	nen	31	an	фе	n	4,476	91/4
16)	Gerichtsbofe						7,290	401/4
17)	Rreisdirectorien						2,416	401/4
27)	Entschädigungen						555	42
28)	Penfionen						26,732	291/8
	Ottle Siefe Mahuandachen ann					10.00	. +	

Alle diese Mehrausgaben gegen das budgetmäßige Bedurfniß wollen awar durch die, auf der nämlichen Ueberficht Lit. C. aufgeführten Minderausgaben gedeckt werden.

Im Allgemeinen jum Theil eine Ausgleichung auch jugebend, kann aber Ibre Commission Ueberschreitungen, ohne spezielle, dieselben rechtfertigende, Aufschluffe, so geradezu nicht umgeben, sondern sie halt es ihrem Standpunkte angemeisen, ihre Ansiche ten hieruber Ihnen, meine herren, im Einzelnen vorzulegen.

hier muß fie jedoch die Bemerfung noch voranfciden, daß fie die Prufung der Militar-Administration getrennt behandle, und fur den Bortrag der Resultate den S. 15. bestimme.

ad Pof. 1. 2. und 3.

Diese großen Ueberschreitungen beruben jum Theil juvorberft auf irrigen Voraussehungen in Aufstellung des Budgets von 1821.

Ibre Bedeutenheit mird aber fcon heruntergestimmt, durch bie einzige Aufflarung, daß fie eine Nachablung vom Refte,

X. Deffentl. Sigung vom 29. Marz 1825. 591 welche bas Rechnungsjahr 1820 im Betrag von 169,080 fl. 34 fr. durudließ, einschließt.

Die Verwaltungskoften der directen Steuern haben den etatmäßigen Anschlag von 167,000 fl. nicht erstiegen, sie beliefen sich nur auf 147,306 fl. 15½ fr., und jene der Rlassensteuer, statt 3000 fl. nur auf 2,569 fl. 1 fr. Dagegen betrugen im Einzelnen mehr, als den Budgetsanschlag:

- a) die Bermaltung der indireften Steuern . 5,667 21/2
- b) die der Juftig-Revenuerwaltung . . . 36,353 42
- c) die der Domainen um 52,925 5 1/2 und
- d) jene der Forsten um 41,710 13

Noch erheben fich tiefe Differenzen zu einem bobern Belang damit, daß die im Budget von Regalien und huttenwerfen, zusammen mit 54,000 fl. befonders in Anschlag ges brachten Verwaltungskoften schon in den, mit ihnen forrespondirenden Einnahmerubrifen, wie in den beiden spatern Verwaltungsjahren, abgeschlagen sind.

Ihre Commiffion fand inteffen diefe Unftande durch bie Erorterung gelodt:

- 1) In der Ginnahme merden auf die vorliegende Dehrausgabe erfegt,
 - a) durch Beitrage gur Begirfs: Schuldentilgung 149,126 7
 - b) durch ruderhaltene Vorschuffe an die Steuerperaquatoren 21,417 311/2
 - c) durch meitern Borfchußerfat an die Juftig-Revenuenwermaliungen 31,064 311/4
- 2) Bei den Forfiverwaltungen murden nachgeholt, wie im J. 1820 (Budgetebericht v. 2. Dezbr. 1822 Seite 16) die aus Berfeben in dem Forftetat nicht angenommenen 41,714 fl. 13 fr.

So meit übrigens die Ueberschreitungen durch die bisberigen Betrachtungen nicht Belege finden, nehmen fie in dem dagegen eingebrachten bobern Revenuenertrag, und noch darin den ausgleichenden Grund, daß die auf Domainen und Forfen 592 Berhandlungen der zweiten Rammer.

laftenden Staatssteuern, Kriegs : und Gemeindsumlagen im Budget von 1821, nur jum mindesten Theil berücksichtiget wurden.

hiernach fann Ihre Commiffion diefe Positionen nicht bean-

ad Dof. 5.

Ein neues Zeugnif, wie wenig vollständig die, dem Budget von 1821 jum Grunde gelegten Etats waren, gemabrt diefe große Ueberfdreitung.

Diefe Mangelhaftigfeit bat der Bericht über die Nachmeisfungen von 1820 ichon gerügt, und die bobe Regierung bat fie bei diefer Position besonders jugegeben.

Bie damale, fo jest, nahm der vorliegende Mehraufmand namentlich durch folgende Boften fein Entfteben:

- a) Durch zu geringen Anschlag der Beamtenbesoldungen, der Kopialgebuhren, Enischädigungen an ftandes = und grundherrs liche Beamte, nach dem Detail des Berichts vom 2. Dezbr. 1822.
- b) Durch den halftigen Betrag an den Roffen
 des Polizei : und Boll-Aufsichtspersonale . 32,887 591/2
 c) Monturvergutungen der Deserteurs . 1/791 24
- d) Entschädigung an mehrere Intividuen in Urloffen, megen unschuldig erlittenem Arrest . 1,075 -
- e) Nicht aufgerechnete Naturalien und Holz-

Indem Ihre Commission, swar nicht ohne tiefes Bedauern, beinahe überalt den haltpunkt ihrer Vergleichungen durch Unvollständigkeit getrübt du seben, bei den, in Bezug auf den
vorliegenden Mehrauswand, erhaltenen Nachweisungen eine Beanstandung desselben nicht erklären kann, muß sie sich, wie bei
der vorgebenden Position, mit der hoffnung beruhigen, daß
den Budgetansägen kunftig die größtmöglichste Genauigkeit
werde gegeben werden.

Nur der Ausgabspoften sub d. jog ihre Aufmerkfamkeit mehr an; fie wollte glauben, — er moge dem Richter jum Erfatz bineingewiesen werden, der einen Unterthan ohne nabern That-bestand dem Ariminalarrest übergeben ließ.

Allein ihr find Berbaltniffe entgegengeftellt worden, welche auch diefe Ausgabe noch rechtfertigten.

ad Pof. 10. Diefe Ausgabe beruht darauf, daß der Landtag von 1822 jum Theil das Rechnungsjahr von 1821 berührt, und, da das Budget von diefem Jahr diefes Berhaltniß nicht voraus-gefehen hat, fann fie auch feinem Anstande unterliegen.

ad Pof. 11. 13. 16. und 17.

Much diefe Ueberfdreitungen der Budgetsanfage, namlich beim Minifterium der auswärtigen Un-

- - Rreisdireftorien 2,416 - 401/4 -

liefern die unangenehme Ueberzeugung, daß das Budget von 1821 durchaus auf feine verläßlichen Normaletats, bloß auf unsichere Voranschläge gegrundet war.

Der Mehraufwand ift durch die mirkliche Leiftung nachgemiefen, und aus diefer Rudficht balt Ihre Commission denfelben für gerechtsertiget, vorbehaltlich ihrer spatern Betrachtungen über diese Positionen.

ad Dof. 27.

Diefer Mehraufmand liegt in fleinen Borfcuffen auf die Entschädigungen der Standes und Grundherren fur aufgebobene Leibeigenschaftsgefälle; erhalt in dem dieefalligen Beseige feine Legitimation, und Ihre Commission muß ihn als vollstommen gerechtfertiget erfennen.

ad Pof. 28.

Nach einer nabern Erbrterung resultirte dieser Mehraufwand burch die Nachgablung der Pensionsreste, welche bas Rechnungsjabr 1820 an das jesige mit 35,418 fl. 12 fr. übertragen hat.

3weite K. 1825. 38 heft. 37

11

8

d

E

n

i

6

t

594 Berhandlungen der zweiten Rammer.

Ihre Commiffion, indem fie erft mit der Prufung der fpåtern Verwaltungsperiode von 1822 eine Vergleichung des Penfionoftandes verbindet, balt fonach, mit Beziehung auf Diefelbe, diefe Mehrausgabe fur ausgewiefen.

S. 8.

Ich gebe nun gur Untersuchung und Beurtheilung der Erfparniffe über, melde die namliche Ueberficht Lit. C. aushebt.

1) Als Tribut eines geregelten Ersparniffpstems - das wohl die Noth immer mehr hervorruft, betrachtet Ihre Commission, du Folge der erhaltenen Nachweisungen:

10000 0	. 0.	.De des seductions administration dens		
pof.	9.	Staatsminifterium 1,285	fl.	40 fr.
MPUN	12.	Gefandtschaften 9,167	-	1/2 -
	14.	Finanzministerium 6,006	-	481/4 -
MIT-	15.	Oberrechnungsfammer . 302	-	81/4 -
対理を	19.	Universitäten 2c 3,396	-	261/4 -
ME	21.	Landesvermessung 1,099	-	47 -
199	22.	Landbauwesen 20,336	-	231/4 -
19216	24.	Milde Fonds 12,637	-	41 -
10.20	25.	Bucht= und Irrenbauser . 6,961	-	21
-	26.	Erfüllung von Staatever=		
		bindlichfeiten 5,500	4	1-19
19025	27.	Berfciedene Auslagen . 130,141	411	511/2 -

Sie tragt Ihnen, meine hetren, an, diese Minderausgaben, als Ersparnife des Rechnungsjahrs 1821 anerkennen ju wollen.

Dagegen

2) fann Ihre Commiffion aus der Minderausgabe, pof. 7. von 61,176 fl. 45 fr. nur den Betrag von

21,176 fl. 45 fr.

als Ersparnis erklaren, weil hierunter auch jene Appanagen= Erbobung von 40,000 fl. begriffen wird, die unter hinweisung auf den Budgetsbericht v. 2. Dezember 1822, und die hier= 2

2

9

fi

fi b

0

fi

21

fi

01

fe

D

0

al

61

11

b

2

über ftattgehabten Berbandlungen, nur bedingungemeife bewilli= get worden.

Das anerkannte Ersparniß ift entstanden durch ein Gefchenk Er. Königl. Hoheit als Beitrag zu den Staatsausgaben von 20,000 fl., wegen welchem Ihre Commission Ihnen spater einen Antrag vorlegt.

- 3) Auch in der Minderausgabe, Pof. 18. v. 20,848 fl. 431/4 fr. erblickt Ihre Commiffion den Charafter eines wirklichen Ersfparniffes nicht, weil fie aufdem Fonde des kunftigen Erzbisthums beruht, und hinmeifend auf die Verhandlungen über die Nachweisungen von 1820, kann diefelbe als formliches Ersparnif nicht betrachtet werden, worauf Ihre Commission auch anträgt.
- 4) Gleiche Unficht muß diefelbe unterhalten, in Begug auf bie Benigerausgabe, Pof. 20., von 35,322 fl. 283/4 fr.

Die Uebereinkunft von 1820 verlangt ausdrücklich auch fur das Jahr 1821 die Bermendung ber auf diesen Zweig der Landesadministration ausgeschlagenen Summe von 600,000 ft.

Schon im Rechnungsjahr 1820 erlitt diefe Position einen Abbruch von 179,713 fl. 33% fr., indessen die ftandischen Bershandlungen auf die nachträgliche Berwendung in einem der folgenden Rechnungsjahre gedrungen haben.

Allein nicht nur keine Befriedigung dieses Bunsches, mozu doch mahrlich die Gelegenheit nicht gemangelt haben mochte, selbst in vorliegendem Rechnungsjahre eine abermalige Minderverwendung auf ein bestimmtes Objekt beobacten zu mussen, —
dies muß Ihre Commission — indem sie die berührte Minderausgabe
als Ersparnis nicht betrachtet — für den Antrag stimmen, zu
beschließen, daß die, an den Bewilligungssummen für Flußund Straßenbauten in den Jahren 1820 und 1821 zurückgebliebenen Beträge, in einem der folgenden Rechnungsjahre zur
Verwendung kommen mögen.

å =

28

uf

aß

11=

1a=

311

7.

=115

ng er= 596 Berhandlungen ber zweiten Rammer.

B. Rechnung von 1822/23.
6. 9.

Buvorderft fann ich nur bedauern, Gie, meine herrn, vielleicht mit ju vielen Wiederholungen ermuden ju muffen, und ichon flingt überhaupt jede Urt von Rechnungsvortragen bem Dhr des Buborers nicht mohl.

Auch diese Bermaltungsperiode handelt über eine und die namliche Materie, ein und daffelbe Prinzip ift ihrer innern Beurtheilung vorgestecht, und dieses enge Gewebe fann beinahe unvermeidlich nur gleiche Resultate bervorbringen.

Was in Bezug auf die Einnahmen im S. 6. gesagt worden, behalt auch in diesem Rechnungsjahr feinen Ort; — der Ausfall an den Forstrevenuen erörtert sich darin, daß, nicht wie im vorigen Jahr, ein aufferordentlicher Holzhieb statt fand.

Mehr abweichend find die Resultate der Vergleichung, rudfichtlich des Mehr oder Beniger der Ausgaben dieses Jahrs, von den der vordern Verwaltungsperiode.

Im Allgemeinen erklart fich diese Berschiedenheit schon in dem Maßstabe, worauf die Berechnung selbst sich ftunt, sie mochte auf der andern Seite doch nicht minder in einer allmählig zunehmenden Ersparungsweise — auch einen Grund suchen, und finden.

Der Mehraufwand falle namlich auf folgende Positionen :

pof. 1. Steueradministration	C.U.		52,567	fl.	191/4	fr.
------------------------------	------	--	--------	-----	-------	-----

11 5.	Gerichts = und Polizeiver=	
	maltung	
11 9.	Ctaateministerium 3,666 ,, 583/4 ,,	
11 10.	Landstande 80,813 ., 411/4 //	
	Gerictebofe 18,661 // 481/2 //	
	Rreisdireftorien 7,294 // 191/4 //	
	Dom Cultus 3,287 /1 441/2 //	
	Universitaten 37,377 , 471/4 11	
11 22.	Landbaumefen 77,776 / 52 //	

. . 8,483 // 305/8 //

Pensionen .

BLB

fo

tı

E

21

er

fd

ni

in

st de

fer

die au sta

wa

Ad Pof. 1.

n,

n,

ren

die

ern

abe

ett,

118=

pie-

191

re,

in

fie

åb=

1119

100

fr.

11

11

11

11

11

11

11

11

11

Das Rechnungsjahr 1821 überschob an das von 1822 an Passivresten aus der frühern Steuerverwaltung den Berrag von 149,574 fl. 11½ fr., die nun jum Theil neben den laufenden Udministrationskosten ihre Befriedigung erhielten; — dies bezücksichtiget, liegt nicht nur keine wirkliche Ueberschreitung vor, vielmehr möchte scheinen, daß der Auswand auf Berwaltung beschränkt worden sep.

Ihre Commiffion muß baber Ihnen antragen , diefe Uebers ichreitung fur gerechtfertiget ju erflaren.

Ad Dof. 5.

In Beziehung auf diese abermalige mesentliche Ueberschreitung fam Ihrer Commission die namliche Auskunft zu, die ihr als Beleg eines ahnlichen Mehrbedarfs im Jahr 1821 nach S. 6. Pos. 5. gegeben mard.

Sierauf, fo wie aufden dort gemachten Borbehalt beziehend, erfennt fie diefelbe auch bier fur ausgewiefen.

Ad Pof. 9.

Diese Mehrausgabe erlautert der Umftand, daß die verschiedenen und aufferordentlichen Ausgaben des Gr. Staatsminifteriums, statt daß sie früher unter dem Budget Tit. VI. liefen,
in dieser Rechnung dem Etatsaufwand deffelben speziell beigeschlagen wurden; dieses Mehr wird also wieder gewonnen unter
dem Fonde der aufferordentlichen Ausgaben.

Ibre Commiffion balt daber diefe Position fur gerecht- fertiget.

Ad por. 10.

Beziehungemeife auf das, mas megen des Aufwands auf die Standeversammlung, über die Nachweisungen von 1821 ausgeführt worden, fann auch diese Mehrausgabe nicht beanftandet werden.

Ad pof. 16. The total states and and addition of the country of th

Dem Aufwand auf Gerichtshofe bes Rechnungsjahrs 1822 ward' das Bedurfniß des oberften Jufig- Departements gufam-

598 Berhandlungen der zweiten Kammer.

men mit 16,229 fl. beigeschlagen, und die weitere Different beruht auf den Reften, welche unter diefer Position aus dem Rechnungsjahre 1821 an das jegige kamen.

Ihre Commiffion wird fpater auf eine weitere Bergleichung diefer Ausgaben : Rubrik juruckfommen, indeffen fie Ihnen anträgt, den vorliegenden Mehraufwand für gerechtfertiget ju betrachten.

Ad Pof. 17.

Bum Theil fand Ihre Commission diesen Mehrauswand nur scheinbar, weil er durch Reste des Jahres 1821 hergeleitet worden, und zum Theil behalt Ihre Commission eine nahere Durchführung des dermaligen Auswands für die Kreisdirektozien auf das Verwaltungsjahr 1823 sich vor; sie trägt daher an, hierbei sich beruhigen zu wollen.

Ad Pof. 18.

Mus dem Fonde der Dotation des funftigen Ergbisthums wurden in dem Berwaltungsjahr 1822 gefcopft:

- a) für herstellung der Vifariats = Gebaude 15,831 fl. 56 fr.
- b) Guftentationsbeitrage jum Conftanger

Difariat, Verfendungen nach Rom . 9506 // 10 // Mit diefen Nachweisungen verbindet Ihre Commission den

Untrag, die in Frage liegende Mehrausgabe für gerechtfertiget anzusehen.

Ad Pof. 19.

Dieses Bermaltungsjahr mußte die Refte des vorigen mit 36,300 fl. 561/2 fr. befriedigen.

hierin die Auftlarung, mit welcher Ibre Commission auch ben Antrag stellt, biese Ueberschreitung fur ausgewiesen gu erklaren.

annual Ad pof. 22.

Die Nachholung von Bauten, melde der Zustand einzelner Dom - Gebäude gebot, sowie Folgen von Baupflicht, die auf dem Staate laften, rechtfertigten diese Mehrausgabe um so eber, da das Ersparnis, welches diese Position im Rechnungs-

X. Deffentl. Ginung v. 29. Marg 1825.

599

fabr 1821 ausgeschlagen, nun die Verwendung für feinen Zwed erhielte.

Ihre Commission macht Ihnen den Antrag, auch diese Mehrausgabe fur ausgewiesen gu halten-

Ad \$01. 28.

ena

em

ıng

nen

811

nur

itet

ere fto=

ber

ums

fr.

den iget

mit

auch 311

ner auf fo Es war Ihrer Commission ein unwillfommner Blick, in dieser Position, die ohnehin eine der schwersten Staatslasten aufnimmt, auf eine Bermehrung stoßen zu muffen, der viel-leicht selbst der Grund der Nothwendigkeit nicht ganz zu gut tommt.

Indeffen tragt fie Ihnen, unter dem namlichen Borbehalt späterer Darftellung des dermaligen Penfionsetats, worauf die Bemerkungen der Commission über das Rechnungsjahr 1821 verwiesen, an, sich wegen dieses Mehrauswandes fur jest du beruhigen.

S. 10.

Die Uebersicht C. bezeichnet furs Rechnungsfahr folgende Minderausgaben :

Pos.	2.	Domanial = Laften und Ber=				
		maltungsfoften	109,781	fl.	511/8	fr.
-	3.	Forftlaften und Bermal-				
		tungefoften	136,047		153/4	TEX.
BU	7.	Gr. Haus	57,208	-	413/4	
NU	11.	Minifterium ber ausmarti=				
		tigen Angelegenheiten	1620	-	271/2	Au
-	12.	Gefandtichaften	13,835	-	371/2	-
-	13.	Ministerium des Innern .	90	-	451/4	-10
7	14.	- der Finangen	10,515	b	43	1
10.0	15.	Ober-Rechnungsfammer .	289		413/4	-
	20.	Baffer: und Strafenbau.	16,458		203/4	nd.
-	21.	Landesvermeffung	778	10	14	00
-	24.	Milde Fonds	17,754	10	141/2	-
2	25.	Bucht : und Irrenhäuser .	17,444	103	31	-
1994	26.	Souldentilgung	49,405		20	-

BLB

600 Berhandlungen der zweiten Kammer.

Pof. 27. Entschädigungen . . . 1,365 - 13/4 - 1 38. Aufferordentliche Auslagen 120,720 - 501/4 -

Die dort noch weiter vorfommende Minderausgabe von Regalien und huttenwerken, pof. 4 und 6 ceffirt auch bier nach der desfalls im S. 6. Pof. 1. und 3. gegebenen Auskunft.

Eine angenehme Ueberraschung befiel Ihre Commission, wenigstens in den Pos. 2. und 3., die Zeugnisse des Sparenwollens, des Eintritts wirklicher Vereinfachung der Administration erblickt zu haben, und die Resultate, die ich Ihnen eben
aufgezählt babe, — sind nun die Früchte des stattgehabten,
dem Ersparnississtem ergebenen Einschreitens des hohen Finandministeriums.

Hierdurch ermuthiget, schlägt Ihnen Ihre Commission vor, die berührten Minderausgaben sammtlich als Ersparnisse anerfennen zu wollen, jedoch wegen der Pos. 26. mit Rücksicht auf die über die Nachweisungen der Amortisations = Casse, unterm 21. d. M. erfolgte ständische Verhandlung, sodann mit Ausschlußfolgender Positionen, über welche sie Ihnen getrennt die Anssichten vorlegt, und dies

Ad Pof. 7.

Wie im Rechnungsjahr 1821, so auch hier, kann aus dieser Minderausgabe nur der Rest als wirkliches Ersparnis betrachtet werden, der nach Abschlag der bedingungsweise bewilligten Appanagen Erhöhung resultirt, und sohm noch 17,208 st. 41% kr. ausschlägt. Hierauf stellt auch Ihre Commission den Antrag; sie verknüpst die Erläuterung, daß dieses, von dem Stande des Jahres 1821 abweichende Resultat damit beigezogen worden, daß der auch in dieser Verwaltungsperiode beliebte Beitrag Sr. Königl. Hoheit von 18,000 st. nicht wie im Jahr 1821 durch Abschlag an Höchstdessen Einliste, sondern nun als solcher besonders in Einnahme verrechnet wurde.

Ad pof. 20.

Ibre Commiffion fann auch diefe Minderausgabe fo wenig als wirkliches Ersparnig erklaren, als ifie dies furs Rechnungs-

X. Deffentl. Sigung b. 29. Marg 1825.

601

jabr 1821 thun fonnte, fie verweist auf das dort festgehaltene Motiv, und damit auf ihren frubern Untrag.

C. Bur Rechnung von 1823/24.

6. 11.

Go, wie im Rechnungejahr 1822, haben die verschiedenen Staaterevenuen , auch in der gegenwartigen , der Prufung unterlegten Bermaltungsperiode, eine Abmeichung in ihren Reful= taten empfunden; abermale ftellt die Beilage B. Diefelben gu= fammen.

Indem Ibre Commiffion nur fluchtig verweifet auf ibre gedrangten Bemertungen, in Bejug auf die Ginnahmen ber Jahre 1821 und 1822, begibt fie fich

S. 12.

jur Beurtheilung der Geldvermendungen, des Debr = oder Wenigeraufmande.

Die Beilage Lie. C. fpricht folgende Resultate aus:

		2	Nehr.	Weniger.	
		au	fmand	pon 1823.	
5700		fl.	fr.	fl.	fr.
Pof. 1	. Steueradministration	38,488	521/2	Manager and	-
- 2	2. Dom. = Laften und Ver-				
	maltungstoften	-	-	110,391	38
- 3	Forftlaften		-3	117,695	243/4
- 4	Regalien (cessat)	200-	-	sile -	-
- 5	. Gerichis = und Polizeiver=				
	waltung	260,279	16	-	-
- 6	Berg = und Suttenmerfe	HIR WEST			
	(cessat)	-	-	SER THE RES	-
m 7	Br. Haus	ed The	-	64,386	4
- 8	3. Militär = Etat	34,991	17	do Tain	111103
- 9	Staateminifterium	7,824	133/4	- 10	-

602	Berhandlungen	der	aweiten	Rammer.
-----	---------------	-----	---------	---------

P. 10.	Landstånde	1,300	ing the	nu4)_183	-
- 11.	Ministerium ber ausmar:				
	tigen Angelegenheiten .	1,060	251/2	-	-
- 12.	Gefandtschaften	出血	MA.	10,397	40
- 13.	Ministerium des Innern	_	_	4,256	531/2
- 14.	ber Finangen	-	-	10,608	161/
	Ober - Rechnungskammer	35,707	301/2	d slew of	-
- ,16.	Gerichtshöfe	23,259	_ \		
- 17.	Rreisdirektorien	THE WOOD	_	30,826	38
- 18.	Für den Cultus			17,946	383/4
- 19.	Universitaten , Lehran=				
	stalten	7,150	133/4	ME AND	
- 20.	Waffer= und Strafenbau	767	16	mil unie	1
- 21.	Landesvermeffung		1000	293	81/2
- 22.	Landbauwesen	63,107	17		_
- 23.	Landgeflutt t		<u> </u>	miral mass	296
- 24.	Milde Fonds	_	-	15,515	363/4
- 25.	Bucht = und Irrenhäuser .	2,457	44		_
- 26.	Schuldentilgung	_	-	74,500	_
- 27.	Entschädigungen	57,273	581/8	-	-
- 28.	Pensionen	21,636	483/4	-	_
	Berfchiedene Ausgaben .			160,526	91/4
Ibi	ce Commission verfolgt que	est die G	ründe	der Recht	tferti=
man ho	a Mohransmanha				

gung des Mehraufwands.

Ad Dof. 1.

Diefe Mehrausgabe hat mit jener bes Jahrs 1822 gleiche Natur, baber ibr auch der namliche Commiffionsantrag folgt.

Ad Pof. 5.

Der große und ichon vielbesprochene grethum, ber fich in bie, bem Budget von 1820 dum Grunde gelegten Umte - Caffen= etate eingefchlichen, bat feine Wirfung auch ins Rechnungsjahr 1823 hinubergetragen, und bei diefem Unerfenntniß muß Ihre Commiffion, auch rudfichtlich des dermaligen Debraufmande, ibren frubern Untrag wiederholen.

X. Deffentl. Sigung v. 29. Marz 1825.

603

Indeffen balt fie fich angezogen ju ber Bergleichung :

Wenn derlei Erscheinungen dem Ersparniß-Spftem keinerdings zusprechen, um so viel mehr muß sich Ihrer Commission der Wunsch aufdrängen, es moge auch in diesem Zweig der Staatsadministration, an den Ort einer stufenweisen Aufwands-Vermehrung, das Princip der Vereinsachung, der Beschränkung und Ersparung treten.

Ad Pof. 9 und 11.

Die verschiedenen, mit diesen beiden Staatsstellen verbundenen Auslagen, welche in diesem Rechnungsjahr sich auf 7424 fl. 37 fr. und resp. 1180 fl. anstiegen, wurden wie im Jahr 1822 aus dem Fonde für ausserordentliche Ausgaben, ohne dessen Ueberschreitung — gezogen; daher Ihre Commission sie, wie dort, für gerechtsertiget anträgt.

Ad Dof. 10.

Auch diefer Aufwand empfängt feine Rechtfertigung, ba er blos die Besoldungen der landständischen Archivarien betrifft, die durch frubere Beschluffe der beiden Kammern auf den verausgabten Betrag firirt wurden.

Ad Pof. 15.

Diefe Ueberschreitungen giengen bervor aus organischen Ginrichtungen, und um ihren Rugen ju beleuchten, dient die Ueberficht:

Im Rechnungsjahr 1822 stieg der Aufwand des Gr. Finangministeriums, einschließlich der Ober-Forft und Caffen-Commission, des Fiscalats und der Centralkaffen auf

88,584 fl. 223/4 ft.

e

694 Berhandlungen der zweiten Rammer.

Dazu das Bedürfniß Uebertrag	88,584	A.	223/4	fr
a) für die Ober = Rechnungskammer mit .	23,243	fl.	591/4	fr
b) für die hinzugezogene i Rreis = Camme-				
ral = Revision	34,885		38	-
	146,714	-	14	-
Dermal foften diefe fammtlichen Branchen	148,013	-	11	-
Plus —	1,299	9 781	11	-
Bird aber erlautert, daß die Gebalte				
der Revision der gluß = und Strafenbau =				
Direttion, und der Dber = Forft= Com-				
laufen mit	1480	fl.		
fo erfcheint noch ein fleines Erfparnif von	180	- 49	fr.	

hieraus resultirt, daß die verfügte Einrichtung, menigftens in finanziellem Betracht, nicht nachtheilig mirfte, und der vorliegende Mehraufmand nur deswillen scheinbar sey, weil ihm in der Minderausgabe auf die Stats der Areisdireftorien der Ersat begegnet.

Ibre Commiffion fpricht daher uber diefe Position die Recht= fertigung aus.

Ad Pof. 16.

um 2124 fl. 231/4 fr. überfdritt.

Im Rechnungsjahr 1820 bestand der Aufwand auf Gerichts-
bofe in 148,651 ft. 53 1/2 ft.
indessen er dermal läuft du 169,963 - 43½ -
Alfo bober um
Rechnet man hierauf auch ab, das der,
malige Bedürfniß des oberften Juftig = De-
partements von
fo ergibt fich noch immer eine Bermehrung
pon 5/900 - 2½ -
Die, wenn Ihre Commiffion im Uebrigen den vorliegenden
Mehraufwand auch nicht beanstandet, doch um fo eber die Bie-
berholung ihres Bunfdes unter Pof. 5 rechtfertigen mochte, da
foon der Aufwand von 1820 ben bamaligen Budgerfanichlag

Ad Dof. 19.

Diese Mehrausgabe wurde abermals durch die Nachzahlung von Resten berbeigeführt, welche sich zum Theil noch aus dem Jahre 1820 herschrieben, und mit jenen von 1822, 8274 fl. 28 fr. abtrugen, daher Ihre Commission dieselbe nicht beanftandet.

Ad Pof. 20.

Diefer in fich icon unbedeutende Mehraufwand bedeckt fich aus den Ersparungen, welche die namliche Position in den beiden frubern Rechnungsjahren berausstellte, und, im Ginetlang mit dem frubern Bunfche Ibrer Commission, halt fie die bermalige Ueberschreitung fur gerechtfertigt.

Ad Pof. 22.

Die Baupflicht des Staats bat in diesem Jahre den Do= manen = Caffen allein einen Bauaufwand auf Kirchen, Pfarr = und Soulhaufer von 82,570 fl. 54 fr. aufgeladen.

Nicht konnte das Budget von 1821 diefe vorübergebende, boch ichmere Laft des Jahrs 1823 vorherseben, und darum halt Ihre Commission die hieraus ermachsene Ueberschreitung ebensfalls für gerechtfertigt.

Ad Pof. 25.

Dieser geringe Mehraufwand ift fur die große Staatswirthfchaft mohl zu unbedeutend, als daß er nicht schon in sich seine Rechtsettigung nehmen follte.

Ad Pof. 27.

Die jabrlichen Entschäbigungen der Standes = und Grundberen fur die aufgehobenen Leibeigenschaftsgefalle, betragen nabe ju 27,000 fl.

Noch ift aber die Liquidation hierüber nicht gant ju Ende geführt, indeffen an die frühern Bezugeberechtigten, in Folge
eines Refcripts vom 14. Novbr. 1823 einstweilen auf Rechnung
ber verfloffenen Jahre, im Ganden 47,013 fl. 57 fr. geleistet wurden.

606 Berhandlungen der zweiten Rammer.

Mit diefer Aufflarung ift auch bem porliegenden Mehrauf= mand feine Rechtfertigung gebracht.

Ad Dof. 28.

Die Rechnung des Jahre 1820 bestimmte den Penfioneaufmand auf 897,359 fl. 8% fr. bovon find mittlermeile auf die Position: Pehranftalten, als Beitrag jum Rlofter Lichtenthal übergegangen 6,233 - 20 -Rest -: 891,125 - 481/s -Im Jahr 1823 ftellt fich das Goll der Rednung auf 893,057 - 171/2 -Also boher um -: 1,931 - 285/8 -

Diefe an fich nicht fo bedeutende Bermehrung erhebt fich aber ju einem bobern Grade von Betrachtlichfeit, wenn ermogen wird, daß fur muthmagliche Penfionebeimfalle icon im Jahr 1820 6% des Aufwandes ausgeschlagen, alfo fure Sabr 1821 foon fur Beimfalle ein Erfparnig erwartet murde, von

53,319 ft. Bablt man biegu nach gleichem Mafftabe bie Seimfälle von 1822 mit 50,120 und für 1823 mit 47.112 -

description of the old old all description of 150,551 und folagt bagegen ab, die fur neue Benfionirungen angenommene Salfte des Beim-fo batte auf diefer Position nicht nur jede Bermehrung entfernt bleiben, fondern ein

Indem Ihre Commiffion Ihnen diefes, jedes Erwarten übertreffende, und eben darum unangenehme Berbaltnif vor Augen legt, moge es auch Gie gu bem Ausbrucke bes Buniches leiten, daß auch in diefer Position endlich das Spftem der Befdranfung ermachen mone.

S. 13.

Dit Begiebung auf bae, mas Ihre Commiffion über die Mindergusgaben des Jahres 1822 S. 10. antrug, - erflatt fie Ibnen auch jene des Jahres 1823, fo wie fie im S. 12. porfommen, ale Ersparniffe, jedoch megen des Minderanfmands auf Schuldentilgung , Dof. 27. ebenfo, wie im Rechnungsiabt 1822, mit Bejug auf die Rammer Berbandlung vom 21. biefes, und nicht meniger mit Rudficht auf folgende fpezielle Beleuch= tungen einzelner Vositionen :

Ad Dof. 7.

Die Erorterungen der vorigen Jahre, über die namliche Position, laffen auch bier nur ben Betrag von 24,386 ff. 4 fr. als reines Erfparnig fteben ; - bas Mehr gegen den Stand bes Jabre 1822 fucht feinen Grund in einem Appanagen = Beimfall.

Ad Pof. 17.

Das Resultat, welches der gegenwartige Commissionevor= trag S. 12. über die Pofition 15. jog, bebt diefe Minderaus= gabe nicht nur gang auf, fondern entwidelt bas Ergebnif neuer Ueberfdreitungen.

3m Jahr 1820 foderten namlich die Etate der Greiediret= torien nach dem Rechnungs = Goll . . . 224,642 fl. 27% Er. Davon ab, die gur Dber = Rechnungefam=

mer gezogenen Behalte der Rreis = Ram=

Rest -: 189,756 - 491/8 -

Das Rechnungs = Goll von 1823 verlangt

für diese Position 193,018 - 241/2 -Sobin mebr -: 3/261 - 245/8 -

Sierin liegt fur Ibre Commiffion neuer Brund , gu munfchen, daß auch in diefem Zweige der Landesadministrationidas Erfparungefoftem mehr geubt merben moge.

Ad Pof. 18.

Begen Diefer Minderausgabe bezieht fich Ihre Commiffion auf die Aufschluffe und den hierauf gebauten Antrag, welchen

608 Berhandlungen der zweiten Rammer.

fie uber die gleiche Position im Vermaltungejahr 1822 ftellen mußte.

S. 14.

Ihre Commission sieß übrigens nicht nur in diefer Rechnung, sondern auch in den beiden frühern, auf einzelne Aus gaben, für welche der S. 55. der Verfassungsurfunde eine besondere Borsicht ordnet, und die im Ganzen 4878 fl. 38 fr. abtragen.

Ihr find jedoch die Belege biefur in verfaffungemäßiger Form dur Ginficht aufgelegt worden, und fie fann alfo auch in diefer Beziehung die hohe Kammer beruhigen.

S. 15.

Endlich schreitet Ihre Commission gur Borlage ihrer Unsichten über die Militaradministration, und zwar auf einmal für
alle drei Berwaltungejahre von 1821-1824. Dieselbe verbreitet
sich einmal über den Etatsbedarf und deffen Verwendung,
und dann über die sogenannte Militar = Depositenkaffe.

Co viel es nun den erstern betrifft, ftellt sich, verglichen mit dem Etat von 1820 auf die abgelaufenen drei Bermaltungs= perioden eine Mehrverwendung beraus von 264,836 ft. 243/4 fr.

Sie wird aber nicht nur schon ausgeglichen durch das Gutbaben am Schluß des Rechnungsfahrs 1820 von 167,596 fl. 481/4 und durch die Mehrkosten von Brot und Fourage mahrend den letzten 2 Jahren im Betrage von 117,394 fl. 431/2 kr. sondern der Etat selbst, verglichen mit dem Guthaben des Jahrs 1823 von 36,333 fl. 40 kr. auf die runde Summe von 1,600,000 fl. heruntergebracht, woraus sohin ein jährliches Ersparnis von 9000 fl., also mahrend den letzten drei Jahren ein Minderauswand von 27,000 fl. resultur.

Die Rechnungerad meifungen, melde das bobe Kriegeminifterium Ihrer Commiffion fur die berührten drei Bermaltungsperioden vorgelegt bat, enthalten zwar Ginnahms = und Ausgabsfummen, melde ben Budgeteberrag überfteigen, indeffen fie auf bas vorgelegte Refultat wieder gurudfallen, menn von densfelben die blos durchlaufenden Poften mieder ausgeschieden merden.

Bei diesem Stande der Sache glaubt Ihre Commission den Antrag, welcher unter gleichen Berhältniffen, auch in Bezug auf die Nachweisungen von 1820, in der Sigung vom 14. Dez. 1822, eine ungetheilte Aufnahme fand, auch bier, rucksichtlich der in Frage liegenden drei Verwaltungsjahre wiederholen, somit die vorgelegten Vermendungen für gerechtsertiget erklaren zu muffen.

Diefe Berminderung murbe durch folgende Bauten veranlagt:

- a) den des Kadettenhauses um . . . 53,571 283/4
- b) den des Militar = Reithaufes . . . 16,160 32
 - c) den der neuen Cavallerieftallung in Mannheim 45,000 -
- d) den eines Requisiten-Magazins dabier, um 5,424 15
- e) den Schieferdachbau auf der Inf. Kaferne das. 14,699 341/4 -: 134,855 49

Die Unschaffungen , welche entsprechend dem 3mede diefes Inftitute gemacht worden , betragen nur die Summe von

6,371 fl. 27 fr.

Wenn 3bre Commission bei dem Besteben der Durchschnittse etats, der Militarverwaltung die Nothwendigkeit eines Betriebsefonds gern augibt, und das Dasepn einer Depositencasse damit in der engsten Berbindung fieht, so muß sich ihr um so eber bei der Berwendung der dieser Casse gehörigen Gelder au fremben Zweden das Besorgnis aufdringen, sie vermöge, im Fall der Noth, nicht mehr, dem vorgesetzen Zwede, ihrem Besbursnis zu entsprechen.

Das bobe Kriegeminifterium will die Bauauslagen dadurd, 3weite St. 1825. 38 heft.

n

b=

18

10

Cs

er

Φ

1=

ir

et

31

11

8=

r.

t=

1/2

8

Ľ.

8

1.

n

r=

3 -

n

610 Berhandlungen ber zweiten Kammer.

daß die vorbandenen altern Militargebande bald den Ginfturg, alfo Mannichatt und Pferde mit großer Befahr bedrobten, rechtfertigen.

In Betracht, daß an die Stelle dieser Ausgaben nun der dadurch erhöhte Werth der Gebäude getreten sep; und in ter Ueberzeugung, daß die überzähligen Vorrathe aller Art den Ausfall wieder decken, wird Ibre Commission zu dem Antrag bewogen, über das Geschehene unter dem Wunsche binwegzugeben, daß fünstighin jede Verwendung dieser Gelder zu Zwecken, die ihr nicht angehören, unterbleiben möge.

S. 16.

Der eigentliche Betriebsfond der Staatskaffe mit 1. Juni 1824, namlich mit hinmeglaffung der Bestandtheile des Bermögensstocks, besteht in Uebereinstimmung mit der vorgelegten Bilans, in 2,542,935 13 Beralichen mit dem Stande des Rechnungs=

Roch übergibt Ihre Commiffion Ibnen einigen weitern Stoff jum Nachdenfen bei Bearbeitung bes funftigen Budgets.

a) Sie balt namlich in der Aubrif: Berwaltungskoften der directen und indirecten Steuern noch fleis einige weitere Ersparniffe auffer jenen ausführbar, welche das zweckmäsige Finsschreiten des Großberzogl. Finanzministeriums in diesem Zweige bereits mit gutem Erfolge ins Leben geführt hat; — sie bezeichnet hiefür insbesondere die noch stets farken Tantiemen der Ober-Einnehmereien, die sich dadurch zu den einträglichsten Staatsdiensten geschwungen haben, und bann die bedeutende Auslage auf die Staats-Interesse auch auf eine minderkoffpielige Weise geschlichtet werden konnten.

b) Auch die Administrationsfosten, ab Domainen und Forfen, burften noch ein weites Feld der Ersparung darbieten, menn die Bereinfachung ihren Werth bebalt.

611

c) Unter den Forstrevenuen erfcheinen Jahr fur Jahr unges beute Summen auf Forst- und Jagdfrevel in Ginnahme; — ftarte Summen finden sich in der Ausgabe auf Strafnache lag und Abgang.

Auf dem Ertrag der in Selbstadministration stehenden Jagden erblickt man Jagd Administrationskoften, die jenem nicht viel nachstehen.

Eine nabere Abhandlung über beides gibt der Budgetebericht über die Ginnahmepositionen vom 23. Janner 1823.

d) Fur den, an der Univerfirat Beidelberg etablirten Reitftall findet man Jahr fur Jahr eine Unterhaltsauslage von 3900 ft.

Entweder ift derfelbe eine Laft der Dotation der Univerfitat felbft, oder - reine Privatanftalt.

Fur lettere Unficht bat fic der Budgetebericht vom 18. Janner 1823 und felbft der herr Minifter des Innern fcon ausgesprochen.

Darum moge diefe Auslage im funftigen Budget feinen Plag mehr nehmen.

S. 18.

Bum Schluß über das Gange der Staatswirthfchaft wom 1. Juni 1821 bis dabin 1824 geben die Antrage Ihrer Commiffion dabin:

I.

Die zweckgemaße Bermendung ber erhobenen Belder, mit Rudfict auf die fpeziellen Antrage und Bunfche bei einzelnen Positionen, anerkennen;

II.

Gr. Konigliden hobeit, wegen der in diefen Verwaltungs: perioden hulovoll beliebten Beitrage gur Bestreitung der Staatsbedurfniffe, den ehrerbietigsten Danf im Protofoll der Kammer niederlegen, endlich

III.

Die dermaligen Activrefte der Staatsfaffe, noch ferner dem Großberzoglichen Finanzministerium als Betriebsfond unter der Borficht des Kammerbeschluffes vom 10. Dezbr. 1822 über- laffen zu wollen.

38 *

11

er

er

n

ng

ge

u

ni

r=

n

n

B.

er r=

ne

ge

)=

er

n

se

1e

1,

n

bestehende Budget von 1821. I. Nechnungsjahr 1821s22. Das haben, oder die eigentliche laufende Einnahme beträgt Dazu: a) unter der Nudrik: Reste von frühern Jahren, einschließlich der Arreragen 1,174,669 57% ab, die Ausgabe unter der nämlichen Rubrik 500,061 8 b) aus der Rubrik: uneigentliche Einnahmen ad 2,328,346 31½ nach Abschließlich der Ausgabe gleicher Rubrik 1,872,790 17 Gesammtbaare Einnahmen 9,710,078 eine Ausgabe bewilligt von 9,219,000 (Somit mehr eingenommen als erhoben werden sollte Holesenschungt v. 1820 ward für 1821/22 eine Ausgabe bewilligt von 9,219,000 (Somit mehr eingenommen als erhoben werden sollte Holesenschungt v. 1820 ward sür 1821/22 eine Ausgabe bewilligt von 9,219,000 (Somit mehr eingenommen als erhoben werden sollte Holesenschungs in der Kachweisung enthaltenen Reste weit die Bewilligung die gesammte Ausgabe einschließt, mit 139,338 (139,338) (139,338	
I. Nechnungsjahr 1821/22. Das Haben, ober die eigentliche laufende Einnahme beträgt	A.
Dazu: a) unfer der Aubrik: Reste von frühern Jahren, einschließlich der Arreragen 1,174,669 57% ab, die Außgabe unfer der nämlichen Kubrik . 500,061 8 b) auß der Rubrik : uneigentliche Einnahmen ad . 2,328,346 31½ nach Abschlägebe gleicher Rubrik . 1,872,790 17 Ourch die Uebereinkunst v. 1820 ward für 1821/22 eine Außgabe bewilligt von . 9,219,000 eine Außgabe bewilligt von . 9,219,000 eine Außgabe bewilligt von . 9,219,000 eine Außgabe bewilligtung enthaltenen Reste — weil die Bewilligung die gesammte Außgabe einschließt, mit . 33,338 einschlässen einschließt, mit . 33,338 einschlässen ehendu-Kasse. 2) Rest auf den Kond der Wasser = und Strassenbau-Kasse . 35,640 as ebenso für den Laubes-Bischoff . 25,000 — ebenso für den Laubes-Bischoff . 25,000 — 65,0	ungen sețlich
hamlichen Kubrik	fr. 14½
gleicher Rubrik 1,872,790 17 Gesammtbaare Einnahme 9,710,078 eine Ausgabe bewilligt von	3 495/8
Surch die Nebereinkunft v. 1820 warb für 1821/22 eine Ausgabe bewilligt von	5 141/2
Diezu treten: 1) bie in der Nachweisung enthaltenen Meste — weit die Bewilligung die gesammte Ausgabe einschließt, mit 2) Rest auf den Fond der Wasser = und Strassendau-Kasse 3) zufällige Minderausgabe, nämlich: die nur bedingt gesordert und zugesagte Appasage ebenso für den Landes-Bischoff. 25,000 — 65,000 Auf den 1. Juni 1822 sollte also der Kassenvorrath betragen (Er betrug aber nur	
2) Rest auf den Fond der Wasser = und Strassendus-Kasse 3) zusätlige Minderausgabe, nämtich: die nur bedingt gesordert und zugesagte Appasanage ebenso für den Landes-Bischoss. 25,000 Auf den 1. Juni 1822 sollte also der Kassenvorrath betragen Er betrug aber nur Abgezogen, sehlen der Kasse II. Rechnungsjahr 1822/23	3 185/8
auf den 1. Juni 1822 follte also der Kassenvorrath betragen Er betrug aber nur	SHL S
Auf den 1. Juni 1822 follte also der Kassenvorrath betragen Er betrug aber nur	0.74
Er betrug aber nur	, –
Abgezogen, fehlen ber Kasse 377,246 II. Rechnungsjahr 1822/23.	
II. Rechnungsjahr 1822/23. Eigentliche laufende Einnahme nach bem Haben 8,360,855	
a) unter Rubrife: Reft pon frühern Schron	253/4
incl. ber Arreragen 1,415,844 41½ ab, die Ausgabe unter ber nämlichen Rubrik 436,957 12½ 978,887	282/8

X. Deffentl. Sigung v. 29. Marg 18	325.	613
b) aus der Rubrik: uneigentliche Einnahme, da diese wenigerbeträgt als die Ausgabe dies ser Rubrik.	339,742	54
duch fur dieses Rechnungsjahr, da keine Vereinsbarung zu Stande gekommen, behält das Budget von 1821 gesetliche Kraft, daher nur hätten ers	,339,742	54
alfo mehr	120,742	54
Diezu: 1) die Reste in der Nachweisung wie sub. I. 1. 2) Rest auf den Fond der Wasser= und Straßen=	125,285	243/
bau-Kasse 3) zufällse Minderausgabe, wie I. sub 3. 4) der Rest der Anticipation von 200,000 fl., da der bewilligte Staatsbedarf mehr als voll erhosben worden, daher dieser Vorschuß wieder hätte	18,834 65,000	263/2
Auf den 1. Juni 1823 sollten die Kaffenvorräthe	200,000	
abtragen	529,862 331,753	451/2
Differenz welche in der Mehrausgabe an der Rubrik: uneigent- liche Ausgabe, nach Abschlag der Einnahme der nämlichen Rubrik, bedeckt wird.	198,109	267/8
III. Rechnungsiahr 1823/24		
Beträgt die laufende eigentliche Einnahme im Haben 8, wozu kommen: a) unter Nubrik: Rückftandsrechnung 803,947 23½ Ub: Ausgabe unter gleicher	500,215	33%
Rubrif 169,254 — 3/8	COA COD	007/
b) sub Aubrik: Etatsrechnung von frühern Jah- ren, ba bie Ausgabe	634,693	227/
abtraat	-	-
c) sub Rubrik: unsigentliche Einnahmen, ercl. des Kassenrestes 2,502,396 49% Ub: Ausgabe unter gleichem		
Titel 2,629,640 291/s Mehransgabe	ed dimen	

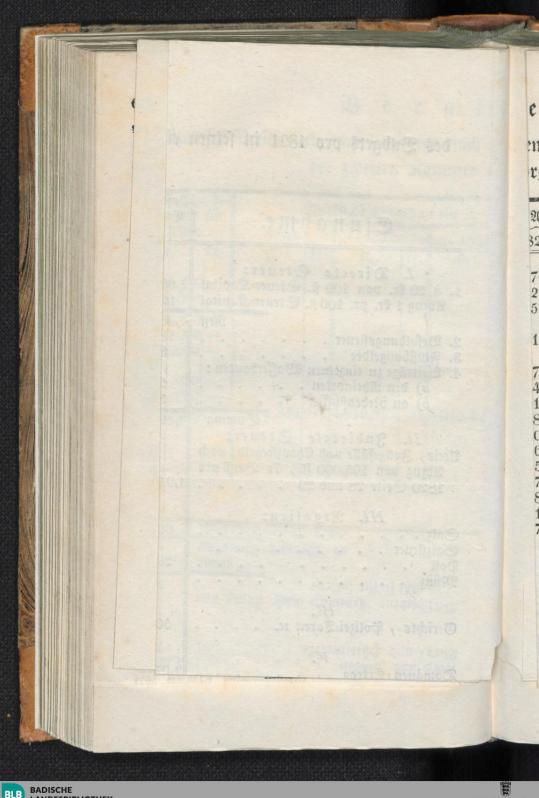
614 Berhandlungen ber zweiten Rammer.

ATT AND THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NOT THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NAMED IN C		
Mit Beziehung auf II. werben auch für bieses Rech= nungssahr bie Bewilligungssummen bes Bubgets von 1821 angenommen mit	,219,000	
Es wurden also weniger erhoben als bewilligt waren Diese Weniger : Einnahme wird jedoch wieder aufs gewogen durch solgende Posten :	83,091	34/9
a) durch die Reste in der Nachweisung, wie sub I. 1.	ang gar	
183,523 16%		
b) ben Rest am Fonde der Fluß= bau=Kassen		
c) bie zufällige Minber=Ausgabe nach l. sub 3 65,000 —		
d) burch ben Rest ber Anticipa= tion zur Amortisations=Kasse 200,000 —		(2)
THE REPORT OF THE PART OF THE	570,860	26/8
hiernach follten auf 1. Juni 1824 bie Caffenreste bestehen in	487,768	59 ² / ₈
Sie betrugen aber	410,459	265/8
Somit weniger	77,309	325/8
Welche Differenz sich burch bie Mehrausgabe an unei= gentlichen Einnahmen, so wie burch jene aus bem Etatsreite von frühern Jahren mehr als vollends ausgleicht.		
Stellt man nun zusammen		
bie Mehrausgaben:		
A. von 1822/23 an den uneigentlichen Ausga- ben mit + + + + + 440,722 40 %		
B. von 1823/24 aus ber Etats= Rechnung von frühern Jahren 356,850 1 aus ben uneigentlichen Einnah=		
men und Ausgaben 127,243 40	004040	
und vergleicht damit die Differenz der Kaffenreste, von 1821/22 mit 377,246 31 %	924,816	21%
von 1821/22 mit + + + + + 377,246 317/8 von 1822/23 mit + + + + 198,109 267/9		
von 1823/24 mit +		
The second second second second second	652,665	31 1/8
so resultirt hieraus, baß bie Staatsbeburfnisse, bes rechnet auf ben Stand ber Bewiuigungen bes Budgets von 1821, in ber Berwaltungsveriode		
von 1821 bis 1. Juni 1824, mit einem Weniger= Aufwand bestritten wurden von	272,150	50 ² / ₈

Bergleich ung

des Budgets pro 1821 in seinen einzelnen Positionen, und bereinigt nach dem Vertrag vom Jahr 1820 mit den für die drei Jahre 1821, 1822 und 1823 der zweiten Kammer vorgelegten Nachweisungen.

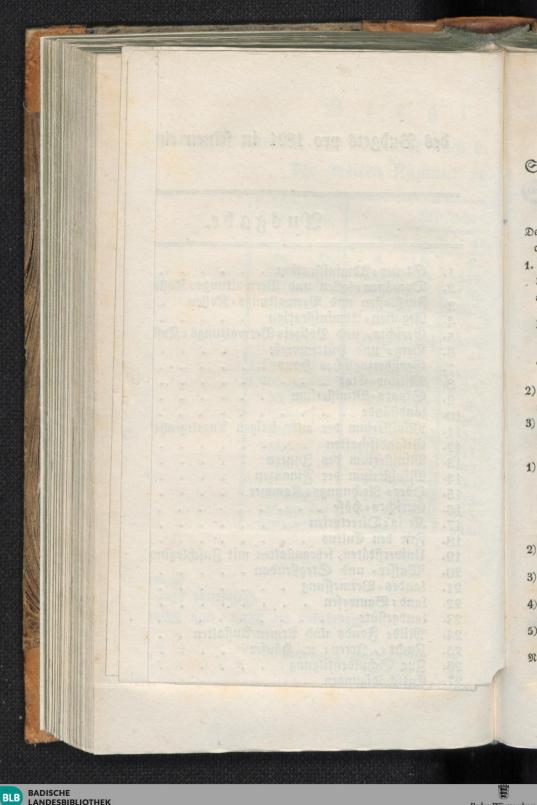
	Budgete für	2Bir	Pliche Einnahme	für	Mehrs	Minder:	Mehr - Minders	Mehr:	Minder s	Bemerkungen.	
Einnahme.	1821.	1821.	1822.	1823.	Einnahme	für 1821.	Einnahme für 1822.	Einnahme	für 1823.		
I. Directe Steuer: 1. à 20 fr. von 100 fl. Steuer-Kapital Abjug f fr. pr. 100 fl. Steuer-Rapital	fl. fr. 2,603,000 — 120,000 —	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fi. fr. fi. fr.	A. fr.	ą. fr.	1. Als laufend Ginnahmen wur ben bie in ben Mad	
Reft	2,483,000 — 180,000 — 88,000 —									weifungen enthalt nen Hauptfumme um fo mehr beha delt, als die Lu	
	22,000 — 30,000 — 2,803,000 —	4,870,843 311	4,919,817 21	4,940,421 53	156,843 31		205,817 2]	226,421 53		fidnde am Schluf des Jahrs 1823 fer v. Anfang des Nec nungsjahres 182	
II. Indirecte Steuer: Accis, Zollgefälle und Chauffeegeld, nach Abzug von 105,000 ft., 7r Band pro 1820 Seite 28 und 29	1,911,000 —									um 4,253 fl. 43 ff überfteigen. 2. Der Grun	
III. Regalien: Salzsteuer	600,000 — 2,000 — 205,000 — 3,000 —	600,000 — 167,755 24 —	599,105 20 166,869 71	599,105 20 168,640 17	= =	 2,000 - 37,244 36 3,000	894 40 2,000 - 38,130 52± 3,000 -	= =	894 40	bes Minberertrag ber Poften liegt b rin, bag bier ni ber Rettoertrag Einnahme gefon	
IV. Berichtse, PolizeisTaxen 20	500,000 —	587,369 39	607,633 243	761,305 31	87,369 39{		107,633 243 — —	161,305 31		men ift.	
V. Domanen : Ertrag		1,991,465.39 1,147,606.34 77,798.40	2,137,404 22 1 907,141 10 1 80,000 —		116,606,34 1,798 40	78,534 21	67,404 221 — — — — 123,858 49 1 4,000 — — —	<u>-</u> - 4,000 -	222,980 344 32,009,551 —		
VI. Berschiedene Revenüen nach Abzug von 25,000 ft. für kotterie	21,000 —		179,968 151				158,968 153 — —	92,472 44	The second second second		
ab Weniger : Einnahme Rest Mehr : Einnahme	9,222,000 —		0,597,938.43		120,778 57 429,827 18		543,823 5 167,884 221 167,884 221 — — 375,938 43 — —	297,244 524 186,955 153	-		



Bergleich ung

des Budgets pro 1821 in seinen einzelnen Positionen, und bereinigt nach dem Vertrag vom Jahr 1820 mit den für die drei Jahre 1821, 1822 und 1823 der zweiten Rammer vorgelegten Nachweisungen.

Uusgabe.	Dofitionen bes Bubgets für	Wirfliche Musgabe für			Mehr s	Minder .	Mehr -	Minder s	Mehrs	Minder s
zt ii by ii v t.	1821.	1821.	1822. 1823.		Ausgabe für 1821.		Lungabe fur 1822.		Ausgabe für 1823.	
1. Steuer : Administration 2. Dománen : sasten und Verwaltungs : Kosten 3. Forstlassen und Verwaltungs : Kosten 4. Regalien : Administration 5. Gerichts : und Polizei : Verwaltungs : Kosten 6. Verg : und Hittenwerke 7. Großherzogliches Haus 8. Militar - Etat 9. Staats : Ministerium 10. landstande 11. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 12. Gesandtschaften 13. Ministerium der Finanzen 14. Ministerium der Finanzen 15. Ober: Rechnungs : Kammer 16. Gerichts : Höse 17. Kreis : Directorien 18. Für den Eultus 19. Universitäten, sehranstalten mit Zuschlagung v. 35000 s. 20. Wasser : und Straßenbau 21. sandes : Vermessen 22. sand : Bauwesen 23. sandses Wermesen 24. Milde Fonds und Armens Anstalten 25. Judt : Fren : 2c. Häuser 26. Jur Schuldentisgung 27. Entschädigungen 28. Pensionen		1821- fl. fr. 660,657 39 1,063,772 7 535,040 27 — 814,527 23\{	f. fr. 542,767 19½ 740,218 81 367,552 44½ — — 822,128 38½ — — 1,123,791 18½ 1,660,402 57½ 39,164 58½ 80,813 41½ 34,088 17½ 111,690 40 92,585 29½ 90,709 14 23,802 48½ 165,189 18½ 235,721 49½ 54,287 44½ 188,377 47½ 583,541 39½ 2,221 46 199,776 52 50,000 — 48,245 45½ 58,555 29 911,094 40 63,634 58⅓	ft. fr. 528,688 52½ 739,608 22 385,904 35½ — 931,279 16 — 1,116,613 56 1,643,991 17 43,324 13½ 1,300 — 36,769 22½ 115,128 37½ 88,419 21½ 90,616 40½ 59,800 — ½ 169,786 30 197,600 52 31,054 21½ 158,150 13½	6. ft. 170,457 39 233,772 7 31,440 27	für 1821. ft	fl. fr. 52,567 191	fi. fr	ft. fr. 38,488 52\frac{1}{2}	ft. fr
29. Berfchiebene Musgaben	252,500 — 9,438,483 56 ¹ / ₂	122,358 8 9,849,287 304	131,777 93 9,323,624 453	91,973 50 <u>1</u> 9,320,444 21 1		130,141 51 ¹ / ₅ 368,183 24	492,459 37		 555,303 53	160,526 91 673,343 82
Abgezogen die Mehrs und Minder-Ausgabe Resultiret Plus- unsgabe	= =			<u> </u>	368,183 24 410,803 34\$ ————	=======================================		114,858 59}		118,039 14



X. Deffentl. Sigung v. 29. Marg 1825. 615

Lit. D.

Summarische Uebersicht des ActiviStandes der StaatsiRaffe mit 1. Juni 1820.

		fl.	fr.
Der pro 1820 berechnete Activstand von .	• •	3,250,524	37/8
componirt sich aus folgenden Posten:		2,920,536	101/
1. Activ=Rechnungsrest		2,920,000	40/8
Dieser besteht aus folgenden Posten :	fr.		
a) Mückstände der Localkassen fl. früherer Jahre (A) 1,886,943	391/8		
b) Rückftände der Central = u. Flußbau = Kaffen früherer			
Sahre (B) + + + + + 17,202	471/2		
c) uneigentliche Einnahme (C) 1,016,390	131/4		
2,920,536	405/8		
2) Kaffenreste am 1. Juni 1820.			
nach bem effectiven Betrag (D)		. 314,135	33%
3) Naturalien-Borrathe (E)		753,546	57
Davon gehen ab:		3,988,219	101/8
1) Die Passivreste der Local-Kassen von 1820	0		
69,070 221/4			
bie Reste der Lo= cal=Kassen frühe=			
rer Jahre (F) 18,828 59 ³ / ₄ 87,899	22		
2) Reste vom eigentlichen Staats:			
Hufwand (G) 244,649	401/8		
3) Forberung ber Amortisations= Kasse (H) 309,000	-		
4) Rückftände der Central-Kaffen von frühern Jahren (1) 49,183	203/8		
5) Uneigentliche Ausgaben 46,962	433/4		
		737,695	7

der Staatschaffen mit 1. Juni 1820. 40%